

LANDESGESETZBLATT FÜR WIEN

Jahrgang 2018

Ausgegeben am xx.xx.2018

xx. Gesetz:	Gesetz, mit dem das Gesetz über die Neuregelung der Elektrizitätswirtschaft (Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2005 – WEIWG 2005) und das Gesetz, mit dem Bestimmungen über elektrische Leitungsanlagen, die sich auf den Bereich des Bundeslandes Wien erstrecken, erlassen werden (Wiener Starkstromwegegesetz 1969) geändert werden (Wiener Elektrizitätsrechtsnovelle 2018) [CELEX Nrn.: 32012L0027 und 32016R0679]
-------------	---

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über die Neuregelung der Elektrizitätswirtschaft (Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2005 – WEIWG 2005), LGBI. Nr. 46/2005, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBI. Nr. 11/2018, wird in Ausführung der Grundsatzbestimmungen des Elektrizitätswirtschafts- und organisationsgesetzes 2010, BGBI. I Nr. 110/2010, zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 108/2017, wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

Im II. Hauptstück, 1. Abschnitt, wird die Position „§ 6 Entfall der Genehmigungspflicht“ in „§ 6 Entfall der Anzeige- und Genehmigungspflicht“ umbenannt.

Im II. Hauptstück, 2. Abschnitt, wird nach der Position „§ 14 Abweichungen vom Genehmigungsbescheid“ die Position „§ 14a Aufhebung oder Abänderung von vorgeschriebenen Auflagen“ eingefügt und die Position „§ 15 Nachträgliche Vorschreibungen“ in „§ 15 Nachträgliche Vorschreibung von Auflagen“ umbenannt.

Im II. Hauptstück wird die Überschrift des 3. Abschnitts „3. Abschnitt (Maßnahmen, Enteignung, Wechsel des Inhabers der Erzeugungsanlage)“ in „3. Abschnitt (Maßnahmen, Enteignung, Wechsel der Betreiberin oder des Betreibers der Erzeugungsanlage)“ umbenannt.

Im II. Hauptstück, 3. Abschnitt, wird die Position „§ 26 Wechsel des Inhabers der Erzeugungsanlage“ in „§ 26 Wechsel der Betreiberin oder des Betreibers der Erzeugungsanlage“ umbenannt.

Im III. Hauptstück wird die Überschrift des 2. Abschnitts „2. Abschnitt (Betreiber von Verteilernetzen)“ in „2. Abschnitt (Betreiberinnen oder Betreiber von Verteilernetzen“ umbenannt und wird im 2. Abschnitt die Position „§ 38 Pflichten der Verteilernetzbetreiber“ in „§ 38 Pflichten der Verteilernetzbetreiberinnen oder Verteilernetzbetreiber“ umbenannt.

Im IV. Hauptstück, 1. Abschnitt, wird die Position „§ 44 Pflichten der Stromhändler, Untersagung“ in „Pflichten der Stromhändlerinnen oder Stromhändler, Verbot der Belieferung von Endverbraucherinnen oder Endverbrauchern, Untersagung“ umbenannt.

Im IV. Hauptstück wird nach dem 3. Abschnitt ein 4. Abschnitt mit der Überschrift „4. Abschnitt (Kleinsterzeugungsanlagen)“ mit der Position „§ 46d Sonderbestimmungen“ eingefügt.

Im VIII. Hauptstück, 3. Abschnitt, wird nach der Position „§ 69 Behörde“ die Position „§ 69a Behördliche Befugnisse“ eingefügt und wird die Position „§ 71 Automationsunterstützter Datenverkehr“ in „§ 71 Verarbeitung personenbezogener Daten“ umbenannt.

Im X. Hauptstück wird nach der Position „§ 78a Übergangsbestimmungen“ die Position „§78b Übergangsbestimmungen“ eingefügt.

2. In § 1 Abs. 3 Z 8 wird das Wort „und“ am Satzende durch einen Beistrich ersetzt, in Z 9 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und nach Z 9 werden folgende Z 10 und Z 11 angefügt:

„10. die Auswirkungen des Klimawandels auf die Elektrizitätsversorgung durch geeignete Maßnahmen zu berücksichtigen und

11. den Import von Atomstrom möglichst hintan zu halten.“

3. § 2 Abs. 1 Z 3a wird wie folgt geändert:

„3a. „befugte Fachkraft“ eine Person, die nach den für die Berufsausübung maßgeblichen Vorschriften zur Ausübung des Gewerbes der Elektrotechnik berechtigt ist;“

4. In § 2 Abs. 1 wird nach Z 7 folgende Z 7a eingefügt:

„7a. „Blackout“ ein überregionaler und länger andauernder totaler Strom- oder Infrastrukturausfall;“

5. In § 2 Abs. 1 wird nach Z 23 folgende Z 23a eingefügt:

„23a. „Gemeinschaftliche Erzeugungsanlage“ Erzeugungsanlage, die elektrische Energie zur Deckung des Verbrauchs der teilnehmenden Berechtigten erzeugt;“

6. In § 2 Abs. 1 wird nach Z 24 folgende Z 24a eingefügt:

„24a. „Hauptleitung“ die Verbindungsleitung zwischen dem Hausanschlusskasten und den Zugangsklemmen der Vorräthersicherungen;“

7. In § 2 Abs. 1 werden nach Z 31a und Z 31b folgende Z 31a und Z 31b eingefügt:

„31a. „intelligentes Messgerät“ eine technische Einrichtung, die den tatsächlichen Energieverbrauch und Nutzungszeitraum zeitnah misst, und die über eine fernauslesbare, bidirektionale Datenübertragung verfügt;

„31b. „Kleinsterzeugungsanlagen“ eine oder mehrere Erzeugungsanlagen, deren Engpassleistung in Summe weniger als 0,8 kW pro Anlage einer Netzbetreuerin oder eines Netzbewerters beträgt;“

8. In § 2 Abs. 1 wird nach Z 57 folgende Z 57a eingefügt:

„57a. „Notstromaggregat“ eine mit Hilfe eines Verbrennungsmotors betriebene Stromerzeugungsanlage, die ausschließlich der Stromerzeugung während eines Ausfalls der Stromversorgung aus dem öffentlichen Netz (Versorgungsunterbrechung) dient;“

9. In § 2 Abs. 1 wird nach Z 58 folgende Z 58a eingefügt:

„58a. „(n-1)-Kriterium und (n-1)-Sicherheit in Übertragungs- und Verteilernetzen“ technische Größen, die für die Planung und den sicheren Betrieb dieser Netze verwendet werden; das (n-1)-Kriterium und die (n-1)-Sicherheit in Netzen mit mehr als 36 kV (Hoch- und Höchstspannungsnetze) ist dann erfüllt, wenn nach Ausfall eines Betriebsmittels keine daraus resultierende Versorgungsunterbrechung, keine thermische Überlastung von Betriebsmitteln, keine Verletzung von Spannungstoleranzen, keine Verletzung von Grenzen der Kurzschlussleistung und dergleichen eintreten; das (n-1)-Kriterium und die (n-1)-Sicherheit in Netzen mit mehr als 1 kV bis 36 kV (Mittelspannungsnetze) ist dann erfüllt, wenn nach Ausfall eines Betriebsmittels eine daraus resultierende Versorgungsunterbrechung durch Umschaltmaßnahmen beendet werden kann, ohne dass die bei den Hoch- und Höchstspannungsnetzen genannten Überlastungszustände eintreten;“

10. § 2 Abs. 1 Z 59 lautet:

„59. „Primärregelung“ eine automatisch wirksam werdende Wiederherstellung des Gleichgewichtes zwischen Erzeugung und Verbrauch mit Hilfe eines definierten frequenzabhängigen Verhaltens von Erzeugungs- und/oder Verbrauchseinheiten, welche im Zeitbereich bis höchstens 30 Sekunden nach Störungseintritt vollständig aktivierbar sein muss;“

11. In § 2 Abs. 1 wird nach Z 68 folgende Z 68a eingefügt:

„68a. „Stromspeicher (Stromspeichersystem)“ Anlagen, die zeitverzögert, direkt und wiederkehrend (mehrfach) der Entnahme und der Rücklieferung von elektrischer Energie in das Verbundnetz dienen;“

12. In § 2 Abs. 1 wird nach Z 69 folgende Z 69a eingefügt:

„69a. „teilnehmende Berechtigte oder teilnehmender Berechtigter“ eine juristische oder natürliche Person oder eine eingetragene Personengesellschaft, die mit ihrer oder seiner Verbrauchsanlage einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage zugeordnet ist;“

13. In § 2 Abs. 1 werden nach Z 78 folgende Z 78a und Z 79b eingefügt:

„78a. „Versorgungssicherheit“ die Fähigkeit eines Gesamtsystems von Kraftwerken und Netzen, Endverbraucherinnen und Endverbrauchern elektrische Energie physikalisch mit definierter Zuverlässigkeit und Qualität jederzeit und dauerhaft zur Verfügung zu stellen;

78b. „Versorgungstätigkeit“ jede entgeltliche Belieferung von Endverbraucherinnen oder Endverbrauchern mit elektrischer Energie einschließlich kommerzielle, technische oder wartungsbezogene Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit der Belieferung ausgeübt werden;“

14. In § 2 Abs. 1 wird nach Z 81 folgende Z 81a eingefügt:

„81a. „volatile Erzeugungsanlage“ Erzeugung von Strom aus Windenergie oder aus solarer Strahlungsenergie;“

15. In § 2 Abs. 1 werden nach Z 83 folgende Z 83a und Z 83b eingefügt:

„83a. „wirtschaftlich vertretbarer Bedarf“ den Bedarf, der die benötigte Wärme- oder Kühlungsleistung nicht überschreitet und der sonst durch andere Energieproduktionsprozesse als KWK zu Marktbedingungen gedeckt würde;

83b. „wirtschaftlicher Vorrang“ die Rangfolge der Elektrizitätsquellen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten;“

16. In § 2 Abs. 1 werden nach Z 84 folgende Z 85 und Z 86 angefügt:

„85. „Zeitreihe“ den zeitlichen Verlauf der entnommenen oder eingespeisten Energie in Viertelstundenwerten über eine zeitliche Periode;

86. „Zusatzstrom“ den Strom, der über das Elektrizitätsnetz in den Fällen geliefert wird, in denen die Stromnachfrage die elektrische Erzeugung des KWK-Prozesses übersteigt.“

17. § 2 Abs. 2 lautet:

„(2) Verweisungen auf Bundesgesetze sind in folgender Fassung zu verstehen:

1. Akkreditierungsgesetz: Akkreditierungsgesetz 2012 – AkkG 2012, BGBl. I Nr. 28/2012 in der Fassung BGBl. I Nr. 40/2014;
2. Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch - ABGB: JGS Nr. 946/1811 in der Fassung BGBl. I Nr. 59/2017;
3. Bundes-Verfassungsgesetz - B-VG: BGBl. Nr. 1/1930 (WV) in der Fassung BGBl. I Nr. 138/2017;
4. Eisenbahn-Enteignungsschädigungsgesetz - EisbEG: BGBl. I Nr. 71/1954 (WV) in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2010;
5. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 - ElWOG 2010: BGBl. I Nr. 110/2010 in der Fassung BGBl. I Nr. 108/2017;
6. Energie-Control-Gesetz - E-ControlG, BGBl. I Nr. 107/2011 in der Fassung BGBl. I Nr. 108/2017;
7. Energierelativierungsgesetz: BGBl. I Nr. 121/2000 in der Fassung BGBl. I Nr. 25/2004;
8. Finanzstrafgesetz – FinStrG.: BGBl. Nr. 129/1958 in der Fassung BGBl. I Nr. 136/2017;
9. Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994: BGBl. Nr. 194/1994 (WV) in der Fassung BGBl. I Nr. 107/2017;
10. Insolvenzordnung – IO: RGBl. Nr. 337/1914 in der Fassung BGBl. I Nr. 122/2017;
11. Konsumentenschutzgesetz - KSchG: BGBl. Nr. 140/1979 in der Fassung BGBl. I Nr. 50/2017;
12. Ökostromgesetz 2012 – ÖSG 2012: BGBl. I Nr. 75/2011 in der Fassung BGBl. I Nr. 108/2017;
13. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000: BGBl. Nr. 697/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2017;
14. Unternehmensgesetzbuch - UGB: dRGBl. S. 219/1897 in der Fassung BGBl. I Nr. 107/2017;
15. Verrechnungsstellengesetz: Art. 9 BGBl. I Nr. 121/2000 in der Fassung BGBl. I Nr. 25/2004;
16. Wohnungseigentumsgesetz 2002 - WEG 2002: BGBl. I Nr. 70/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2015;

17. Zustellgesetz - ZustG: BGBI. Nr. 200/1982 in der Fassung BGBI. I Nr. 40/2017.“

18. In § 2 Abs. 3 wird in Z 13 am Satzende der Punkt durch ein Strichpunkt ersetzt und wird nach Z 13 folgende Z 14 angefügt:

„14. Datenschutz-Grundverordnung: Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1 ff.“

19. § 6 samt Überschrift lautet:

„Entfall der Anzeige- oder Genehmigungspflicht

§ 6. (1) Keiner Anzeige oder Genehmigung bedürfen:

1. mobile Erzeugungsanlagen;
 2. Erzeugungsanlagen, die ganz oder teilweise gewerberechtlichen, eisenbahnrechtlichen, bergbaurechtlichen, luftfahrtrechtlichen, schifffahrtrechtlichen oder abfallrechtlichen Bestimmungen unterliegen;
 3. Erzeugungsanlagen, die ganz oder teilweise Fernmeldezwecken oder der Landesverteidigung dienen;
 4. Erzeugungsanlagen in Krankenanstalten, die ganz oder teilweise dem Wiener Krankenanstaltengesetz 1987 – Wr. KAG unterliegen, sofern sie als Notstromaggregate betrieben werden.
- (2) Wenn eine Erzeugungsanlage nach Abs. 1 nicht mehr eisenbahnrechtlichen, bergbaurechtlichen, luftfahrtrechtlichen, schifffahrtsrechtlichen, abfallrechtlichen oder gewerberechtlichen Bestimmungen oder dem Wiener Krankenanstaltengesetz 1987 – Wr. KAG unterliegt oder nicht mehr Fernmeldezwecken oder der Landesverteidigung dient, hat dies die Betreiberin oder der Betreiber der Behörde unter Anschluss der bisherigen Bewilligung unverzüglich anzuzeigen. Ab Einlangen der vollständigen Anzeige gilt die Bewilligung als nach diesem Gesetz erteilt.
- (3) Wenn eine Erzeugungsanlage nach Abs. 1 nicht mehr eisenbahnrechtlichen, bergbaurechtlichen, luftfahrtrechtlichen, schifffahrtrechtlichen, abfallrechtlichen oder gewerberechtlichen Bestimmungen oder dem Wiener Krankenanstaltengesetz 1987 – Wr. KAG unterliegt oder nicht mehr Fernmeldezwecken oder der Landesverteidigung dient und für diese Erzeugungsanlage nach diesen Vorschriften im Zeitpunkt der Inbetriebnahme keine Bewilligung erforderlich war, hat dies die Betreiberin oder der Betreiber der Behörde unverzüglich unter Anschluss der in § 6a Abs. 3 Z 1 bis 7 genannten Unterlagen anzuzeigen. Ab Einlangen der vollständigen Anzeige gilt die Bewilligung als nach diesem Gesetz erteilt.“

20. § 6a lautet:

„Anzeigepflicht

§ 6a. (1) Die Errichtung, wesentliche Änderung und der Betrieb einer Photovoltaikanlage mit einer Engpassleistung von maximal 50 kW ist der Behörde unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen vor Beginn der Ausführung anzuzeigen. § 11 gilt sinngemäß.

(2) Als wesentlich gelten Änderungen, die geeignet sind, die Interessen gemäß Abs. 7 zu beeinträchtigen.

(3) Der Anzeige sind folgende Unterlagen in zweifacher Ausfertigung anzuschließen:

1. ein technischer Bericht mit Angaben über Zweck, Umfang, Betriebsweise und technische Ausführung der geplanten Photovoltaikanlage; insbesondere über Energieumwandlung, Stromart, Frequenz und Spannung;
2. ein Plan, aus welchem der Standort der Photovoltaikanlage und die für die Errichtung, Erweiterung oder Änderung der Anlage in Anspruch genommenen Grundstücke mit Grundstücksnummern ersichtlich sind;
3. ein Verzeichnis der von der Photovoltaikanlage berührten fremden Anlagen, wie Eisenbahnanlagen, Versorgungsleitungen und dgl., mit Namen und Anschriften der Eigentümer;
4. der Name und Anschrift des Betreibers der Photovoltaikanlage;
5. die Engpassleistung der Photovoltaikanlage;
6. eine Angabe, ob in das öffentliche Netz eingespeist werden soll;
7. falls in das öffentliche Netz eingespeist werden soll oder die Anlage mit dem Netz gekoppelt ist, der Zählpunkt sowie die beabsichtigte Leistung, die in das Verteilernetz eingespeist werden soll.

(4) Die Unterlagen gemäß Abs. 3 Z 1, 2, 5 und 7 sind von einer befugten Fachkraft zu erstellen und zu unterfertigen.

(5) Nach Vorlage der vollständigen Unterlagen darf mit der Errichtung der Anlage begonnen werden. Maßgebend für die Beurteilung des Vorhabens ist die Rechtslage im Zeitpunkt der Vorlage der vollständigen Unterlagen. Ergibt die Prüfung der Unterlagen, dass die zur Anzeige gebrachte Photovoltaikanlage nicht den gesetzlichen Erfordernissen entspricht oder einer Genehmigung bedarf, hat die Behörde binnen acht Wochen ab tatsächlicher Vorlage der vollständigen Unterlagen die Errichtung der Anlage mit schriftlichem Bescheid zu untersagen. In diese Frist wird die Dauer eines Verfahrens zur Mängelbehebung gemäß § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBI. Nr. 51/1991 i.d.F. BGBI. I Nr. 161/2013, nicht eingerechnet. Erfolgt keine rechtskräftige Untersagung, gilt das Vorhaben hinsichtlich der Angaben in den Unterlagen als bewilligt.

(6) Untersagungsbescheide gemäß Abs. 5 gelten auch dann als rechtzeitig zugestellt, wenn sie der Behörde wegen Unzustellbarkeit zurückgeschickt werden.

(7) Die Photovoltaikanlage ist so einzurichten und zu betreiben, dass eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder eine Gefährdung des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte ausgeschlossen ist, Belästigungen von Nachbarn (wie Lärm, Wärme, Blendung und dergleichen) auf ein zumutbares Maß beschränkt bleiben und das Ortsbild nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Unter einer Gefährdung des Eigentums ist die bloße Minderung des Verkehrswertes des Eigentums nicht zu verstehen. Ob Belästigungen der Nachbarn zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die Anlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

(8) Nach Fertigstellung der Photovoltaikanlage hat eine befugte Fachkraft die Photovoltaikanlage zu überprüfen und durch Abnahmebefund zu bestätigen, dass die Anlage entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und gemäß der Anzeige ausgeführt wurde. Dieser Abnahmebefund ist bei der Anlage zur Einsicht durch die Behörde aufzubewahren.

(9) Die Fertigstellung und Inbetriebnahme sind der Netzbetreiberin oder dem Netzbetreiber, an deren oder dessen Netz die Anlage angeschlossen ist, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(10) Die §§ 17 und 19 Abs. 1 Z 3 gelten sinngemäß.“

21. § 7 samt Überschrift lautet:

„Vereinfachtes Verfahren

§ 7. (1) Ergibt sich aus dem Genehmigungsantrag und dessen Unterlagen, dass die Erzeugungsanlage

1. mit fester oder flüssiger Biomasse, Bio-, Klär- oder Deponiegas, geothermischer Energie, Wasser, Wind oder Abfällen betrieben wird und die installierte Engpassleistung maximal 250 kW beträgt oder
2. nach dem Prinzip der Kraft-Wärme-Kopplung arbeitet, sofern zumindest 25 Prozent des eingesetzten Brennstoffs aus Biomasse, Bio-, Klär- oder Deponiegas oder Abfällen stammt und die installierte Engpassleistung maximal 250 kW beträgt oder
3. nach dem Prinzip der Kraft-Wärme-Kopplung arbeitet, sofern sie ausschließlich mit Erdgas betrieben wird und die installierte Engpassleistung 50 kW nicht überschreitet,
4. eine Photovoltaikanlage mit einer Engpassleistung von mehr als 50 kW und höchstens 100 kW ist oder
5. ausschließlich als Notstromaggregat betrieben wird,

so hat die Behörde den Antrag und die Projektunterlagen für einen vier Wochen nicht überschreitenden Zeitraum aufzulegen. Die Auflage ist durch Veröffentlichung auf der Internetseite www.gemeinderecht.wien.at und durch Anschlag durch das örtlich zuständige Magistratische Bezirksamt in den unmittelbar angrenzenden Häusern sowie in dem Haus, in dem die Anlage errichtet wird, mit dem Hinweis bekannt zu geben, dass Nachbarn (§ 9) innerhalb dieses Zeitraumes von ihrem Recht, begründete Einwendungen im Sinne des § 11 Abs. 1 Z 1 und 2 gegen die Erzeugungsanlage zu erheben, Gebrauch machen können. Statt durch Anschlag in den unmittelbar angrenzenden Häusern sowie in dem Haus, in dem die Anlage errichtet wird, kann die Bekanntgabe aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit durch persönliche Verständigung erfolgen. Nach Ablauf der Auflagefrist hat die Behörde unter Bedachtnahme auf die eingelangten Einwendungen der Nachbarn die die Anwendung des vereinfachten Verfahrens begründende Beschaffenheit der Anlage mit Bescheid festzustellen, sofern auf Grund der geplanten Ausführung der Anlage zu erwarten ist, dass die Interessen des § 11 Abs. 1 ausreichend geschützt sind. Erforderlichenfalls sind geeignete Auflagen, Bedingungen und

Befristungen zum Schutz der gemäß § 11 Abs. 1 wahrzunehmenden und nach § 12 Abs. 4 zu berücksichtigenden Interessen vorzuschreiben. Dieser Bescheid gilt als Genehmigungsbescheid für die Erzeugungsanlage. Die Behörde hat diesen Bescheid binnen drei Monaten nach Einlangen des Antrages und der erforderlichen Unterlagen zum Antrag zu erlassen. Können auch durch Auflagen, Bedingungen und Befristungen die gemäß § 11 Abs. 1 wahrzunehmenden und nach § 12 Abs. 4 zu berücksichtigenden Interessen nicht hinreichend geschützt werden, ist der Antrag abzuweisen.

(2) Im Verfahren nach Abs. 1 haben die Nachbarn (§ 9) Parteistellung, soweit ihre nach § 11 Abs. 1 Z 1 und 2 geschützten Interessen berührt werden. Sie verlieren ihre Stellung als Parteien, soweit sie nicht fristgerecht Einwendungen im Sinne des § 11 Abs. 1 Z 1 und 2 bei der Behörde erheben. § 10 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(3) Wesentliche Änderungen (§ 5 Abs. 2) einer Erzeugungsanlage gemäß Abs. 1 sind dann einem vereinfachten Verfahren zu unterziehen, wenn auch für die durch die Änderung entstehende Anlage ein vereinfachtes Verfahren zulässig ist.“

22. § 12 Abs. 6 lautet:

„(6) Die Fertigstellung und Inbetriebnahme sind der Netzbetreiberin oder dem Netzbetreiber, an deren oder an dessen Netz die Anlage angeschlossen ist, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.“

23. § 14 samt Überschrift lautet:

„Abweichungen vom Genehmigungsbescheid

§ 14. (1) Die Behörde hat auf Antrag der Betreiberin oder des Betreibers Abweichungen vom Genehmigungsbescheid unter Vorschreibung zusätzlicher Auflagen oder unter Abänderung von vorgeschriebenen Auflagen mit Bescheid zuzulassen, wenn dem nicht der Schutz der nach § 11 wahrzunehmenden und der allenfalls nach § 12 Abs. 4 zu berücksichtigenden Interessen entgegensteht.

(2) Die Betreiberin oder der Betreiber hat das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 schon im Antrag glaubhaft zu machen, widrigenfalls der Antrag zurückzuweisen ist.

(3) Im Verfahren gemäß Abs. 1 haben die in § 10 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 genannten Nachbarn Parteistellung.

(4) Für die in § 6 Abs. 2 und Abs. 3 genannten Anlagen gelten die Abs. 1 und 2 sinngemäß.“

24. Nach § 14 wird folgender § 14a samt Überschrift eingefügt:

„Aufhebung oder Abänderung von vorgeschriebenen Auflagen

§ 14a. (1) Die Behörde hat auf Antrag der Betreiberin oder des Betreibers die im Genehmigungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen mit Bescheid aufzuheben oder abzuändern, wenn sich nach der Vorschreibung von Auflagen ergibt, dass die vorgeschriebenen Auflagen für den Schutz der nach § 11 wahrzunehmenden und der allenfalls nach § 12 Abs. 4 zu berücksichtigenden Interessen nicht erforderlich sind oder für die Wahrnehmung dieser Interessen auch mit für die Betreiberin oder den Betreiber weniger belastenden Auflagen das Auslangen gefunden werden kann.

(2) Die Betreiberin oder der Betreiber hat das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 schon im Antrag glaubhaft zu machen, widrigenfalls der Antrag zurückzuweisen ist.

(3) Im Verfahren gemäß Abs. 1 haben die im § 10 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 genannten Nachbarn Parteistellung.

(4) Für die in § 6 Abs. 2 und Abs. 3 genannten Anlagen gelten die Abs. 1 und 2 sinngemäß.“

25. § 15 samt Überschrift lautet:

„Nachträgliche Vorschreibung von Auflagen

§ 15. (1) Ergibt sich nach der Genehmigung der Erzeugungsanlage, dass die gemäß § 11 Abs. 1 zu wahren oder die nach § 12 Abs. 4 zu berücksichtigenden Interessen trotz Einhaltung der in der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung oder in einer allfälligen Betriebsgenehmigung vorgeschriebenen Auflagen nicht hinreichend geschützt bzw. berücksichtigt sind, so hat die Behörde die nach dem Stand der Technik und der medizinischen Wissenschaften zur Erreichung dieses Schutzes erforderlichen anderen oder zusätzlichen Auflagen vorzuschreiben. Die Behörde hat Auflagen zum Schutz der Interessen des § 11 Abs. 1 Z 3 und zur Abstimmung mit den in § 12 Abs. 4 genannten Interessen nicht vorzuschreiben, wenn sie unverhältnismäßig sind, vor allem, wenn der mit der Erfüllung der Auflagen

verbundene Aufwand in keinem Verhältnis zu dem mit den Auflagen angestrebten Erfolg steht. Dabei sind insbesondere die Nutzungsdauer und die technischen Besonderheiten zu berücksichtigen.

(2) Im Verfahren gemäß Abs. 1 haben die im § 10 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 genannten Nachbarn Parteistellung, sofern die ihre damalige Parteistellung begründenden Umstände noch vorliegen.

(3) Zugunsten von Personen, die erst nach Genehmigung der Erzeugungsanlage Nachbarn (§ 9) geworden sind, sind Auflagen gemäß Abs. 1 nur soweit vorzuschreiben, als diese zur Vermeidung einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit dieser Personen notwendig sind. Auflagen im Sinne des Abs. 1 zur Vermeidung einer über die unmittelbare Nachbarschaft hinausreichenden beträchtlichen Belästigung im Sinne des § 11 Abs. 1 Z 2 sind, sofern sie nicht unter den ersten Satz fallen, zugunsten solcher Personen nur dann vorzuschreiben, wenn diese Auflagen im Sinne des Abs. 1 verhältnismäßig sind.

(4) Die Behörde hat ein Verfahren gemäß Abs. 1 von Amts wegen oder nach Maßgabe des Abs. 5 auf Antrag einer Nachbarin oder eines Nachbarn einzuleiten.

(5) Die Nachbarin oder der Nachbar muss in seinem Antrag gemäß Abs. 4 glaubhaft machen, dass sie oder er als Nachbarin oder Nachbar vor den Auswirkungen der Erzeugungsanlage nicht hinreichend geschützt ist, und nachweisen, dass er bereits im Zeitpunkt der Genehmigung der Erzeugungsanlage oder der betreffenden Änderung Nachbar im Sinne des § 9 war. Durch die Einbringung dieses Antrages erlangt die Nachbarin oder der Nachbar Parteistellung.

(6) Für die in § 6 Abs. 2 und Abs. 3 genannten Erzeugungsanlagen gelten die Abs. 1 und 3 bis 5 sinngemäß.“

26. In § 16 Abs. 1 und Abs. 1a wird jeweils das Wort „Inhaber“ durch die Wortfolge „Betreiberin oder Betreiber“, in Abs. 2 die Wortfolge „vom Betreiber“ durch die Wortfolge „von der Betreiberin oder dem Betreiber“ und die Wortfolge „vom Inhaber“ durch die Wortfolge „von der Betreiberin oder dem Betreiber“ und in Abs. 5 das Wort „Betreiber“ durch die Wortfolge „Betreiberin oder Betreiber“ ersetzt.

27. § 18 samt Überschrift lautet:

„Auflassung einer Erzeugungsanlage

Vorkehrungen

§ 18. (1) Die Betreiberin oder der Betreiber hat die endgültige Auflassung der Anlage der Behörde spätestens sechs Monate vorher anzuzeigen. In dieser Anzeige sind auch die zum Schutz der Interessen nach § 11 Abs. 1 von ihr oder ihm zu treffenden Vorkehrungen darzulegen.

(2) Reichen die von der Betreiberin oder vom Betreiber gemäß Abs. 1 angezeigten Vorkehrungen nicht aus, um den Schutz der im § 11 Abs. 1 umschriebenen Interessen zu gewährleisten, oder hat sie oder er die zur Erreichung dieses Schutzes notwendigen Vorkehrungen nicht oder nur unvollständig getroffen, so hat ihr oder ihm die Behörde die notwendigen Vorkehrungen mit Bescheid aufzutragen.

(3) Die auflassende Betreiberin oder der auflassende Betreiber hat der Behörde anzuzeigen, dass sie oder er die gemäß Abs. 1 angezeigten und/oder die von der Behörde gemäß Abs. 2 aufgetragenen Vorkehrungen getroffen hat.“

28. § 19 samt Überschrift lautet:

„Erlöschen der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung

§ 19. (1) Die elektrizitätsrechtliche Genehmigung nach § 6 Abs. 2 und Abs. 3 und den §§ 7, 12 oder 13 erlischt, wenn

1. innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach rechtskräftiger Erteilung einer Genehmigung nicht um Erteilung einer vorgeschriebenen Betriebsgenehmigung oder nicht zeitgerecht vor Ablauf eines befristeten Probebetriebes um Erteilung der vorgeschriebenen Betriebsgenehmigung angemeldet wird,
2. der Betrieb nicht innerhalb eines Jahres nach der Rechtskraft der vorgeschriebenen Betriebsgenehmigung aufgenommen wird oder
3. die Betreiberin oder der Betreiber anzeigt, dass die Erzeugungsanlage in wesentlichen Teilen dauernd außer Betrieb genommen wird.

(2) Die elektrizitätsrechtliche Genehmigung erlischt entgegen Abs. 1 nicht, wenn der Behörde angezeigt wird, dass die Erzeugungsanlage für die Aufrechterhaltung der Versorgung weiterhin in Bereitschaft gehalten wird.

(3) Die Betreiberin oder der Betreiber einer genehmigten Erzeugungsanlage, deren Betrieb gänzlich oder teilweise unterbrochen ist, hat die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um eine sich daraus ergebende Gefährdung, Belästigung oder Beeinträchtigung im Sinne des § 11 Abs. 1 zu vermeiden. Sie oder er hat die Betriebsunterbrechung und die Vorkehrungen der Behörde innerhalb eines Monates nach Eintritt der Betriebsunterbrechung anzuzeigen, wenn diese zumindest einen für die Erfüllung des Anlagenzweckes wesentlichen Teil der Anlage betrifft und voraussichtlich länger als ein Jahr dauern wird. Reichen die angezeigten Vorkehrungen nicht aus, um den Schutz der in § 11 Abs. 1 umschriebenen Interessen zu gewährleisten, oder hat die Betreiberin oder der Betreiber der Anlage die zur Erreichung dieses Schutzes notwendigen Vorkehrungen nicht oder nur unvollständig getroffen, so hat ihr oder ihm die Behörde die notwendigen Vorkehrungen mit Bescheid aufzutragen.

(4) Die Behörde hat die Fristen gemäß Abs. 1 auf Grund eines vor Ablauf der Fristen gestellten Antrages längstens um 5 Jahre zu verlängern, wenn es Art und Umfang des Vorhabens erfordern oder die Fertigstellung oder die Inbetriebnahme des Vorhabens unvorhergesehenen Schwierigkeiten begegnen.“

29. Die Überschrift des 3. Abschnitts im II. Hauptstück „3. Abschnitt (Maßnahmen, Enteignung, Wechsel des Inhabers der Erzeugungsanlage)“ wird in „3. Abschnitt (Maßnahmen, Enteignung, Wechsel der Betreiberin oder des Betreibers der Erzeugungsanlage)“ umbenannt.

30. In § 21 Abs. 1 wird die Wortfolge „des Inhabers der Erzeugungsanlage, des Betriebsleiters, oder des Eigentümers der Anlage“ durch die Wortfolge „der Inhaberin oder des Inhabers der Erzeugungsanlage, der Betriebsleiterin oder des Betriebsleiters, oder der Eigentümerin oder des Eigentümers der Anlage“ ersetzt.

31. § 23 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Behörde hat auf Antrag die für die Errichtung und den Betrieb einer Erzeugungsanlage notwendigen Beschränkungen von Grundeigentum oder anderen dinglichen Rechten einschließlich der Entziehung des Eigentums (Enteignung) gegen angemessene Entschädigung auszusprechen, wenn die Errichtung der Erzeugungsanlage als Maßnahme für die Sicherung und Aufrechterhaltung der Stromversorgung geboten ist, die vorgesehene Situierung aus zwingenden technischen oder wirtschaftlichen Gründen geboten ist und zwischen derjenigen oder demjenigen, die oder der die Erzeugungsanlage zu errichten und zu betreiben beabsichtigt und der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer oder der Inhaberin oder dem Inhaber anderer dinglicher Rechte nachweislich eine Einigung darüber nicht zustande kommt.“

32. In § 25 wird nach Z 6 folgende Z 7 angefügt:

„7. § 69a ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die behördlichen Befugnisse auch gegenüber den Eigentümern der von der Enteignung betroffenen Grundstücke und Gebäude gelten.“

33. § 26 samt Überschrift lautet:

„Wechsel der Betreiberin oder des Betreibers der Erzeugungsanlage“

§ 26. (1) Durch den Wechsel der Betreiberin oder des Betreibers der Erzeugungsanlage wird

1. die Wirksamkeit der Anzeige gemäß § 6a,
2. die Wirksamkeit einer Genehmigung gemäß dem § 6 Abs. 2 und Abs. 3 und den §§ 7, 12, und 13,
3. die Wirksamkeit der Anordnungen oder Aufträge gemäß den §§ 15, 17 Abs. 2, 18 Abs. 2, 19 Abs. 3, 20 Abs. 1 und 21 Abs. 1 und
4. die Wirksamkeit der Bescheide gemäß den §§ 14 und 14a nicht berührt.

(2) Der Wechsel der Betreiberin oder des Betreibers der Erzeugungsanlage ist der Behörde von der nunmehrigen Betreiberin oder vom nunmehrigen Betreiber unverzüglich zu melden; die Meldung ist von der vormaligen Betreiberin oder vom vormaligen Betreiber gegenzuzeichnen.

(3) Die nunmehrige Betreiberin oder der nunmehrige Betreiber hat die dem Nachweis des Betriebsüberganges entsprechenden Unterlagen auf Verlangen der Behörde unverzüglich vorzulegen. Wird dieser Nachweis nicht innerhalb der von der Behörde eingeräumten Frist erbracht, gilt der Betriebsübergang als nicht erfolgt.“

34. § 33 Abs. 9 lautet:

„(9) Die durch die Regulierungsbehörde genehmigten Allgemeinen Netzbedingungen sind gemeinsam mit den Standardregeln für die Übernahme und Teilung der Kosten für technische Anpassungen wie Netzanschlüsse und Netzverstärkungen, verbesserten Netzbetrieb und Regeln für die nichtdiskriminierende Anwendung der Netzkodizes, die zur Einbindung neuer Produzenten erneuerbarer

Energien notwendig sind, in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Die Standardregeln müssen sich auf objektive, transparente und nichtdiskriminierende Kriterien stützen, die insbesondere sämtliche Kosten und Vorteile des Anschlusses der Erzeuger von Strom aus hocheffizienter KWK an das Netz berücksichtigen. Die Standardregeln können verschiedene Arten von Anschlüssen vorsehen.“

35. *Die Überschrift des 2. Abschnitts im III. Hauptstück „Betreiber von Verteilernetzen“ wird in „Betreiberinnen oder Betreiber von Verteilernetzen“ umbenannt.*

36. § 38 samt Überschrift lautet:

„Pflichten der Verteilernetzbetreiberinnen oder Verteilernetzbetreiber

§ 38. (1) Zusätzlich zu den im Abschnitt 1 festgelegten Pflichten sind die Verteilernetzbetreiberinnen und Verteilernetzbetreiber verpflichtet,

1. das von ihnen betriebene Netz sicher, zuverlässig und leistungsfähig unter Bedachtnahme auf den Umweltschutz zu betreiben und zu erhalten sowie für die Bereitstellung aller unentbehrlichen Hilfsdienste zu sorgen,
2. das von ihnen betriebene Netz so zu errichten und zu erhalten, dass es bei Ausfall eines Teiles des Verteilernetzes oder einer Erzeugungsanlage in der Regel möglich ist, die daraus resultierenden Versorgungsunterbrechungen durch Umschaltmaßnahmen zu beenden,
3. die zur langfristigen Fähigkeit des Netzes, eine angemessene Nachfrage nach Verteilung von Elektrizität zu befriedigen erforderlichen technischen Voraussetzungen sicherzustellen,
4. der Betreiberin oder dem Betreiber eines anderen Netzes, mit dem ihr oder sein eigenes Netz verbunden ist, ausreichende Informationen zu liefern, um den sicheren und leistungsfähigen Betrieb, den koordinierten Ausbau und die Interoperabilität des Verbundnetzes sicherzustellen,
5. wirtschaftlich sensible Informationen, von denen sie in Ausübung ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangt haben, vertraulich zu behandeln,
6. sich jeglicher Diskriminierung von Netzbetreiberinnen oder Netzbetreibern oder Kategorien von Netzbetreiberinnen oder Netzbetreibern, insbesondere zu Gunsten der mit ihnen verbundenen Unternehmen, zu enthalten,
7. die zur Durchführung der Berechnung und Zuordnung der Ausgleichsenergie erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen, wobei insbesondere jene Zählwerte zu übermitteln sind, die für die Berechnung der Fahrplanabweichungen und der Abweichungen von den Lastprofilen jeder Bilanzgruppe benötigt werden,
8. Netzzugangsberechtigten zu den jeweils genehmigten Allgemeinen Netzbedingungen und jeweils bestimmten Systemnutzungsentgelten zuzüglich der Beiträge, Förderbeiträge und Zuschläge sowie Abgaben nach den elektrizitätsrechtlichen Vorschriften Netzzugang zu ihren Systemen zu gewähren,
9. die genehmigten Allgemeinen Netzbedingungen und die gemäß §§ 51 ff. ElWOG 2010 bestimmten Systemnutzungsentgelte gemäß dem Hauptstück VIII in geeigneter Weise (zB Internet) zu veröffentlichen,
10. die zur Durchführung der Verrechnung und Datenübermittlung gemäß Z 7 erforderlichen vertraglichen Maßnahmen vorzusehen,
11. zur Abschätzung der Lastflüsse und Prüfung der Einhaltung der technischen Sicherheit des Netzes,
12. zur Führung einer Evidenz über alle in ihren Netzen tätigen Bilanzgruppen und Bilanzgruppenverantwortlichen,
13. zur Führung einer Evidenz aller in ihren Netzen tätigen Stromhändlerinnen oder Stromhändler und Lieferantinnen oder Lieferanten,
14. zur Messung der Bezüge, Leistungen, Lastprofile der Netzbetreiberinnen oder Netzbetreiber, zur Prüfung der Plausibilität der Lastprofile und zur Weitergabe von Daten im erforderlichen Ausmaß an die zuständige Bilanzgruppenkoordinatorin oder den zuständigen Bilanzgruppenkoordinator, die betroffenen Netzbetreiber sowie Bilanzgruppenverantwortlichen,
15. zur Messung der Leistungen, der Strommengen und der Lastprofile an den Schnittstellen zu anderen Netzen und Weitergabe der Daten an betroffene Netzbetreiber und an die zuständige Bilanzgruppenkoordinatorin oder den zuständigen Bilanzgruppenkoordinator,
16. vorübergehende mangelnde Netzkapazitäten (Engpässe) in ihrem Netz zu ermitteln und Handlungen zu setzen, um diese zu vermeiden und die Versorgungssicherheit aufrecht zu erhalten. Sofern für die Netzzugangsberechtigung erforderlich, schließen die

Verteilernetzbetreiberinnen oder die Verteilernetzbetreiber mit den Erzeugerinnen oder Erzeugern Verträge, wonach diese zu Leistungen (Erhöhung oder Einschränkung der Erzeugung, Veränderung der Verfügbarkeit von Erzeugungsanlagen) gegen Ersatz der wirtschaftlichen Nachteile und Kosten, die durch diese Leistungen verursacht werden, verpflichtet sind; dabei ist sicherzustellen, dass bei Anweisungen gegenüber Betreiberinnen oder Betreibern von KWK-Anlagen die Sicherheit der Fernwärmeverversorgung nicht gefährdet ist,

17. zur Entgegennahme und Weitergabe von Meldungen über Bilanzgruppenwechsel,
18. zur Einrichtung einer besonderen Bilanzgruppe für die Ermittlung der Netzverluste, wobei diese Bilanzgruppe auch gemeinsam mit anderen Netzbetreibern in anderen Bundesländern eingerichtet werden kann,
19. zur Einhebung der Entgelte für die Netznutzung und zur Einhebung der Beiträge, Förderbeiträge, Zuschläge und Abgaben nach den elektrizitätsrechtlichen Vorschriften sowie den gemäß § 30 Abs. 3 veröffentlichten Aufschlägen,
20. zur Zusammenarbeit mit der zuständigen Bilanzgruppenkoordinatorin oder dem zuständigen Bilanzgruppenkoordinator, den Bilanzgruppenverantwortlichen und sonstigen Marktteilnehmerinnen oder Marktteilnehmern bei der Aufteilung der sich aus der Verwendung von standardisierten Lastprofilen ergebenden Differenzen nach Vorliegen der Messergebnisse,
21. Verträge über den Datenaustausch mit anderen Netzbetreiberinnen oder Netzbetreibern, den Bilanzgruppenverantwortlichen sowie den Bilanzgruppenkoordinatorinnen oder Bilanzgruppenkoordinatoren und anderen Marktteilnehmerinnen oder Marktteilnehmern entsprechend den in den Allgemeinen Netzbedingungen festgelegten Marktregeln abzuschließen,
22. den Netzbetreiberinnen oder Netzbetreibern Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie für einen effizienten Netzzugang benötigen,
23. bei der Planung des Verteilernetzausbau Energieeffizienz- bzw. Nachfragesteuerungsmaßnahmen und/oder dezentrale Erzeugungsanlagen, durch die sich die Notwendigkeit einer Nachrüstung oder eines Kapazitätsersatzes erübrigen könnte, zu berücksichtigen,
24. elektrische Energie, die zur Deckung von Energieverlusten und Kapazitätsreserven im Verteilernetz verwendet wird, nach transparenten, nichtdiskriminierenden und marktorientierten Verfahren zu beschaffen,
25. zur Bekanntgabe der eingespeisten Ökoenergie an die Regulierungsbehörde,
26. den Übertragungsnetzbetreiberinnen oder Übertragungsnetzbetreibern zum Zeitpunkt der Feststellung des technisch geeigneten Anschlusspunktes über die geplante Errichtung von Erzeugungsanlagen mit einer Leistung von über 50 MW zu informieren,
27. die Anforderungen des Anhang XII der Energieeffizienzrichtlinie zu erfüllen,
28. eine Evidenz über sämtliche an ihre Netze angeschlossenen und in Wien situierten Erzeugungsanlagen zu führen, welche die Anzahl der Anlagen pro Bezirk, die Engpassleistung der Anlagen und die Art der Erzeugung mit Stichtag zum Ende des Kalenderjahres zu enthalten hat und jeweils bis zum 30. Juni des Folgejahres der Behörde, dem Landeselektrizitätsbeirat und dem Regelzonenführer zu übermitteln ist und
29. die gesamte Engpassleistung aller an ihre Netze angeschlossenen Erzeugungsanlagen und die gesamte Engpassleistung aller an ihre Netze angeschlossenen volatilen Erzeugungsanlagen mit Stichtag zum Ende des Kalenderjahres zu ermitteln und jeweils bis zum 30. Juni des Folgejahres der Behörde, dem Landeselektrizitätsbeirat und dem Regelzonenführer bekannt zu geben.

(2) Die näheren Bestimmungen zu den in Abs. 1 festgelegten Pflichten sind in den Allgemeinen Netzbedingungen festzulegen.

(3) Zur Sicherstellung der Einhaltung der Verpflichtungen gemäß Abs. 1 Z 2 und 3 hat die Verteilernetzbetreiberin oder der Verteilernetzbetreiber der Behörde ein Wartungs- und Instandhaltungskonzept vorzulegen, welches Vorkehrungen zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Verpflichtungen zu enthalten hat. Dieses Konzept ist bei jeder wesentlichen Änderung oder wesentlichen Erweiterung der elektrotechnischen Anlagen und Einrichtungen, mindestens jedoch alle 5 Jahre neu zu erstellen. Bei neuen Erkenntnissen und Erfahrungen ist es zu aktualisieren. Reichen die darin vorgesehenen Vorkehrungen nicht aus, um die Erfüllung der Verpflichtungen gemäß Abs. 1 Z 2 und 3 zu gewährleisten, hat die Behörde eine Verbesserung des Konzeptes aufzutragen.

(4) Die Betreiberin oder der Betreiber eines Verteilernetzes, die oder der Teil eines vertikal integrierten Unternehmens ist und an deren oder an dessen Netz mindestens 100.000 Kunden angeschlossen sind, hat für die Aufstellung und Überwachung der Einhaltung des

Gleichbehandlungsprogramms eine völlig unabhängige Gleichbehandlungsbeauftragte oder einen völlig unabhängigen Gleichbehandlungsbeauftragten zu nennen. Die Bestellung der Gleichbehandlungsbeauftragten oder des Gleichbehandlungsbeauftragten lässt die Verantwortung der Leitung der Verteilernetzbetreiberin oder des Verteilernetzbetreibers für die Einhaltung dieses Gesetzes unberührt.

(5) Die Benennung der Gleichbehandlungsbeauftragten oder des Gleichbehandlungsbeauftragten ist der Behörde unter Darlegung der in Abs. 4 und in § 55 Abs. 4 geforderten Anforderungen anzuzeigen. Sind die Anforderungen nicht erfüllt, hat dies die Behörde mit Bescheid festzustellen.

(6) Die Abberufung der Gleichbehandlungsbeauftragten oder des Gleichbehandlungsbeauftragten ist der Behörde anzuzeigen.

(7) Das Gleichbehandlungsprogramm ist über begründetes Verlangen der Behörde zu ändern.“

37. § 42 Abs. 2 Z 5 lautet:

„5. die Ermittlung von Engpässen in Übertragungsnetzen sowie die Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung, Beseitigung und Überwindung von Engpässen in Übertragungsnetzen, weiters die Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit. Sofern für die Vermeidung oder Beseitigung eines Netzengpasses erforderlich, schließen die Regelzonenführerinnen oder die Regelzonenführer in Abstimmung mit den betroffenen Betreiberinnen oder Betreibern von Verteilernetzen im erforderlichen Ausmaß und für den erforderlichen Zeitraum mit den Erzeugerinnen oder Erzeugern Verträge, wonach diese zu gesicherten Leistungen (Erhöhung oder Einschränkung der Erzeugung, Veränderung der Verfügbarkeit von Erzeugungsanlagen, Vorhaltung von Leistung mit geeigneter Vorlaufzeit) gegen Ersatz der wirtschaftlichen Nachteile und Kosten, die durch diese Leistungen verursacht werden, verpflichtet sind; dabei ist Erzeugungsanlagen, in denen erneuerbare Energiequellen eingesetzt werden, der Vorrang zu geben und sicherzustellen, dass bei Anweisungen gegenüber Betreibern von KWK-Anlagen die Sicherheit der Fernwärmeversorgung nicht gefährdet wird. In diesen Verträgen können Erzeugerinnen oder Erzeuger auch zur gesicherten Leistung, um zur Vermeidung und Beseitigung von Netzengpässen in anderen Übertragungsnetzen beizutragen, verpflichtet werden. Bei der Bestimmung der Systemnutzungsentgelte sind den Regelzonenführerinnen oder den Regelzonenführern die Aufwendungen, die ihnen aus der Erfüllung dieser Verpflichtungen entstehen, anzuerkennen.“

38. § 44 samt Überschrift lautet:

„Pflichten der Stromhändlerinnen oder Stromhändler, Verbot der Belieferung von Endverbraucherinnen oder Endverbraucher, Untersagung“

§ 44. (1) Stromhändlerinnen oder Stromhändler, die eine Versorgungstätigkeit in Wien ausüben wollen, haben der Verteilernetzbetreiberin oder dem Verteilernetzbetreiber die Aufnahme ihrer Tätigkeit unter Angabe des Hauptwohnsitzes oder Sitzes anzuzeigen. Liegt der Hauptwohnsitz oder der Sitz weder im Inland noch in einem Staat, dessen Angehörige auf Grund des Rechtes der Europäischen Union oder eines Staatsvertrages gleich wie Inländer zu behandeln sind, sind sie verpflichtet, vor Aufnahme ihrer Tätigkeit eine inländische Zustellbevollmächtigte oder einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten (§ 9 Zustellgesetz) zu bestellen und der Verteilernetzbetreiberin oder dem Verteilernetzbetreiber Name und Anschrift der Zustellbevollmächtigten oder des Zustellbevollmächtigten mitzuteilen. Änderungen des Hauptwohnsitzes oder des Sitzes und Änderungen in der Person der Zustellbevollmächtigten oder des Zustellbevollmächtigten sind unverzüglich der Verteilernetzbetreiberin oder dem Verteilernetzbetreiber bekannt zu geben.

(2) Stromhändlerinnen oder Stromhändler, die eine Versorgungstätigkeit in Wien ausüben, sind verpflichtet, Verträge über den Datenaustausch mit den Verantwortlichen der Bilanzgruppen, deren Mitglieder sie beliefern, den Netzbetreiberinnen oder Netzbetreibern, an deren Netz die Endverbraucherinnen oder Endverbraucher angeschlossen sind, sowie mit der zuständigen Bilanzgruppenkoordinatorin oder dem zuständigen Bilanzgruppenkoordinator abzuschließen.

(3) Die Ausübung einer Versorgungstätigkeit in Wien ist unzulässig, wenn ein Insolvenzverfahren einer Stromhändlerin oder eines Stromhändlers nach der Insolvenzordnung (IO) mangels kostendeckenden Vermögens rechtskräftig abgewiesen oder aufgehoben wurde.

(4) Die Behörde kann einer Stromhändlerin oder einem Stromhändler die Ausübung einer Versorgungstätigkeit untersagen, wenn sie oder er

1. wiederholt oder beharrlich ihrer bzw. seiner Anzeigepflicht gemäß § 44a Abs. 1 nicht nachkommt oder ihre bzw. seine Informationspflicht gemäß § 44a Abs. 3 verletzt,

2. wiederholt oder beharrlich gegen Aufgaben und Pflichten, die von der Regulierungsbehörde in den sonstigen Marktregeln gemäß § 22 Z 1 E-ControlG festgelegt und veröffentlicht wurden, verstößt,
3. zumindest zwei Mal wegen schwerwiegender Übertretung elektrizitätsrechtlicher Vorschriften nach diesem Gesetz oder nach dem EIWO 2010 rechtskräftig bestraft worden ist oder
4. von einem Gericht wegen einer strafbaren Handlung, die im Zusammenhang mit der Ausübung einer Versorgungstätigkeit begangen wurde, zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen verurteilt wurde und die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat zu befürchten ist.

(5) In den Fällen des Abs. 4 Z 1 und Z 2 ist ein Verfahren auf Antrag der Regulierungsbehörde einzuleiten. Die Regulierungsbehörde ist Partei des Verfahrens und berechtigt, die Einhaltung der elektrizitätswirtschaftlichen Vorschriften geltend zu machen und Beschwerde beim Verwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof oder Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu erheben.

(6) In den Fällen des Abs. 4 Z 3 und Z 4 hat die Behörde der Regulierungsbehörde das Ergebnis der Beweisaufnahme zur Kenntnis zu bringen und ihr die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(7) Die Behörde kann von einer Untersagung gemäß Abs. 4 absehen, sofern die Untersagung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles unverhältnismäßig wäre. Sie kann das Recht zur Ausübung einer Versorgungstätigkeit auch nur für eine bestimmte Zeit entziehen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles erwartet werden kann, dass diese Maßnahme ausreicht, um in Zukunft ein gesetzmäßiges Verhalten sicherzustellen.

(8) Von der Untersagung sind die oder der Bilanzgruppenverantwortliche, die Verteilernetzbetreiberin oder der Verteilernetzbetreiber und die Regulierungsbehörde zu verständigen. Die Behörde hat auf ihrer Internetseite die Öffentlichkeit über die rechtskräftige Untersagung der Versorgungstätigkeit zu informieren.“

39. *In § 46 wird nach Abs. 8 folgender Abs. 9 angefügt:*

„(9) Die Betreiberin oder der Betreiber von Erzeugungsanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 20 MW sind verpflichtet, vorläufige und endgültige Stilllegungen ihrer Erzeugungsanlage oder von Teilkapazitäten ihrer Erzeugungsanlage der Regelzonenführerin oder dem Regelzonenführer, der Verteilernetzbetreiberin oder dem Verteilernetzbetreiber, der Regulierungsbehörde und der Behörde möglichst frühzeitig, mindestens aber 12 Monate vorher, schriftlich anzuzeigen. Im Falle einer vorläufigen Stilllegung hat die Anzeige die beabsichtigte Dauer der Stilllegung zu enthalten. Eine Wiederaufnahme des Betriebes ist der Regelzonenführerin oder dem Regelzonenführer, der Regulierungsbehörde, der Verteilernetzbetreiberin oder dem Verteilernetzbetreiber und der Behörde spätestens 1 Monat im Voraus schriftlich anzuzeigen.“

40. *Nach § 46c wird folgender 4. Abschnitt eingefügt:*

„4. Abschnitt (Kleinsterzeugungsanlagen)

Sonderbestimmungen

§ 46d. (1) Für Kleinsterzeugungsanlagen ist kein eigener Zählpunkt zu vergeben.

(2) Netzbenutzerinnen oder Netzbenutzer, die in ihrer Anlage eine Kleinsterzeugungsanlage betreiben und für die gemäß Abs. 1 kein Zählpunkt eingerichtet wurde, sind hinsichtlich der Kleinsterzeugungsanlage von den Verpflichtungen gemäß §§ 45 Abs. 1 und 2 und 46 Abs. 1 ausgenommen.“

41. *§ 56 Abs. 6 lautet:*

„(6) Vor der Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer elektrizitätswirtschaftlichen Konzession ist der Landeselektrizitätsbeirat zu hören.“

42. *§ 68a Abs. 2 lautet:*

„(2) Verteilernetzbetreiberinnen oder Verteilernetzbetreiber und Versorgerinnen oder Versorger müssen alle Maßnahmen unterlassen, die die Nachfrage nach Energiedienstleistungen und anderen Energieeffizienzmaßnahmen und deren Erbringung bzw. Durchführung behindern oder die Entwicklung von Märkten für Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen beeinträchtigen könnten, wozu auch die Abschottung des Marktes gegen Wettbewerberinnen und Wettbewerber oder der Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung gehören.“

43. Nach § 69 wird folgender § 69a samt Überschrift eingefügt:

„**Behördliche Befugnisse**

§ 69a. (1) Soweit es zur Vollziehung der Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen unbedingt erforderlich ist, sind die Organe der zur Vollziehung dieser Vorschriften zuständigen Behörde sowie die von dieser Behörde herangezogenen Sachverständigen berechtigt – auch ohne vorhergehende Ankündigung – die den Betrieb einer Erzeugungsanlage betreffenden Grundstücke und Gebäude zu betreten und zu besichtigen und Kontrollen des Bestandes vorzunehmen. Die Betreiberin oder der Betreiber oder in ihrer oder seiner Abwesenheit deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter sind spätestens beim Betreten der Grundstücke oder Gebäude zu verständigen.

(2) Soweit dies zur Vollziehung der Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung unbedingt erforderlich ist, hat die Betreiberin oder der Betreiber oder in ihrer oder seiner Abwesenheit deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter, die Betriebsleiterin oder den Betriebsleiter, die Eigentümerin oder den Eigentümer der Anlage oder die Person, die den Betrieb tatsächlich vornimmt, den in Abs. 1 genannten Organen und den von dieser Behörde herangezogenen Sachverständigen das Betreten und die Besichtigung der den Betrieb der Erzeugungsanlage betreffenden Grundstücke und Gebäude zu ermöglichen. Den Organen der Behörde und den von der Behörde herangezogenen Sachverständigen sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen und auf Verlangen die mit dem Betrieb der Erzeugungsanlage nach diesem Gesetz erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(3) Die Organe der Behörde und die herangezogenen Sachverständigen haben bei den Amtshandlungen gemäß Abs. 1 und Abs. 2 jeden nicht unbedingt erforderlichen Eingriff in die Rechte der Betreiberin oder des Betreibers und in die Rechte Dritter zu vermeiden.“

44. § 70a samt Überschrift lautet:

„**Überwachungsaufgaben**

§ 70a. (1) Die Behörde hat im Rahmen ihrer den Elektrizitätsmarkt betreffenden Überwachungsfunktion insbesondere folgende Überwachungsaufgaben wahrzunehmen:

1. die Versorgungssicherheit in Bezug auf Zuverlässigkeit und Qualität des Netzes, sowie die kommerzielle Qualität der Netzdienstleistungen,
2. den Grad der Transparenz am Elektrizitätsmarkt unter besonderer Berücksichtigung der Großhandelspreise,
3. den Grad und die Wirksamkeit der Markttöffnung und den Umfang des Wettbewerbs auf Großhandelsebene und Endverbraucherebene einschließlich etwaiger Wettbewerbsverzerrungen oder -beschränkungen,
4. etwaige restriktive Vertragspraktiken einschließlich Exklusivitätsbestimmungen, die große gewerbliche Kunden daran hindern können, gleichzeitig mit mehreren Anbietern Verträge zu schließen, oder ihre Möglichkeiten dazu beschränken,
5. die Dauer und Qualität der von Übertragungs- und Verteilernetzbetreibern vorgenommenen Neuanschluss-, Wartungs- und sonstiger Reparaturdienste und
6. die Investitionen in die Erzeugungskapazitäten mit Blick auf die Versorgungssicherheit, laufend zu beobachten.

(2) Der Behörde sind zur Überwachung der Versorgungssicherheit und für die Erstellung von Energiekonzepten, für Zwecke der Raumplanung und der künftigen Stadtentwicklung bis spätestens 30. Juni des Jahres Berichte zu nachfolgenden Themen zu übermitteln:

1. von Übertragungsnetzbetreiberinnen oder Übertragungsnetzbetreibern:
 - a. mittelfristige und langfristige Netzausbauplanung und graphische Darstellung, dass die Netzausbauplanung den zu erwartenden Bedarf im Land Wien deckt;
 - b. geplante und getätigte Maßnahmen in die Netzinfrastruktur, die geeignet sind, die Versorgungssicherheit im Land Wien sicherzustellen;
 - c. Umstände und die Gründe, die im letzten Kalenderjahr die Versorgungssicherheit im Land Wien gefährdet haben oder gefährden hätten können einschließlich der Maßnahmen, die zur Abwehr ergriffen wurden;
 - d. geplante und getätigte Maßnahmen in die Netzinfrastruktur, die geeignet sind, die Auswirkungen des Klimawandels auf die Elektrizitätsversorgung zu berücksichtigen.
2. von Verteilernetzbetreiberinnen oder Verteilernetzbetreibern:

- a. eine Darstellung über die Entwicklung der gesamten Netzabgabe und der Netzverluste in MWh;
 - b. ein aktuelles Sperrkabelkonzept oder vergleichbare aktuelle Konzepte einschließlich einer Beschreibung, welche Maßnahmen im Fall von Versorgungseinschränkungen, Versorgungsunterbrechungen oder eines Blackouts (§ 2 Abs. 1 Z 7a) vorgesehen sind bzw. erfolgen;
 - c. geplante und getätigte Maßnahmen in die Netzinfrastruktur, die geeignet sind, die Auswirkungen des Klimawandels auf die Elektrizitätsversorgung zu berücksichtigen.
3. von Erzeugerinnen oder Erzeugern, deren gesamte installierte Bruttolleistung 100 MW überschreitet:
- a. mittelfristig und langfristig geplante Investitionen in den Kraftwerkspark;
 - b. Umfang der innerhalb von zwei Stunden verfügbaren Kraftwerksleistung je Kraftwerkstandort;
 - c. Angaben über die Schwarzstartfähigkeit der thermischen Kraftwerke mit einer Engpassleistung von mehr als 100 MW;
 - d. Darstellung welche Maßnahmen bei einer Verknappung oder bei einem Ausfall der Brennstoffversorgung oder einzelner Brennstoffe getroffen werden;
 - e. geplante und getätigte Maßnahmen in ihrem Kraftwerkspark, die geeignet sind, die Auswirkungen des Klimawandels auf die Elektrizitätsversorgung zu berücksichtigen und
 - f. die wesentlichen Inhalte der Vereinbarung gemäß § 41 Abs. 1 Z 23 über Maßnahmen für den Wiederaufbau nach einer Großstörung des Übertragungsnetzes.

(3) Die Behörde kann mit Verordnung über Erhebungsmasse, -einheiten, und -merkmale, Merkmalsausprägung, Häufigkeit, Zeitabstände und Verfahren der laufenden Datenerhebung nähere Bestimmungen zu den nach Abs. 2 zu übermittelnden Daten erlassen.

(4) Die Behörde hat laufend zu beobachten, ob eine Netzbetreiberin oder ein Netzbetreiber, an deren oder an dessen Verteilernetz mindestens 100.000 Kunden angeschlossen sind und die oder der Teil eines vertikal integrierten Elektrizitätsunternehmens ist, diesen Umstand zur Verzerrung des Wettbewerbs nutzt.

(5) Die Behörde hat allfällige Verstöße von vertikal integrierten Verteilerunternehmen gegen die Bestimmungen des § 55 unverzüglich der Regulierungsbehörde mitzuteilen.“

45. § 71 samt Überschrift lautet:

„Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 71. (1) Die Behörde kann personenbezogene Daten wie den Familiennamen, den Vornamen, den Titel, das Geburtsdatum, die Kontaktdata (Wohnsitz, Telefonnummer, E-Mailadresse etc.), die Zustelladresse, die geografische Lage der Anlage, die Zählpunktnummer, die Verbrauchsdaten oder die Betriebsdaten der bisherigen und der aktuellen Betreiberin oder Betreibers sowie der in § 10 Abs. 1 genannten Personen, der im Enteignungsverfahren betroffenen Parteien, der Netzbetreiberin oder des Netzbetreibers, der Erzeugerin oder des Erzeugers, der Lieferantin oder des Lieferanten, der Stromhändlerin oder des Stromhändlers, der Endverbraucherin oder des Endverbrauchers, der Regelzonenführerin oder des Regelzonenführers, der technischen Betriebsleiterin oder des technischen Betriebsleiters gemäß § 35, der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers gemäß § 59, der Pächterin oder des Pächters gemäß § 60, der oder des Bilanzgruppenverantwortlichen, der Bilanzgruppenkoordinatorin oder des Bilanzgruppenkoordinators und der Mitglieder des Landeselektrizitätsbeirates sowie der von den Genannten bevollmächtigten Personen insoweit verarbeiten, als diese Daten für die Durchführung von Verfahren nach diesem Gesetz, zur Erfüllung der Aufsichtstätigkeit der Behörde oder zur Erfüllung der Aufgaben des Landeselektrizitätsbeirates benötigt werden oder der Behörde aufgrund von Vorschriften dieses Gesetzes zur Kenntnis zu bringen sind.

(2) Die Behörde kann nach Abs. 1 verarbeitete Daten übermitteln an:

1. die Beteiligten an den in Abs. 1 genannten Verfahren,
2. Sachverständige, die einem in Abs. 1 genannten Verfahren beigezogen werden,
3. ersuchte oder beauftragte Behörden (§ 55 AVG), soweit diese Daten von den Genannten für die Besorgung ihrer Aufgaben im Rahmen eines Verfahrens nach Abs. 1 benötigt werden,
4. die Mitglieder des Landeselektrizitätsbeirates,
5. die Mitglieder des Energie- und des Regulierungsbeirates,

6. die für das Elektrizitätswesen zuständige Bundesministerin oder den für das Elektrizitätswesen zuständigen Bundesminister,
7. Gerichte,
8. die Regulierungsbehörden.

46. § 72 samt Überschrift lautet:

„Strafbestimmungen“

§ 72. (1) Eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 25.000 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen ist, begeht, sofern sich aus den Absätzen 2 oder 3 nichts anderes ergibt, wer

1. eine nach § 5 Abs. 1 genehmigungspflichtige Erzeugungsanlage ohne Genehmigung errichtet, wesentlich ändert oder betreibt,
2. eine Erzeugungsanlage nach § 6 Abs. 2 oder § 6 Abs. 3 ohne vorherige Anzeige betreibt,
3. eine nach § 6a anzeigenpflichtige Erzeugungsanlage ohne vorherige Anzeige errichtet, wesentlich ändert oder betreibt,
4. als Rechtsnachfolgerin oder Rechtsnachfolger die Behörde vom Wechsel nicht oder nicht ordnungsgemäß verständigt (§ 26 Abs. 2) oder ohne Anzeige an die Netzbetreiberin oder den Netzbetreiber (§ 12 Abs. 6 und § 6a Abs. 9) eine Erzeugungsanlage in Betrieb nimmt,
5. die Erzeugungsanlage ohne die gemäß § 13 Abs. 1 erforderliche Betriebsgenehmigung – ausgenommen Probetrieb – betreibt,
6. den Bestimmungen der §§ 16, 18, 20 Abs. 1 oder 21 Abs. 1 zuwider handelt,
7. die Eigentümer oder die Nutzungsberechtigten einer betroffenen Liegenschaft oder allfällige Bergbauberechtigte nicht oder nicht rechtzeitig über den Beginn der Vorarbeiten in Kenntnis setzt (§ 22 Abs. 7),
8. entgegen § 28 nicht alle nach dem Stand der Technik notwendigen Maßnahmen ergreift, um schwere Unfälle zu verhüten oder deren Folgen für Mensch und Umwelt zu begrenzen,
9. entgegen § 28a Mitteilungen an die Behörde unterlässt oder diese nicht aktualisiert,
10. entgegen § 28b kein Sicherheitskonzept ausarbeitet, verwirklicht und der Behörde übermittelt oder ein solches bei Änderungen der Anlage nicht überprüft und erforderlichenfalls ändert,
11. entgegen § 28c keinen Sicherheitsbericht erstellt, einen solchen nicht fristgerecht der Behörde übermittelt, nicht überprüft oder aktualisiert,
12. entgegen § 28e keinen internen Notfallplan erstellt oder entgegen § 28f zweckdienliche Informationen nicht austauscht,
13. entgegen § 28g seiner Informationsverpflichtung nicht nachkommt,
14. den Netzzugang zu nicht genehmigten Allgemeinen Netzbedingungen gewährt (§ 30 Abs. 1), gegen die Bestimmung des § 32 Abs. 1 verstößt oder die Verweigerung des Netzzugangs nicht schriftlich begründet (§ 32 Abs. 2),
15. den Betrieb eines Netzes ohne Bestellung einer geeigneten Betriebsleiterin oder eines geeigneten Betriebsleiters aufnimmt, die Bestellung der Betriebsleiterin oder des Betriebsleiters nicht genehmigen lässt oder das Ausscheiden sowie das Wegfallen einer Voraussetzung für die Genehmigung ihrer oder seiner Bestellung nicht schriftlich anzeigt (§ 35),
16. den Pflichten gemäß den §§ 33 Abs. 6, 7 oder 8, 36, 38, 41, 41a Abs. 1 oder 5, 42, 42a Abs. 1, 3 oder 4, 46b, 49, 53 Abs. 1, 2 oder 3 oder 55 Abs. 2 oder 4 nicht entspricht,
17. der als bestehend festgestellten Anschlusspflicht (§ 40 Abs. 3) nicht entspricht oder das Recht zum Netzzanschluss (§ 39) verletzt,
18. den Pflichten gemäß den §§ 43a, 44 Abs. 1, 44a oder 46 nicht entspricht,
19. die Tätigkeit eines Bilanzgruppenverantwortlichen ohne Genehmigung gemäß § 50 Abs. 2 oder die Tätigkeit einer Bilanzgruppenkoordinatorin oder eines Bilanzgruppenkoordinators ohne Einhaltung der Voraussetzungen des § 42a ausübt,
20. die Bereitstellung der Primärregelleistung nicht mittels einer von der Regelzonenführerin oder vom Regelzonenführer oder von einer oder einem von dieser oder diesem Beauftragten durchgeführten Ausschreibung gemäß den Bestimmungen des § 52 erfolgt,
21. ein Verteilernetz ohne elektrizitätsrechtliche Konzession betreibt (§ 54 Abs. 1),
22. die elektrizitätswirtschaftliche Konzession entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes durch Dritte ausüben lässt (§ 58 Abs. 1),

23. trotz der gemäß § 54 Abs. 3 Z 2 oder Abs. 5, § 60 Abs. 1 oder § 61 Abs. 3 bestehenden Verpflichtung zur Bestellung einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers oder einer Pächterin oder eines Pächters die elektrizitätswirtschaftliche Konzession ausübt, ohne die Genehmigung der Bestellung einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers (§ 59 Abs. 2) oder der Übertragung der Ausübung an eine Pächterin oder einen Pächter (§ 60 Abs. 2) erhalten zu haben,
24. die Bestellung einer Pächterin oder eines Pächters (§ 60 Abs. 2) oder einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers (§ 59 Abs. 2) nicht genehmigen lässt oder das Ausscheiden der Pächterin oder des Pächters oder der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers oder das Wegfallen einer Voraussetzung für die Genehmigung nicht unverzüglich schriftlich anzeigt,
25. den in Bescheiden, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, enthaltenen Auflagen, Aufträgen oder Bedingungen zuwider handelt oder die in den Bescheiden enthaltenen Fristen nicht einhält,
26. den Pflichten gemäß § 68a nicht nachkommt,
27. den Pflichten gemäß § 69a Abs. 2 nicht entspricht,
28. den Pflichten gemäß § 70 oder § 70a nicht nachkommt,
29. den Pflichten gemäß § 75 nicht nachkommt,
30. den Vorschriften gemäß § 77, § 78 oder § 78a nicht entspricht.

(2) Eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von mindestens 10.000 Euro und höchstens 50.000 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen, zu bestrafen ist, begeht, wer als Verantwortliche oder als Verantwortlicher einer Verteilernetzbetreiberin oder eines Verteilernetzbetreibers, an deren oder an dessen Verteilernetz mindestens 100.000 Kunden angeschlossen sind, den Pflichten gemäß den §§ 46 Abs. 4, 52 Abs. 2, 70 oder 70a nicht entspricht.

(3) Eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von mindestens 50.000 Euro und höchstens 75.000 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu bestrafen ist, begeht, wer als Verantwortliche oder als Verantwortlicher einer Verteilernetzbetreiberin oder eines Verteilernetzbetreibers, an deren oder dessen Verteilernetz mindestens 100.000 Kunden angeschlossen sind, den Pflichten gemäß den §§ 32 Abs. 1, 38, 41, 41a, 42 Abs. 2, 42a Abs. 4, 43a, 44a, 49, 54 Abs. 1 oder 55 nicht entspricht.

(4) Eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von mindestens 5.000 bis höchstens 50.000 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen, zu bestrafen ist, begeht, wer als Stromhändlerin oder Stromhändler entgegen dem Verbot gemäß § 44 Abs. 3 oder trotz einer rechtskräftigen Untersagung der Behörde gemäß § 44 Abs. 4 ihre oder seine Tätigkeit weiter ausübt.

(5) Der Versuch ist strafbar.

(6) Wurde die Übertragung der Ausübung der elektrizitätswirtschaftlichen Konzession an einen Pächter genehmigt, so ist dieser verantwortlich.

(7) Eine Verwaltungsübertretung liegt nicht vor, wenn der Versuch einer im Abs. 1 bis Abs. 4 bezeichneten Tat (Abs. 5) den Tatbestand einer mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung bildet.“

47. § 73 Abs. 6 lautet:

„(6) Die Behörde hat dem Landeselektrizitätsbeirat über die Verwendung der Fondsmittel jährlich zu berichten.“

48. § 74 samt Überschrift lautet:

„Aufgaben des Landeselektrizitätsbeirates“

§ 74. (1) Zur Beratung der Behörde in grundsätzlichen elektrizitätswirtschaftlichen Angelegenheiten wird ein Landeselektrizitätsbeirat eingerichtet.

(2) Dem Beirat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Erörterung von aus elektrizitätswirtschaftlicher Sicht relevanten Konzepten des Landes Wien,
2. die Erörterung der Berichte gemäß § 70a Abs. 2,
3. die Erörterung von Fragen der Versorgungssicherheit aus elektrizitätswirtschaftlicher Sicht,
5. die Erörterung von nationalen Energie- und Klimastrategien auf ihre elektrizitätswirtschaftlichen Auswirkungen auf das Land Wien.

- (3) Dem Beirat haben neben der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden anzugehören:
1. vier Vertreterinnen oder Vertreter des Amtes der Wiener Landesregierung,
 2. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der konzessionierten Verteilernetzbetreiberin oder des konzessionierten Verteilernetzbetreibers für Wien und
 3. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der WIEN ENERGIE GmbH.

(4) Die Wirtschaftskammer Wien, die Arbeiterkammer Wien, die Landwirtschaftskammer Wien und der Österreichische Gewerkschaftsbund haben das Recht je ein Mitglied in den Landeselektrizitätsbeirat zu entsenden.

(5) Vorsitzende oder Vorsitzender ist das nach der Geschäftseinteilung für den Magistrat für ökologische Fragen der Energiepolitik und für die Wahrnehmung der Überwachungsfunktionen des Elektrizitätsmarktes aufgrund des Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetzes (EIWOG 2010) zuständige Mitglied der Wiener Landesregierung. Sie oder er kann ein anderes Mitglied der Landesregierung oder des Beirates mit ihrer oder seiner Vertretung betrauen.

(6) Die Vertreterinnen oder die Vertreter der im Abs. 3 genannten Stellen werden mit Beschluss der Wiener Landesregierung bestellt. Ebenso werden die Vertreterinnen und Vertreter der in Abs. 4 genannten Stellen, sofern diese Stellen von ihrem Entsenderecht Gebrauch machen, mit Beschluss der Landesregierung bestellt. Die in Abs. 3 Z 2 und 3 genannten Stellen haben für die aus ihrem Kreis zu ernennenden Vertreterinnen oder Vertreter ein Vorschlagsrecht. Wenn innerhalb einer von der Behörde zu bestimmenden angemessenen Frist von der in Abs. 3 Z 2 und 3 genannten Stelle kein Vorschlag erstattet wird, steht dieser Umstand einer gesetzmäßigen Konstituierung des Beirats nicht entgegen. Ebenso steht es der gesetzmäßigen Konstituierung des Beirats nicht entgegen, wenn von den in Abs. 4 genannten Stellen kein Mitglied entsendet wird. Die Mitgliedschaft im Beirat erlischt durch Verzicht, Tod oder Abberufung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

(7) Die Mitglieder des Beirates sind, soweit sie nicht beamtete Vertreterinnen oder Vertreter sind, von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Beirates zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten. Die Tätigkeit der Mitglieder des Beirates ist eine ehrenamtliche.

(8) Der Beirat ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr, einzuberufen. Der Beirat ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Beirates verlangt wird. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann den Sitzungen Sachverständige und Auskunftspersonen beziehen.

(9) Die Mitglieder des Landeselektrizitätsbeirates, die Sachverständigen und die Auskunftspersonen dürfen Amts-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Mitglied, als Sachverständiger oder als Auskunftsperson des Beirates anvertraut oder zugänglich gemacht worden sind, weder während der Dauer ihrer Bestellung noch nach dem Erlöschen ihres Amtes offenbaren oder sonst verwerthen.

(10) Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung des Landeselektrizitätsbeirates sind in einer vom Amt der Wiener Landesregierung zu erstellenden Geschäftsordnung zu regeln, die der Genehmigung der Landesregierung bedarf.“

49. § 76 Abs. 9 lautet:

„(9) Durch die §§ 5 Abs. 3 Z 12, 38 Abs. 1 Z 27, 41 Abs. 1 Z 30 und Anhang 3 in der Fassung der Novelle LGBI. Nr. 51/2014 sowie durch § 33 Abs. 9 in der Fassung der Novelle LGBI. Nr. xx/xxxx wird die Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG, umgesetzt.“

50. In § 76 wird nach Abs. 10 folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) Mit § 71 in der Fassung der Novelle LGBI. Nr. xx/2018 wird die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) durchgeführt.“

51. Nach § 78a wird folgender § 78b samt Überschrift eingefügt:

„Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBI. Nr. xx/2018

§ 78b. (1) Anhängige Verfahren zur Genehmigung erdgasbefeueter KWK-Anlagen sind nach den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Novelle bisher geltenden Bestimmungen fortzuführen und abzuschließen.

(2) Die Mitglieder des Landeselektrizitätsbeirates sind innerhalb einer Frist von 3 Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes neu zu bestellen. Mit der Bestellung der neuen Mitglieder gilt die Funktion der bisherigen Mitglieder als beendet. Einer gesonderten Abberufung der bisherigen Mitglieder bedarf es nicht.“

Artikel II

Das Gesetz, mit dem Bestimmungen über elektrische Leitungsanlagen, die sich auf den Bereich des Bundeslandes Wien erstrecken, erlassen werden (Starkstromwegegesetz 1969), LGBI. Nr. 20/1970, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBI. Nr. 35/2013, wird wie folgt geändert:

1. In § 11 entfällt die Absatzbezeichnung (1) und wird nach lit. f) folgende lit. g) angefügt:

„g) § 14b ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die behördlichen Befugnisse auch gegenüber den Eigentümern der von der Enteignung betroffenen Grundstücke gelten.“

2. § 14a samt Überschrift lautet:

„Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 14a. (1) Die Behörde kann personenbezogene Daten wie den Familiennamen, den Vornamen, den Titel, das Geburtsdatum, die Kontaktdata (Wohnsitz, Telefonnummer, E-Mailadresse etc.), die Zustelladresse, die geografische Lage der Anlage, die Zählpunktnummer, die Verbrauchsdaten oder die Betriebsdaten der bisherigen und aktuellen Betreiber sowie der in § 13 Abs. 1 genannten Personen, der Parteien im Enteignungsverfahren, der Netzbetreiberin oder des Netzbetreibers, der technischen Betriebsleiterin oder des technischen Betriebsleiters gemäß § 35 WEIWG 2005, der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers gemäß § 59 WEIWG 2005, der Pächterin oder des Pächters gemäß § 60 WEIWG 2005 sowie der von den Genannten bevollmächtigten Personen insoweit verarbeiten, als diese Daten für die Durchführung von Verfahren nach diesem Gesetz, zur Erfüllung der Aufsichtstätigkeit der Behörde benötigt werden oder der Behörde aufgrund von Vorschriften dieses Gesetzes zur Kenntnis zu bringen oder für die Beurteilung oder Überprüfung der elektrischen Leitungsanlagen erforderlich sind.

(2) Die Behörde kann die nach Absatz 1 verarbeiteten Daten übermitteln an:

1. die Beteiligten an den in Absatz 1 genannten Verfahren,
2. Sachverständige, die einem in Absatz 1 genannten Verfahren beigezogen werden,
3. ersuchte oder beauftragte Behörden (§ 55 AVG), soweit diese Daten von den Genannten für die Besorgung ihrer Aufgaben im Rahmen des jeweiligen Verfahrens benötigt werden,
4. Gerichte und
5. die für das Elektrizitätswesen zuständige Bundesministerin oder den für das Elektrizitätswesen zuständigen Bundesminister.“

3. Nach § 14a wird folgender § 14b samt Überschrift eingefügt:

„Behördliche Befugnisse

§ 14b. (1) Soweit es zur Vollziehung der Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen unbedingt erforderlich ist, sind die Organe der zur Vollziehung dieser Vorschriften zuständigen Behörde sowie die von dieser Behörde herangezogenen Sachverständigen berechtigt – auch ohne vorhergehende Ankündigung – die den Betrieb einer elektrischen Leitungsanlage für Starkstrom betreffenden Grundstücke und Gebäude zu betreten und zu besichtigen und Kontrollen des Bestandes vorzunehmen. Die Betreiberin oder der Betreiber oder in ihrer oder seiner Abwesenheit deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter sind spätestens beim Betreten der Grundstücke oder Gebäude zu verständigen.

(2) Soweit dies zur Vollziehung der Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen unbedingt erforderlich ist, hat die Betreiberin oder der Betreiber oder in ihrer oder seiner Abwesenheit deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter, die Betriebsleiterin oder den Betriebsleiter, die Eigentümerin oder den Eigentümer der Anlage oder die Person, die den Betrieb tatsächlich vornimmt, den in Abs. 1 genannten Organen und den von dieser Behörde herangezogenen Sachverständigen das Betreten und die Besichtigung der den Betrieb der elektrischen Leitungsanlage betreffenden Grundstücke und Gebäude zu ermöglichen. Den Organen der Behörde und den von der Behörde herangezogenen Sachverständigen sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen und auf Verlangen die mit dem Betrieb der elektrischen Leitungsanlage nach diesem Gesetz erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(3) Die Organe der Behörde und die herangezogenen Sachverständigen haben bei den Amtshandlungen gemäß Abs. 1 und Abs. 2 jeden nicht unbedingt erforderlichen Eingriff in die Rechte der Betreiberin oder des Betreibers und in die Rechte Dritter zu vermeiden.“

Artikel III
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt an dem seiner Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Davon abweichend treten § 18 WEIWG 2005 drei Monate und § 46 Abs. 9 WEIWG 2005 sechs Monate nach der Kundmachung dieses Gesetzes in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

VORBLATT

des Gesetzes, mit dem das Gesetz über die Neuregelung der Elektrizitätswirtschaft (Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2005 – WEIWG 2005) und das Gesetz, mit dem Bestimmungen über elektrische Leitungsanlagen, die sich auf den Bereich des Bundeslandes Wien erstrecken, erlassen werden (Wiener Starkstromwegegesetz 1969), geändert werden (Wiener Elektrizitätsrechtsnovelle 2018)

Ziele und wesentlicher Inhalt:

Neben der **Umsetzung von grundsatzgesetzlichen Bestimmungen** des mit der Ökostromnovelle 2017 novellierten Elektrizitätswirtschafts- und organisationsgesetzes 2010 (EIWOG 2010), der **Umsetzung bzw. Durchführung von EU-Recht** (der Energieeffizienzrichtlinie 2012 und der Datenschutz-Grundverordnung) und **redaktioneller Anpassungen** wird der vorliegende Entwurf für weitere Änderungen zum Anlass genommen.

Die für Photovoltaikanlagen geltenden Schwellenwerte für das Anzeigeverfahren und das vereinfachte Verfahren werden erhöht, da – bedingt durch den neuen § 16a EIWOG 2010 – eine größere Anzahl von Photovoltaikanlagen auf Mehrfamilienhäusern zu erwarten ist, deren Errichtung auch im Wiener Anlagenrecht erleichtert werden soll.

Die ausschließlich mit Gas betriebene KWK-Anlage wird strengerer Regeln unterworfen und in Zukunft schon ab einer Engpassleistung von über 50 kW dem ordentlichen Verfahren zugewiesen. Damit wird – neben den Erleichterung für Photovoltaikanlagen – ein weiteres umweltpolitisches Zeichen gesetzt. Gleichzeitig haben die Verteilernetzbetreiber zur besseren Einschätzung der Erzeugungssituation die gesamte Engpassleistung aller Windkraft- und Solaranlagen zu berechnen und der Behörde vorzulegen, da im Hinblick auf die Volatilität erneuerbarer Energieträger die Überwachung des Erzeugungsmarktes in Zukunft eine noch größere Rolle spielen wird. Die vorliegende Novelle wird damit einen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele leisten und das Thema **Ökologisierung des Anlagenrechts** mit dem Thema der Versorgungssicherheit verbinden.

Das Problem der **Versorgungssicherheit** wird auch durch eine Erweiterung der Berichtspflichten der Netzbetreiber und durch strengere Regelungen für Stromhändler in den Vordergrund dieser Novelle gestellt.

Die Novelle wird auch dem Bedürfnis nach einer den Anforderungen der Zeit entsprechenden **Modernisierung bzw. Entbürokratisierung des Anlagenrechts** Rechnung tragen. Notstromaggregate in Krankenanstalten, Erzeugungsanlagen in Gewerbebetrieben und Abfallbehandlungsanlagen werden von einer elektrizitätsrechtlichen Anzeige- und Bewilligungspflicht ausgenommen, da sie jeweils anderen und ähnlichen Schutzbestimmungen unterliegen. Im vereinfachten Verfahren gemäß § 7 WEIWG 2005 kann der Hausanschlag in Zukunft dann entfallen, wenn eine persönliche Verständigung im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit gelegen ist dh. insbesondere eine kostengünstigere Alternative darstellt. Mit der Streichung von Anzeigepflichten im Anlagenrecht (Betreiberwechsel, Fertigstellungsanzeige) und der Einführung neuer Rechtsgrundlagen zur nachträglichen Änderung rechtskräftiger Bescheide werden – ohne berechtigte Sicherheitsinteressen zu übergehen – weitere Schritte in Richtung Vereinfachung und Flexibilisierung des Anlagenrechts gesetzt.

Im Hinblick auf die fortschreitende Dynamisierung des Energierechts wird über eine **Aufwertung des Landeselektrizitätsbeirates** eine Plattform für eine über die Grenzen der Behörde hinausgehende **Zusammenarbeit der Institutionen** geschaffen, die sich insbesondere zur Erreichung der Klimaziele und zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit fortsetzen sollte.

Unter dem Titel der redaktionellen Änderungen werden der Begriff „Inhaber“ durch den Begriff „Betreiber oder Betreiberin“ ersetzt und eine geschlechtergerechte Sprache eingeführt.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

- Mit dieser Novelle ist insbesondere durch die Erleichterungen im Anlagenrecht und dem Entfall von Anzeige- und Berichtspflichten für die Wirtschaft und die Stadt Wien mit Einsparungen zu rechnen.
- Für den Bund und die übrigen Gebietskörperschaften entstehen keine zusätzlichen Kosten.
- Auswirkungen auf die Bezirke: keine

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

- Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich: zusätzliche Investitionen zur Errichtung von umweltfreundlichen Erzeugungsanlagen (insbesondere Fotovoltaikanlagen); Stärkung des Wirtschaftsstandortes durch einen Abbau von Bürokratie;
- Sonstige wirtschaftspolitische Auswirkungen: keine;
- Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer und sozialer Hinsicht: positive Umwelteffekte durch Errichtung umweltfreundlicher Erzeugungsanlagen; Gewährleistung einer sicheren Stromversorgung;

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

keine; alle von der Novelle umfassten Regelungen sind am Leitfaden der Stadt Wien für eine geschlechtergerechte Sprache orientiert;

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit dieser Novelle werden

- die Verordnung (EU) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) und
- die Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG umgesetzt.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens: keine

ERLÄUTERnde BEMERKUNGEN

zum Gesetz, mit dem das Gesetz über die Neuregelung der Elektrizitätswirtschaft (Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2005 – WEIWG 2005) und das Gesetz, mit dem Bestimmungen über elektrische Leitungsanlagen, die sich auf den Bereich des Bundeslandes Wien erstrecken, erlassen werden (Wiener Starkstromwegegesetz 1969) geändert werden (Wiener Elektrizitätsrechtsnovelle 2018)

A) Allgemeines

Aus Anlass der Novelle des Elektrizitätswirtschafts- und organisationsgesetzes 2010 (EIWOG 2010), BGBI I Nr. 108/2017, im Rahmen der so genannten „kleinen Ökostromnovelle“ und der Umsetzung der dort vorgesehenen grundsatzgesetzlichen Bestimmungen wird die vorliegende Novelle des Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetzes 2005 (WEIWG 2005) im Zeichen der Ökologisierung und Deregulierung des Anlagenrechts und der Versorgungssicherheit stehen und am Rande auch der Umsetzung von EU-Recht (Datenschutz-Grundverordnung und Energieeffizienzrichtlinie) dienen.

Zu einem Gewerbebetrieb, einer Abfallbehandlungsanlage oder einer Krankenanstalt gehörende Erzeugungsanlagen werden – da diese ohnehin dem Schutz der Gewerbeordnung 1994, des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 oder des Wiener Krankenanstaltengesetzes 1987 unterliegen – keiner elektrizitätsrechtlichen Bewilligung mehr bedürfen. Die Ausnahmebestimmung des § 6 WEIWG 2005 wurde vor diesem Hintergrund neu gefasst. Die bisherige Formulierung hat – aufgrund ihrer Entstehungsgeschichte – einige Auslegungsprobleme verursacht und war auch mit einem Wertungswiderspruch verbunden.

Die im Jahr 2005 bereits vorhandenen Rechtsgrundlagen zur nachträglichen Änderung von rechtskräftigen Bescheiden (Abweichung vom Genehmigungsbescheid und Aufhebung bzw. Abänderung von Bescheidauflagen) werden den in der Praxis bewährten Bestimmungen des § 79c der GewO 1994 nachgebildet. Der Gesetzgeber des WEIWG 2005 hat sich in der Vergangenheit immer wieder am Anlagenrecht der GewO 1994 orientiert. Die anlagenrechtlichen Regelungen von GewO 1994 und WEIWG 2005 sind sich in wesentlichen Punkten auch sehr ähnlich. Da es zu § 79c GewO 1994 in der Literatur und in der Praxis aber ein paar Auslegungsfragen gab bzw. gibt, wurden diese für die Zwecke des WEIWG 2005 einer Klarstellung unterzogen. Die neuen Regelungen zur nachträglichen Änderung rechtskräftiger Bescheide sollen dem Anlagenrecht des WEIWG 2005 im Interesse der Betreiber und der Behörde mehr Klarheit und Flexibilität verleihen.

Die im WEIWG 2005 bislang vorgesehene Anzeige der Fertigstellung und Inbetriebnahme wird von der Landesregierung auf die Netzbetreiber übertragen, die nach dieser Novelle eine nach Bezirken aufgeschlüsselte Evidenz von Erzeugungsanlagen zu führen haben, wodurch der behördliche Aufwand reduziert wird und gleichzeitig die wichtige Kontrollfunktion der Landesregierung erhalten bleibt. Der Wechsel der Betreiberin bzw. des Betreibers ist in Zukunft nur mehr von der nunmehrigen Betreiberin bzw. dem nunmehrigen Betreiber anzugeben. Die diesbezügliche Meldung des bisherigen Betreibers wird ebenfalls gestrichen.

Im vereinfachten Verfahren gemäß § 7 WEIWG 2005 kann der Hausanschlag in Zukunft durch persönliche Verständigung erfolgen, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit gelegen ist.

Diese genannten Änderungen sind der Entbürokratisierung gewidmet.

Mit der Novelle wird auch ein umweltpolitisches Zeichen gesetzt:

Der für das Anzeigeverfahren für Photovoltaikanlagen geltende Schwellenwert wird von 15 kW auf 50 kW erhöht. Gleichzeitig wird für solche Anlagen auch der Anwendungsbereich des vereinfachten Verfahrens von 50 kW auf 100 kW erweitert. Damit wird die Errichtung von Photovoltaikanlagen im städtischen Gebiet deutlich vereinfacht.

Im Bereich der KWK-Anlagen ist ebenfalls im Interesse des Umwelt- und Klimaschutzes eine Unterscheidung geplant: eine KWK-Anlage wird nur dann in den Genuss des vereinfachten Verfahrens kommen, wenn sie wenigstens zum Teil dh. mit mindestens 25 % erneuerbarer Energie oder mit Abfall betrieben wird. Für eine ausschließlich mit Gas betriebene KWK-Anlage wird schon ab über 50 kW das ordentliche Verfahren durchzuführen sein.

Im Hinblick auf den Ausbau der erneuerbaren Energie wird mit dieser Novelle – erstmals im Wiener Elektrizitätsrecht – der Begriff „Stromspeicher“ definiert. Ein Speicherprozess umfasst die Einspeicherung (das Laden), das Speichern (das Halten) und das Ausspeichern eines Energieträgers (für das WEIWG 2005 von elektrischer Energie). Im österreichischen Recht existieren im Elektrizitätswesen – abgesehen von zwei Regelungen (§ 111 Abs. 3 EIWO 2010 und § 4 Abs. 1 Z 8 Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2012), die Pumpspeicherkraftwerken bei der Netznutzung Privilegien einräumen, bislang keine eigenen und abschließenden gesetzlichen Regelungen über Energiespeicher. Elektrische Energie kann auf unterschiedlichste Art und Weise gespeichert werden. In der Praxis werden als etablierte Technologie mechanische Speicher, wie beispielsweise Pumpspeicherkraftwerke eingesetzt. Elektromagnetische Speicher und elektrochemische Speicher, wie (Groß-) Batterien und Akkumulatoren kommen, teilweise noch in der Testphase, zum Einsatz. In der Smart City Rahmenstrategie Wien ist ein klares Bekenntnis für ein künftiges klima- und umweltfreundliches Energieversorgungssystem verankert. Es ist heute unbestritten, dass bei der Transformation des Energiesystems zur Erreichung der verbindlichen Klimaziele, Stromspeichern eine tragende Rolle zukommen wird.

Die mit der Liberalisierung und dem Ausbau erneuerbarer Energien einhergehende Frage der Versorgungssicherheit soll mit der vorliegenden Novelle verstärkt in den Fokus gerückt werden. Die Rechtsgrundlage zur Überwachung der Stromhändler wird an die Anforderungen einer sicheren Stromversorgung angepasst: die Ausübung einer Tätigkeit eines Stromhändlers soll bei Abweisung oder Aufhebung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens von Gesetzes wegen überhaupt verboten sein. Die Untersagung einer Tätigkeit als Stromhändler wird in Zukunft schon bei Vorliegen von 2 (anstatt bisher 3) einschlägigen und schwerwiegenden Verwaltungsübertragungen möglich sein, wobei Verstöße gegen die Marktregeln der E-Control oder gegen die Pflichten gemäß § 44a WEIWG 2005 (Pflicht zur Anzeige der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei der E-Control und Pflicht zur Information der Kundinnen und Kunden über den wesentlichen Inhalt der Verträge) besonderes Gewicht beigemessen wird. Gerichtliche Straftatbestände sollen in Zukunft nur dann zu einer Untersagung führen, wenn das strafbare Verhalten eindeutig im Zusammenhang mit der Versorgungstätigkeit steht. Damit kann die Landesregierung – gemeinsam mit der E-Control – zur Sicherung der Stromversorgung eine verbesserte und vor allem differenzierte Kontrolle über die in Wien tätigen Stromhändler ausüben.

Die Frage der Versorgungssicherheit wird auch noch im Rahmen der Berichtspflichten der Netzbetreiber zum Ausdruck gebracht: die Übertragungsnetzbetreiber haben der Landesregierung alle die Versorgungssicherheit gefährdenden Umstände zu melden und die zur Wiederherstellung erforderlichen Gegenmaßnahmen anzugeben. Die Verteilernetzbetreiber müssen der Behörde über alle Maßnahmen zum Wiederaufbau nach einer Großstörung des Netzes Bericht erstatten. Die vom Verteilernetzbetreiber zu erstellende Evidenz über volatile Erzeugungsanlagen ist jährlich der Behörde zu übermitteln. Die Berichte sind vom Landeselektrizitätsbeirat zu erörtern, der sich durch eine neue Zusammensetzung auszeichnet und auch eine stärkere Rolle im Bereich der Versorgungssicherheit einnehmen wird. Da die Betreiber von größeren Erzeugungsanlagen über 20 MW die vorläufige oder endgültige Stilllegung ihrer Anlage bereits 1 Jahr im Voraus dem Verteilernetzbetreiber, der Regulierungsbehörde und der Behörde mitteilen müssen, wird der Behörde rechtzeitig die Möglichkeit gegeben, die für Sicherung der Stromversorgung erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Die letztere aus dem EIWO 2010 stammende Regelung wird im grundsatzfreien Raum dahingehend ergänzt, dass die Anzeige über die vorläufige Stilllegung eines größeren Kraftwerkes zusätzlich die geplante Dauer der Stilllegung zu enthalten hat und auch die Wiederaufnahme des Betriebes spätestens 1 Monat im Vorhinein an die genannten Stellen bekannt zu geben ist.

Der Elektrizitätsbeirat wird neben dem Bereich der Versorgungssicherheit auch im Bereich des Klimawandels eine stärkere Rolle einnehmen und soll in diesem Zusammenhang alle elektrizitätswirtschaftlichen Maßnahmen des Landes Wien zur Erreichung der Klimaziele und die nationalen Energie- und Klimastrategien des Bundes näher erörtern. Der Beirat ist zu mindestens einer Sitzung pro Jahr einzuberufen. Den Vorsitz wird das nach der Geschäftseinteilung für den Magistrat (GEM) für „ökologische Fragen der Energiepolitik“ und für „die Wahrnehmung der Überwachungsfunktionen des Elektrizitätsmarktes“ zuständige Mitglied der Wiener Landesregierung übernehmen. Dieser Wechsel im Vorsitz ist aufgrund einer Änderung GEM notwendig geworden. Bislang hat das für die „Koordinierung der Energiepolitik“ zuständige Mitglied der Landesregierung den Vorsitz geführt. Der Passus „Koordinierung der Energiepolitik“ wurde aber in einer der letzten Änderungen der GEM ersatzlos gestrichen.

Die Novelle wird neben redaktionellen Anpassungen und der Umsetzung von EU-Recht (der Energieeffizienz-RL und der Datenschutz-Grundverordnung) auch der Umsetzung grundsatzgesetzlicher Bestimmungen des erst kürzlich geänderten EIWOG 2010 dienen.

Die Regelung über die gemeinschaftliche Erzeugungsanlage in § 16a EIWOG 2010 wurde im parlamentarischen Prozess – entgegen vorheriger Ankündigungen – als unmittelbar anwendbares Bundesrecht beschlossen, wodurch dem Land eine nähere Ausführung dieser neuen Regelung leider verwehrt ist. Unter Hinweis auf das geltende WEIWG 2005 wird der Anschluss teilnehmender Berechtigter auf dem Gebiet des Landes Wien jedenfalls in dem Fall unzulässig sein, wenn sich die Teile der Anschlussanlage der teilnehmenden Berechtigten zumindest teilweise auf einem anderen Grundstück als die Gemeinschaftsanlage befinden (vgl. § 40 Abs. 2 Z 4 lit a WEIWG 2005).

Die Erleichterungen für Kleinsterzeugungsanlagen (bis 0,8 kW) sind auf die Novelle des EIWOG 2010 zurückzuführen und werden auch im WEIWG 2005 umgesetzt, wodurch Betreiber von Kleinsterzeugungsanlagen in Zukunft insbesondere von Pflichten der Netzbetreiber und Erzeuger ausgenommen sind. Diese Regelung wird vor allem kleineren (meistens mobilen) Solaranlagen zu Gute kommen.

Mit der kleinen Ökostromnovelle 2017 wurde die Durchführung der Überwachungsaufgaben der Landesregierung gemäß § 70a Abs. 2 (so genannte „§ 88 EIWOG – Meldungen“) auf die Regulierungsbehörde übertragen. Der auf § 88 EIWOG basierende § 70a WEIWG 2005 wurde an diese Änderung angepasst.

Der Gesetzentwurf ist auch der Umsetzung der Energieeffizienz-Richtlinie (EED) gewidmet. Art. 18 Abs. 3 letzter Satz EED wird in § 68a WEIWG 2005 eingefügt. Die Ergänzung in § 33 WEIWG 2005 ist auf Anhang XII letzter Satz zurückzuführen und ist zur Klarstellung gedacht.

Alle Bestimmungen der Novelle sind nach dem Leitfaden der Stadt Wien „Leitfaden für ein geschlechtergerechtes Formulieren und eine diskriminierungsfreie Bildsprache“ formuliert und sollen damit auch im Energiebereich eine Sensibilisierung für das Thema zum Ausdruck bringen. Unter dem Gesichtspunkt „redaktionelle Anpassungen“ wird insbesondere der Begriff „Anlageninhaber“ bzw. „Inhaber der Anlage“ durch den Begriff „Betreiber oder Betreiberin“ ersetzt, wodurch neben einer geschlechtergerechten Formulierung auch ein durchgängiger Sprachgebrauch vorliegen wird. Zuletzt durch § 16a EIWOG 2010 hat auch der Bundesgesetzgeber zum Ausdruck gebracht, dass er diesem Begriff „Betreiber“ bzw. „Betreiberin“ den Vorzug gibt.

Mit der Novelle des WEIWG 2005 wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung die Änderung des Starkstromwegegesetzes 1969 (StWG 1969) verbunden, welches – wie das WEIWG 2005 – an die neuen Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) anzupassen war. Gleichzeitig wird im StWG 1969 und im WEIWG 2005 eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für behördliche Befugnisse geschaffen, damit die Organe der Behörde im Interesse der Allgemeinheit ihrer Kontrollpflicht nachgehen können, ohne schon im Vorfeld ihrer Tätigkeit rechtsstaatlicher Kritik ausgesetzt zu sein.

Die vorliegende Sammelnovelle beruht auf dem Kompetenztatbestand des Art. 12 Abs. 1 Z 5 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), wonach die Erlassung von Ausführungsgesetzen im Elektrizitätswesen, soweit es nicht unter Art. 10 B-VG fällt, in der Zuständigkeit der Länder angesiedelt ist.

Angemerkt wird, dass eine Datenschutzfolgenabschätzung nach der DSGVO nicht erforderlich war, da auf Grundlage der im WEIWG 2005 und im StWG 1969 vorgesehenen Datenverarbeitung kein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen besteht (vgl. Art. 35 Abs. 1 DSGVO).

B) Finanzielle Auswirkungen:

Nach den einschlägigen Vorschriften für legistische Vorhaben ist im Allgemeinen Teil der Erläuternden Bemerkungen eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen aufzunehmen, die sich im Land Wien an den so genannten Kalkulationsrichtlinien der Magistratsabteilung 6 orientiert, die gemäß § 39 Abs. 7 der Haushaltsoordnung für den Magistrat der Stadt Wien (HO 2016) im Einvernehmen zwischen der Magistratsabteilung 5 und der Magistratsdirektion – Geschäftsbereich Organisation und Sicherheit zustande gekommen sind.

Diese für die Stadt Wien einheitliche Kalkulation ist stark an der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Abschätzung der finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben (WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung – WFA-FinAV) orientiert.

Die vorliegende Darstellung der finanziellen Auswirkungen soll daher insbesondere den Anforderungen des Konsultationsmechanismus und der internen Kostenrechnung entsprechen und auch für den

interessierten Betrachter eine nachvollziehbare Aufschlüsselung der zu erwartenden Kosten bzw. Einsparungen darstellen.

Im Ergebnis werden die kalkulierten Ersparnisse die kalkulierten Kosten deutlich überwiegen. Ein Mehraufwand für die Stadt Wien oder Unternehmen und Unternehmungen der Stadt Wien ist daher nicht zu erwarten. Auch die übrigen Gebietskörperschaften und die Wirtschaftsteilnehmer werden nicht durch zusätzliche Kosten belastet.

Grundlage für dieses Ergebnis sind folgende Erwägungen:

Mit der Novelle wird in § 6 WEIWG 2005 ein neuer Ausnahmetatbestand für Notstromaggregate in Krankenanstalten eingefügt. Im Jahr 2015 und 2016 wurde für durchschnittlich 2 bis 3 solcher Anlagen im vereinfachten Verfahren eine elektrizitätsrechtliche Bewilligung erteilt. Diese wird entfallen.

Die Einsparung für die Stadt Wien ist im Leistungsprozess 1 dargestellt.

Die Obergrenze für das Anzeigeverfahren wird von 15 kW auf 50 kW erhöht. Unter der Annahme, dass ca. 25 Verfahren (2017) in diese Bandbreite fallen, ist eine nicht unwesentliche Verfahrensvereinfachung zu erwarten. Die Erstellung eines Bescheides für „kleinere Anlagen“ (samt Vor- und Nachbereitung) wird damit entfallen.

Die Einsparung für die Stadt Wien ist im Leistungsprozess 2 dargestellt.

Gleichzeitig wird auch die Obergrenze für das vereinfachte Verfahren für Photovoltaikanlagen von 50 kW auf 100 kW ausgedehnt, wodurch für diese Fälle im Wesentlichen die Durchführung der mündlichen Verhandlung entfällt, deren Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung insbesondere im Personalbereich nicht unbeträchtliche Ressourcen beansprucht. Im Zeitraum zwischen 2013 bis 2016 wurden pro Jahr im Schnitt ca. 8,5 Photovoltaikanlagen zwischen 50 bis 100 kW dem ordentlichen Verfahren unterzogen. Diese Verfahren werden in Zukunft als vereinfachte Verfahren (und damit ohne mündliche Verhandlung) geführt werden.

Die Einsparung für die Stadt Wien ist im Leistungsprozess 3 dargestellt.

Mit der gegenständlichen Änderung wird die Entgegennahme der Fertigstellungsanzeige auf die Netzbetreiber übertragen, denen die Inbetriebnahme bzw. der Anschluss der Anlage schon jetzt – jedoch auf der Grundlage anderer einschlägiger Vorschriften – zu melden ist. Für den Netzbetreiber werden durch diese Änderung daher keine nennenswerten Kosten entstehen. Die Behörde wird jedoch von zusätzlichem Aufwand entlastet. Im Zeitraum zwischen 2013 bis 2016 wurde für etwa 300 Anlagen die elektrizitätsrechtliche Genehmigung erteilt. Die Anzeige der Fertigstellung und Inbetriebnahme bei der Behörde wird entfallen.

Die Einsparung für die Stadt Wien ist im Leistungsprozess 4 dargestellt.

Mit der durch das vorliegende Gesetz nachvollzogenen Novelle des EIWOG 2010 wird die Durchführung bestimmter Überwachungsaufgaben von der Landesregierung auf die Regulierungsbehörde übertragen. Aufgrund dieser Änderung ist mit dem Entfall von etwa 100 bis 150 Marktberichten pro Jahr (so genannten „§ 88 EIWOG – Meldungen“) zu rechnen, die in der Vergangenheit bei der Landesregierung eingegangen sind, dort registriert, ausgewertet und teilweise an die E-Control weitergeleitet wurden. Der diesbezügliche Aufwand wird in Zukunft nicht mehr nötig sein.

Die Einsparung für die Stadt Wien ist im Leistungsprozess 5 dargestellt.

Im Rahmen der Novelle wird die Anzeige der Tätigkeit eines Stromhändlers (ähnlich wie die Anzeige der Fertigstellung und Inbetriebnahme) von der Landesregierung auf die Netzbetreiber übertragen, die schon jetzt über eine Übersicht aller in Wien tätigen Stromhändler verfügen, wodurch die Netzbetreiber auch in diesem Fall nicht zusätzlich belastet und die Behörde von einer entbehrlichen Verwaltungsaufgabe entlastet werden. Im Jahr 2016 sind insgesamt 6 solche Anzeigen bei der Behörde protokolliert. Der damit in Zusammenhang stehende Aufwand wird entfallen.

Die Einsparung für die Stadt Wien ist im Leistungsprozess 6 dargestellt.

Durch die Einführung neuer Berichtspflichten (§ 38 Abs. 9 Z 28 und Z 29, § 46, § 70a Abs. 2 Z 1 lit c, Z 2 lit c und Z 3 lit e und lit f WEIWG 2005 neu) werden auf Seiten der Stadt Wien und der Netzbetreiber nur geringfügige Kosten erwartet. Die Netzbetreiber können in den meisten Fällen dieser Meldungen auf bereits vorhandenes Datenmaterial zurückgreifen, wodurch sich ihr Aufwand in überschaubarem Rahmen halten wird.

Der Mehraufwand für die Stadt Wien ist im Leistungsprozess 7 dargestellt.

Der Landeselektrizitätsbeirat war bereits aufgrund der geltenden Rechtslage vorgesehen und wird im Rahmen dieser Novelle neu zusammengesetzt. Ihm werden auch zusätzliche Aufgaben übertragen. Ein nennenswerter Mehraufwand ist nicht zu erwarten.

Die folgende Kalkulation geht – den Kalkulationsrichtlinien entsprechend – von durchschnittlichen Ausgangsgrößen, Annahmen und Bewertungen aus, wobei durchschnittliche Personalkosten (einschließlich kalkulatorische Zuschläge), Sachkosten und Verwaltungsgemeinkosten enthalten sind.

Leistungsprozess 1:

Leistungsprozess 1 - Ausnahme für Krankenanstalten (§ 6 WEIWG 2005)								
L. Nr.	Arbeitsschritte	Org. Einheit	in Min	Wahrsch.	Erwartung		Erwartung je Verwendungsgruppe	
						A	B	C
1	Prüfung	MA 64 / MA 36	60	1	60	60		
2	Aufforderung	MA 64	10	0,5	5	5		
3	Aushang	MA 64	60	1	60	10		10
3	Bescheid	MA 64	60	1	60	60		40
4	Protokoll und Expedit	MA 64 / MA 36	30	1	30			30
Summe Zeiterwartung				215	135		40	40
X Kosten pro Minute inkl. Sachaufwand und Verwaltungsgemeinkosten in Euro					1,12		0,7	0,51
Summe der Kosten des Leistungsprozesses					151,2		28	20,4
X Erwartete Anzahl der entfallenden jährlichen Leistungsprozesse					2,5		2,5	2,5
Jahreskosten des Leistungsprozesses					378		70	51
Ersparnis						499		

Leistungsprozess 2:

Leistungsprozess 2 - Anzeigeverfahren für Photovoltaikanlagen von 15 kW auf 50 kW (§ 6a WEIWG 2005)								
L. Nr.	Arbeitsschritte	Org. Einheit	in Min	Wahrsch.	Erwartung		Erwartung je Verwendungsgruppe	
						A	B	C
1	Bescheid entfällt	MA 64	100	1	100	75	15	10
Summe Zeiterwartung				100	75	15	10	
X Kosten pro Minute inkl. Sachaufwand und Verwaltungsgemeinkosten in Euro					1,12	0,86	0,7	
Summe der Kosten des Leistungsprozesses					84	12,9	7	
X Erwartete Anzahl der entfallenden jährlichen Leistungsprozesse					25	25	25	
Jahreskosten des Leistungsprozesses					2100	322,5	175	
Ersparnis						2597,5		

Leistungsprozess 3:

Leistungsprozess 3 - Vereinfachtes Verfahren für Photovoltaikanlagen von 50 kW auf 100 kW (§ 7 WEIWG 2005)								
L. Nr.	Arbeitsschritte	Org. Einheit	in Min	Wahrsch.	Erwartung		Erwartung je Verwendungsgruppe	
						A	B	C
1	Entfall der mdl. VH	MA 64	360	1	360	90	90	180
2	Bescheid (weniger Aufwand)	MA 64	30	0,5	15	7,5	7,5	
Summe Zeiterwartung					375	97,5	97,5	180
X Kosten pro Minute inkl. Sachaufwand und Verwaltungsgemeinkosten in Euro						1,12	0,86	0,7
Summe der Kosten des Leistungsprozesses						109,2	83,85	126
X Erwartete Anzahl der entfallenden jährlichen Leistungsprozesse						8,5	8,5	8,5
Jahreskosten des Leistungsprozesses						928,2	712,7	1071
Ersparnis							2711,9	

Leistungsprozess 4:

Leistungsprozess - 4 Streichung der Fertigstellungsanzeige									
L. Nr.	Arbeitsschritte	Org. Einheit	in Min	Wahrsch.	Erwartung	Erwartung je Verwendungsgruppe			
						A	B	C	D,E
1	Prüfung	MA 64	10	1	10	5	5		
2	Veranlassung	MA 64	30	0,1	3	1,5	1,5		
3	Protokoll und Expedit	MA 64	15	1	15			15	
Summe Zeiterwartung						28	6,5	6,5	15
X Kosten pro Minute inkl. Sachaufwand und Verwaltungsgemeinkosten in Euro						1,12	0,86	0,7	
Summe der Kosten des Leistungsprozesses						7,28	5,59	10,5	
X Erwartete Anzahl der entfallenden jährlichen Leistungsprozesse						300	300	300	
Jahreskosten des Leistungsprozesses						2184	1677	3150	
Ersparnis							7011		

Leistungsprozess 5:

Leistungsprozess 5 - Entfall des Marktberichts (ex § 70a Abs. 2 WElWG 2005)									
L. Nr.	Arbeitsschritte	Org. Einheit	in Min	Wahrsch.	Erwartung	Erwartung je Verwendungsgruppe			
						A	B	C	D,E
1	Prüfung	MA 64	10	1	10	10			
2	Aufforderung	MA 64	30	0,1	3	3			
3	Protokoll und Expedit	MA 64	15	1				15	
Summe Zeiterwartung						28	13		15
X Kosten pro Minute inkl. Sachaufwand und Verwaltungsgemeinkosten in Euro						1,12		0,7	
Summe der Kosten des Leistungsprozesses						14,56		10,5	
X Erwartete Anzahl der entfallenden jährlichen Leistungsprozesse						125		125	
Jahreskosten des Leistungsprozesses						1820		1312,5	
Ersparnis						3132,5			

Leistungsprozess 6:

Leistungsprozess 6 - Entfall der Anzeige für Stromhändler und Lieferanten									
L. Nr.	Arbeitsschritte	Org. Einheit	in Min	Wahrsch.	Erwartung	Erwartung je Verwendungsgruppe			
						A	B	C	D,E
1	Prüfung	MA 64	10	1	10			10	
2	Kenntnisnahme	MA 64	30	1	30			30	
3	Protokoll und Expedit	MA 64	15	1	15			15	
Summe Zeiterwartung						55	40	15	
X Kosten pro Minute inkl. Sachaufwand und Verwaltungsgemeinkosten in Euro							0,86	0,7	
Summe der Kosten des Leistungsprozesses							34,4	10,5	
X Erwartete Anzahl der entfallenden jährlichen Leistungsprozesse							6	6	
Jahreskosten des Leistungsprozesses							206,4	63	
Ersparnis							269,4		

Leistungsprozess 7:

Leistungsprozess 7 - neue Berichte (§ 38 Abs. 9 Z 28 und Z 29, § 46, § 70a Abs. 2 Z 1 lit c, Z 2 lit c und Z 3 lit e und f WEIWG 2005)								
L. Nr.	Arbeits schritte	Org. Einheit	in Min	Wahrsch.	Erwartung	Erwartung je Verwendungsgruppe		
					A	B	C	D,E
1 Prüfung	MA 64 und EB*		60	1	60	60		
2 Aufforderung	MA 64		15	0,5	7,5	7,5		
3 Protokoll und Expedit	MA 64		10	1	10			10
Summe Zeiterwartung					77,5	67,5		10
X Kosten pro Minute inkl. Sachaufwand und Verwaltungsgemeinkosten in Euro						1,12		0,7
Summe der Kosten des Leistungsprozesses						75,6		7
X Erwartete Anzahl der entfallenden jährlichen Leistungsprozesse						7		7
Jahreskosten des Leistungsprozesses						529,2		49
Mehrkosten							578,2	
*Elektrizitätsbeirat								

Nach dieser an den Kalkulationsrichtlinien 2017 orientierten Kostenaufstellung stehen einer Einsparung von jährlich 16.221,30 Euro (siehe Leistungsprozesse 1 bis 6) Mehrkosten von 578,20 Euro (siehe Leistungsprozess 7) gegenüber. Die Stadt Wien wird daher mit einem Betrag von insgesamt 15.643,10 Euro an Personal- und Sachkosten pro Jahr entlastet.

C) Zu den einzelnen Bestimmungen
Änderung des Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetzes 2005

Zu Z 2 (§ 1 Abs. 3):

Überschwemmungen, Stürme und andere Naturereignisse haben in den letzten Jahren auch in Österreich zugenommen. Wissenschaftlich erwiesen ist, dass solche Umweltveränderungen (auch) auf die vom Menschen verursachte Erwärmung der Atmosphäre zurückzuführen sind. Künftig haben Netzbetreiber und Erzeuger über geplante und getätigte Maßnahmen in ihrer jeweiligen Infrastruktur, die geeignet sind, die Auswirkungen des Klimawandels zu beseitigen, der Behörde zu berichten (§ 70a Abs. 2 Z 1 lit. d). Diese Marktteilnehmer werden damit indirekt dazu verpflichtet, sich auch mit dem Klimawandel zu beschäftigen und Maßnahmen dagegen zu ergreifen.

Die österreichische Energiepolitik ist seit rund 40 Jahren von einem Verbot der Nutzung der Kernenergie geprägt. Im Rahmen der Zielbestimmungen dieses Ausführungsgesetzes wird nunmehr verankert, dass Atomstromimporte hintanzuhalten sind.

Zu Z 3 bis Z 18 (§ 2):

Abs. 1 Z 3a:

Aus sicherheitstechnischer Sicht ist es gerechtfertigt, die Aufgaben einer befugten Fachkraft gemäß § 6a (Unterzeichnung der Einreichunterlagen und Abnahmeprüfung) auf befugte Elektrotechniker und damit auf besonders geschulte Personen zu beschränken, da in Zukunft auch mittelgroße Anlagen bis zu 50 kW in das Anzeigeverfahren fallen und die gewerblichen Nebenrechte im Zuge der letzten Novelle der Gewerbeordnung nicht unwesentlich erweitert wurden.

Abs. 1 Z 7a:

Der Begriff Blackout wird definiert, um eine Abgrenzung zu Versorgungsunterbrechungen vorzunehmen. Der Eintritt eines Blackouts würde im Unterschied zu einer Versorgungsunterbrechung zur Ausrufung eines „Krisenfalls“ (Katastrophe, Großschadensereignis oder komplexes Ereignis) im Sinne des Wiener Katastrophenhilfe- und Krisenmanagementgesetzes - (W-KKG) führen.

Länger andauernde Stromausfälle sind solche, die im Hinblick auf den Netzwiederaufbau eine erhöhte Koordination erfordern und daher zu ihrer Beseitigung längere Zeit in Anspruch nehmen. Sehr kurzfristige Ausfälle der Stromversorgung sind damit nicht gemeint. Im Hinblick auf Ausfälle der Infrastruktur sind vor allem der Ausfall bzw. die Störung der Gasinfrastruktur oder massive Störungen der EDV-Systeme gemeint, die in weiterer Folge zu einem Ausfall der Stromversorgung und damit zu einem Blackout führen können.

Abs. 1 Z 57a, 58a, 78a und 81a:

Die Begriffe Notstromaggregat, (n-1)-Kriterium und (n-1)-Sicherheit, Versorgungssicherheit und volatile Stromerzeugungsanlage werden im Gesetz und in der Praxis an unterschiedlichsten Stellen erwähnt. Beispielsweise unterliegen Notstromaggregate in Krankenanstalten künftig keiner Anzeige- oder Genehmigungspflicht nach dem WEIWG 2005. Sie bedürfen jedoch weiterhin einer Genehmigung nach dem Wiener Krankenanstaltengesetz 1987 – Wr. KAG 1987. Der Entfall dieser Doppelgenehmigung dient der Entbürokratisierung. Den Begriffen (n-1)-Kriterium und (n-1)-Sicherheit, Versorgungssicherheit und volatile Stromerzeugungsanlagen kommt im Zusammenhang mit der Versorgungssicherheit eine entscheidende Bedeutung zu. In diesem Sinne sollen sie als Rechtsbegriffe im WEIWG 2005 ebenfalls neu verankert werden. Der Begriff volatile Erzeugungsanlage spielt in Zukunft in Wien vorwiegend für die PV und in einem geringen Ausmaß für die Windkraft eine Rolle. Unter dem Gesichtspunkt der Versorgungssicherheit gilt es vor allem den Ausbau der Erzeugung aus PV-Anlagen und der Windkraft zu überwachen.

Abs. 1 Z 78b:

Der Begriff Versorgungstätigkeit steht im Zusammenhang mit § 44 WEIWG 2005. Damit soll klargestellt werden, dass nur Stromhändler, die eine Versorgungstätigkeit in Wien ausüben, von den dort vorgesehenen Pflichten betroffen sind. Netzbetreiber sind von diesem Bestimmung daher nicht betroffen.

§ 44 WEIWG 2005 gilt somit nicht für Unternehmen, die mit Strom zum ausschließlichen Zweck des Weiterverkaufs Handel betreiben. Damit sind so genannte Großhändler gemäß Art. 2 Z 8 der Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG – Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie von den Pflichten gemäß § 44 WEIWG 2005 ausgenommen.

Abs. 1 Z 23a, 24a, 31a, 31b, 59, 69a, 83a, 83b, 85 und 86:

Mit diesen Begriffsdefinitionen werden die entsprechenden Grundsatzbestimmungen des ElWOG 2010 im Wiener Landesrecht ausgeführt (vgl. § 7 Abs. 1 Z 23a, Z 24, Z 31, Z 58, Z 66a, Z 81, Z 82, Z 83, Z 83a ElWOG 2010). Die Regelungen werden wörtlich aus dem ElWOG 2010 übernommen.

Abs. 1 Z 68a:

Wissenschaftliche Studien zeigen, dass bei gleichzeitigem Auftreten von Spannungs- und Überlastungsproblemen Batteriespeicher ein Auftreten von Spannungs- und Überlastungsproblemen verhindern können und somit eine günstigere Alternative zum konventionellen Netzausbau darstellen.

Stromspeichersysteme nach dem WEIWG 2005 entnehmen elektrische Energie aus dem Verbundnetz, werden eine bestimmte Zeit gespeichert und schlussendlich wieder in das Verbundnetz rückgeliefert. Stromspeicher werden unter anderem auch als Betriebsmittel für die Netze (Übertragungs- oder Verteilernetze) eingesetzt. Nach dieser Definition kommt dem Umwandlungsprozess keine Bedeutung zu.

Speichersysteme, die technisch und funktional mit Kraftwerken verbunden sind, wie Pumpspeicher (die gesamte Anlage wird auch als Pumpspeicherwerk bezeichnet) sowie Speichersysteme, die überschüssigen Strom aus Eigenerzeugungsanlagen vor Ort (innerhalb der Kundenanlage) speichern, der zu einem späteren Zeitpunkt vom Anlagenbetreiber selbst verbraucht wird, sind Teil der Erzeugungsanlage. Sie sind als Zubehör zur jeweiligen Erzeugungsanlage untrennbar mit dieser verbunden.

Klarzustellen ist jedoch, dass mit dieser Definition des Stromspeichers (Stromspeichersystems) im WEIWG 2005 nicht in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes eingegriffen wird. Themen bzw. Fragen, wie beispielsweise, ob Betreiber von Speichern künftig Netzentgelte bezahlen müssen oder nicht udgl., fallen in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes und können daher auch nicht mit dieser Novelle aufgegriffen werden.

Ebenso wenig soll eine eigene Genehmigungspflicht für Stromspeichersysteme gem. § 2 Abs. 1 Z 68a nach dem WEIWG 2005 eingeführt werden. Soweit Speichersysteme eine untrennbare Einheit mit einer Erzeugungsanlage bilden, sind auch für solche Speichersysteme die anlagenrechtlichen Bestimmungen des WEIWG 2005 einzuhalten (vgl. § 5 Abs. 1 WEIWG 2005).

Abs. 2:

Die Verweisungsbestimmung wird an die jeweils geltenden Fassungen der Rechtsvorschriften angepasst. Neu hinzugekommen ist der Verweis auf die Insolvenzordnung. Die neuen Regelungen über das Verbot der Ausübung einer Tätigkeit als Stromhändler gemäß § 44 WEIWG 2005 werden auf die in der Insolvenzordnung (IO) vorgesehenen Tatbestände der Aufhebung bzw. Abweisung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abstehen. Die diesbezüglichen Grundlagen

sind in der verwiesenen Fassung in § 71b und in § 123a IO zu finden. Aus dem Beschluss des Insolvenzgerichtes muss nur eindeutig hervorgehen, dass es sich inhaltlich um eine Abweisung oder eine Aufhebung des Insolvenzverfahrens mangels Vermögens handelt. Eine ausdrückliche Bezugnahme auf diese Vorschriften der IO im Beschluss ist nicht erforderlich.

Abs. 3 Z 14:

Die betreffende Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist bis zum 25. Mai 2018 in nationales Recht umzusetzen bzw. durchzuführen, da auch nicht unmittelbar anwendbare Regelungen enthalten sind. Die DSGVO nimmt daher eine Sonderstellung zwischen Verordnung und Richtlinie ein. Der Verweis auf die Bestimmungen der DSGVO ist notwendig geworden, weil nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes auch der Verweis auf Unionsrecht (da es auf eine andere Rechtssetzungsautorität zurückgeht) nur über einen so genannten statischen Verweis möglich ist.

Zu Z 19 (§ 6):

Die Regelungen über einen Entfall der Anzeige- oder Genehmigungspflicht wurden sprachlich neu gefasst.

Neu eingeführt wurde, dass Notstromaggregate, die in Krankenanstalten errichtet und betrieben werden, künftig nicht mehr dem WEIWG 2005 unterliegen. Diese Änderung dient der Entbürokratisierung.

Mit der Formulierung „Erzeugungsanlagen, die ganz oder teilweise gewerberechtlichen, eisenbahnrechtlichen, bergbaurechtlichen, luftfahrtrechtlichen, schifffahrtrechtlichen oder abfallrechtlichen Bestimmungen unterliegen“ wird klargestellt, dass sie insbesondere auch dann keiner Anzeige oder Genehmigung nach dem WEIWG 2005 bedürfen, wenn sie zwar den genannten bundesrechtlichen Vorschriften unterliegen, nach diesen Bundesgesetzen aber keine Anzeige- oder Genehmigungspflicht besteht.

Die bisherige (historisch gewachsene) Regelung des § 6 WEIWG 2005 war mit einem Wertungswiderspruch verbunden. Während bei Anlagen von Eisenbahnen, des Bergbaues, der Luftfahrt, der Schifffahrt, der Landesverteidigung oder für Fernmeldezwecke auf die Zugehörigkeit der Anlage zum Betrieb abgestellt wurde, musste für den Entfall der elektrizitätsrechtlichen Genehmigungspflicht von Anlagen eines Gewerbebetriebes oder einer Abfallbehandlungsanlage eine Bewilligungspflicht nach der Gewerbeordnung 1994 oder des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 gegeben sein. In Zukunft wird auch in diesen beiden Fällen die Genehmigungspflicht nach dem WEIWG 2005 schon dann entfallen, wenn die jeweilige Anlage einem Gewerbebetrieb oder einer Abfallbehandlungsanlage dient und damit gewerberechtlichen bzw. abfallrechtlichen Bestimmungen unterliegt.

Mit dieser Änderung wird auch der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung besser entsprochen. Gemäß Art. 12 Abs. 1 Z 5 B-VG ist das Elektrizitätswesen nur insoweit in Ausführungsgesetzgebung Landessache, als es nicht unter Art. 10 B-VG fällt, womit auch die Angelegenheit des Gewerbes und der Industrie (Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG) und die derzeitige Rechtslage auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft (insbesondere über das Abfallwirtschaftsgesetz 2000) in Gesetzgebung Bundessache sind.

Zur Klarstellung wird geregelt, dass von der Ausnahmebestimmung des § 6 WEIWG 2005 auch anzeigepflichtige Anlagen erfasst sind.

Neu eingeführt wird, dass die Anzeige gemäß Abs. 2 unter Anschluss der bisherigen Bewilligungsunterlagen zu erfolgen hat, damit die nunmehr zuständige Behörde anhand dieser Unterlagen den Umfang der Bewilligung feststellen kann und diesbezüglich (auch im Interesse des Betreibers) Rechtssicherheit herrscht. Die elektrizitätsrechtliche Bewilligung gilt mit Erstattung der vollständigen Anzeige als von Gesetzes wegen erteilt. Ein Anzeige- bzw. Bewilligungsverfahren ist nicht durchzuführen. Im Fall einer unvollständigen Anzeige hat die Behörde entsprechende Aufträge zu erteilen (zB. § 13 Abs. 3 AVG). Ein mögliches Verfahren zur Abweichung vom Genehmigungsbescheid (§ 14) zur Aufhebung von Abänderung von Auflagen (§ 14a) oder zur nachträglichen Vorschreibung von Auflagen (§ 15) hat als Basis von den bei der Behörde gemäß Abs. 2 angezeigten Unterlagen (=Genehmigungsumfang) auszugehen.

Neu hinzugekommen ist auch, dass die für Anlagen ohne bisherige Bewilligung (zB. nach der Genehmigungsfreistellungsverordnung nach GewO 1994 ausdrücklich freigestellte Betriebsanlagen) der Anzeige die in § 6a Abs. 3 Z 1 bis 7 angeführten Unterlagen anzuschließen sind, da ebenfalls im Interesse der Rechtssicherheit der aktuelle Bestand der Anlage erhoben werden muss. Hinsichtlich dieser Anlagen gilt das zu Abs. 2 Ausgeführte: ein Anzeige – bzw. Bewilligungsverfahren ist nicht durchzuführen, allenfalls hat die Behörde zur Vervollständigung der Unterlagen Aufträge zu erteilen, im Verfahren

gemäß §§ 14a bis 15 ist auf die Unterlagen gemäß Abs. 3 zurückzugreifen, die wie in den Fällen gemäß Abs. 2 den Umfang der (gesetzlichen) Bewilligung festlegen.

Bescheidmäßige Verfügungen nach den §§ 14a bis 15 haben auch in den Fällen des Abs. 2 und Abs. 3 (selbstverständlich) erst bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zu erfolgen, wodurch eine nachträgliche Abänderung der bisherigen Bescheide (gemäß Abs. 2) bzw. des angezeigten Umfanges (gemäß Abs. 3) nur im Ausnahmefall möglich ist. Mit dieser Regelung wird einerseits der Bestandschutz berücksichtigt und gleichzeitig ein mögliches Umgehungs- bzw. Missbrauchsrisiko vermieden, welches etwa darin bestehen könnte, dass durch den geplanten Transfer der Anlage in bundesgesetzliche Vorschriften eine elektrizitätsrechtliche Bewilligung über Abs. 2 bzw. Abs. 3 umgangen wird.

Zu Z 20 (§ 6a):

Abs. 1:

Das Anzeigeverfahren hat sich – nicht nur im WEIWG 2005 – in der Praxis bewährt. Die Erweiterung dient der Verwaltungsvereinfachung ohne die im städtischen Gebiet besonders berechtigten Sicherheitsinteressen zu übergehen. Auch im Hinblick auf die Novelle des EIWO 2010, die erstmals einen Rechtsrahmen für gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen schafft, ist voraussichtlich mit einer größeren Anzahl an (neuen) Photovoltaikanlagen insbesondere auf Mehrfamilienhäusern zu rechnen, die nach der neuen Regelung bis 50 kW in das Anzeigeverfahren statt in das vereinfachte Verfahren fallen werden.

Da von größeren Anlagen auch ein größeres Risiko ausgeht, wird die Tätigkeit als „befugte Fachkraft“ auf Elektrotechniker beschränkt (vgl. § 2 Abs. 1 Z 3a), die aufgrund ihrer einschlägigen sicherheitstechnischen Ausbildung über die für die Vorbereitung der Unterlagen und die Abnahmeprüfung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

Abs. 9:

Die Betreiber von Erzeugungsanlagen, für die das Anzeigeverfahren gilt, haben die Fertigstellung und Inbetriebnahme dem Verteilernetzbetreiber schriftlich zu melden. Der Verteilernetzbetreiber hat gemäß § 38 Abs. 1 Z 28 über alle Erzeugungsanlagen, die an das Verteilernetz angeschlossen sind und sich in Wien befinden, eine Evidenzliste zu führen. Diese ist jährlich der Behörde und dem Landeselektrizitätsbeirat zu übermitteln. Somit dient auch diese Bestimmung (wie der § 12 Abs. 6 WEIWG 2005) der Entbürokratisierung, weil künftig eine gesonderte Meldung über die Fertigstellung und Inbetriebnahme von Erzeugungsanlagen bei der Landesregierung entfällt.

Abs. 10:

Der Erlöschenstatbestand in Abs. 10 wird zur Klarstellung auf anzeigepflichtige Anlagen erweitert.

Aus verfassungsrechtlicher Sicht besteht nämlich kein sachlicher Grund im Rahmen des in § 19 Abs. 1 Z 3 WEIWG 2005 geregelten Tatbestandes zwischen anzeigepflichtigen und genehmigungspflichtigen Anlagen zu unterscheiden. Richtigerweise wird mit dem neuen Tatbestand das kraft Gesetz entstandene (und nicht das durch die Bewilligung erteilte) Recht zum Betrieb beseitigt.

Zu Z 21 (§ 7)

Abs. 1:

Die Schwellenwerte für Photovoltaikanlagen werden in § 7 Abs. 1 Z 4 WEIWG 2005 von 50 kW auf 100 kW Engpassleistung erhöht, wodurch für „größere“ Photovoltaikanlagen, deren Anzahl aufgrund des neuen § 16a EIWO 2010 voraussichtlich zunehmen wird, die für die Betreiber günstigeren Vorschriften des vereinfachten Verfahrens zur Anwendung kommen. Im Wesentlichen wird damit die Durchführung einer mündlichen Verhandlung entfallen.

Die ausschließlich mit Gas betriebene KWK-Anlage soll bei Überschreiten von 50 kW Engpassleistung in das ordentliche Verfahren fallen, wodurch diese aus Umweltgründen weniger erwünschte Anlagenart in Zukunft strengerem Regeln unterworfen sein wird. KWK-Anlagen werden nur dann in den Genuss des vereinfachten Verfahrens kommen, wenn der Betreiber sicherstellt, dass sie wenigstens zum Teil, dh. zu mindestens 25 % mit erneuerbarer Energie oder mit Abfall, gespeist werden.

Der Anschlag in den unmittelbar angrenzenden Häusern und in dem Haus, in dem die Anlage errichtet wird, kann dann entfallen, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit gelegen ist und die Bekanntgabe durch persönliche Verständigung erfolgt. Für Häuser mit nur einer bzw. wenigen Wohneinheiten kann die persönliche Verständigung im Einzelfall die kostengünstigere Variante darstellen. Die Pflicht der Behörde zur Veröffentlichung im Internet bleibt dadurch unberührt. Die Regelung ist § 356 Abs. 1 letzter Satz GewO 1994 nachgebildet.

In Z 5 wurde eine sprachliche Anpassung vorgenommen.

Abs. 2:

Die Regelung zum Schutz der übergangenen Partei („Quasi-Wiedereinsetzung“) muss auch im vereinfachten Verfahren gelten, das hinsichtlich der Parteistellung an den Ablauf der Einspruchs- bzw. Auflagefrist anknüpft (vgl. § 7 Abs. 2 WEIWG 2005). Ein Nachbar kann seine Parteistellung auch im vereinfachten Verfahren dann wieder erlangen, wenn er ohne sein Verschulden daran gehindert war, geeignete Einwendungen zu erheben und diese nach dem Ablauf der Frist binnen zwei Wochen ab dem Wegfall des Hindernisses nachholt. Solche Einwendungen sind von der Behörde in gleicher Weise zu berücksichtigen, als wären sie rechtzeitig innerhalb der Einspruchsfrist erhoben worden. Es besteht nämlich aus verfassungsrechtlicher Sicht kein sachlicher Grund beim Recht auf die Quasi-Wiedereinsetzung zwischen ordentlichem Verfahren und vereinfachtem Verfahren zu unterscheiden. Der Verweis auf 10 Abs. 2 WEIWG 2005 wurde daher zur Klarstellung eingefügt.

Zu Z 22 (§ 12 Abs. 6):

Auch die Betreiber von Erzeugungsanlagen, für die das Genehmigungsverfahren gilt, haben die Fertigstellung und die Inbetriebnahme dem Verteilernetzbetreiber schriftlich zu anzeigen. Der Verteilernetzbetreiber hat gemäß § 38 Abs. 1 Z 28 WEIWG 2005 über alle Erzeugungsanlagen, die an das Verteilernetz angeschlossen sind und sich in Wien befinden, eine Evidenzliste zu führen. Diese ist jährlich der Behörde und dem Landeselektrizitätsbeirat zu übermitteln. Somit dient auch diese Bestimmung (wie der wortgleiche § 6a Abs. 9 WEIWG 2005 für anzeigepflichtige Anlagen) der Entbürokratisierung, weil künftig eine gesonderte Meldung über die Fertigstellung und Inbetriebnahme von Erzeugungsanlagen bei der Landesregierung entfällt.

Zu Z 23 und Z 24 (§ 14 und § 14a):

Die Regelungen sind dem § 79c Gewerbeordnung 1994 nachgebildet. Dieser ist im Zuge der Gewerbeordnungsnovelle 2013 (1. GewONov 2013) an die Stelle des damaligen § 78 GewO 1994 getreten und wurde an die Anforderungen der Praxis angepasst. Die Praxis hat nämlich – so die Materialien zur 1. GewO Nov 2013 – eine gewisse „Praxisferne“ der Vorgängerbestimmung beklagt (EB zur 1. GewO-Nov 2013 [RV 2197 BlgNR 24. GP]).

Die nachträgliche Abweichung vom Genehmigungsbescheid wird im Unterschied zur geltenden Rechtslage des WEIWG 2005 auch unter Vorschreibung von Auflagen bzw. unter Abänderung vorgeschriebener Auflagen möglich sein, wodurch der Behörde (und dem Betreiber) im Endeffekt mehr Spielraum eingeräumt wird. Die Rechtsgrundlage zur Aufhebung oder Änderung von vorgeschriebenen Auflagen wurde aus systematischen Gründen als eine eigene Bestimmung formuliert und ebenfalls an Vorgaben des § 79c GewO 1994 angepasst. Die Ausrichtung des WEIWG 2005 am Anlagenrecht der GewO 1994 hat historische, systematische und praktische Gründe. Zahlreiche Bestimmungen der GewO 1994 haben in der Vergangenheit in das Wiener Elektrizitätsrecht Eingang gefunden und haben sich dort zu Recht bewährt. Eine Anlehnung an die GewO 1994 lässt eine Nachbildung einzelner Bestimmungen daher auch aus systematischen Gründen zweckmäßig erscheinen, zumal das Anlagenrecht des WEIWG 2005 in wesentlichen Gesichtspunkten dem Anlagenrecht der GewO 1994 ähnlich ist.

Nach den Materialien zur 1. GewO Nov 2013 soll mit Blick auf den Geltungsbereich der Regelungen zur nachträglichen Änderung von Bescheiden gewährleistet werden, dass „solche Anträge nur in jenen Fällen gestellt werden, wenn absehbar ist, dass realistischerweise überholte und/oder als unangemessen erwiesene Vorkehrungen in bestehenden Bescheiden anzupassen sind.“ (EB zur 1. GewO-Nov 2013 [RV 2197 BlgNR 24. GP]) Die Abweichung vom Genehmigungsbescheid sollte nach der Literatur auf die Fälle beschränkt sein, in denen die Änderung auf eine eigenmächtige und bereits durchgeführte Abweichung vom behördlichen Konsens zurückzuführen ist, während ein Änderungsverfahren nur dann in Frage kommt, wenn es sich um geplante und noch nicht realisierte Abweichungen vom Konsens handelt (Stangl in Ennöckl/Raschauer/Wessely (Hrsg), GewO §79c Rz 8 (Stand 1.1.2015)). Die eigenmächtige und bereits durchgeführte Abweichung muss aber richtigerweise auf eine technische oder sonstige Undurchführbarkeit der Bewilligung zurückzuführen sein und ist auf die Fälle beschränkt, in denen eine behördliche Vorgabe durch eine Änderung der tatsächlichen Verhältnisse als „überholt oder unangemessen“ empfunden wird, da der Betreiber sonst durch jede andere eigenmächtige Änderung das für diese Fälle vorgesehene Änderungsverfahren umgehen könnte, indem er die betreffende Änderung einfach „eigenmächtig“ realisiert. Die dem Grunde nach zutreffende Abgrenzung von Stangl in Ennöckl/Raschauer/Wessely zwischen Änderungsverfahren und nachträglicher Änderung ist daher auf die Fälle der Undurchführbarkeit, Unangemessenheit oder Überholtheit von Auflagen bzw. Vorschreibungen

im Genehmigungsbescheid zu beschränken, wobei es auf die tatsächliche Realisierung nicht ankommen kann und aus Gründen der Rechtssicherheit auch nicht ankommen darf.

Die EB zur 1. GewONov 2013 im Hinblick auf die Parteistellung lauten: „*Allen Nachbarn, auch nachträglich zugezogenen, soll Parteistellung in der Frage zukommen, ob mit Aufhebung bzw. Abänderungen von Auflagen und Abweichungen vom Genehmigungsbescheid im Interesse des Anlageninhabers bzw. im Zusammenhang mit Betriebsübernahmen neue oder größere nachteilige Auswirkungen im Hinblick auf die Schutzinteressen verbunden sein könnten.*“ (EB zur 1. GewO-Nov 2013 [RV 2197 BlgNR 24. GPJ]) Parteistellung genießen daher neben den „alten“ Nachbarn im „Grundverfahren“ auch „neue“ Nachbarn, für die durch die beantragte Aufhebung oder Abänderung von Auflagen bzw. Abweichung vom Genehmigungsbescheid neue oder größere Auswirkungen zu erwarten sind (Stangl in Ennöckl/Raschauer/Wessely (Hrsg), GewO §79c Rz 8 (Stand 1.1.2015) Rz 6 und Rz 10). Eine Parteistellung der Nachbarn scheidet jedoch dann aus, wenn aufgrund der beantragten Änderung schon von Vorneherein offensichtlich ist, dass mit der geplanten bzw. durchgeführten Änderung der Anlage eine neue und/oder größere Auswirkung auf die Nachbarn nach dem üblichen Verlauf der Dinge ausgeschlossen ist. Diese Ausgangslage wird aufgrund der Erfahrungen in der Praxis eher zum Regelfall gehören. Den „alten“ Nachbarn ist nur im Umfang des zugrunde liegenden Genehmigungsverfahrens Parteistellung einzuräumen, sofern nicht schon Präklusion eingetreten ist. Die Zulässigkeit der Einwendungen von Nachbarn in einem Verfahren nach § 14 oder § 14a WEIWG 2005 wird daher von der Rechtzeitigkeit und vom Umfang der Einwendungen im ursprünglichen Genehmigungsverfahren abhängen. Die Einwendungen der Nachbarn müssen sich auf den Gegenstand der beantragten Abweichung bzw. Auflagenabänderung oder Auflagenaufhebung beziehen. Alle sonstigen (darüber hinaus gehenden) Einwendungen sind als unzulässig zurückzuweisen. Damit kann eine „Wiederbelebung“ des ursprünglichen und schon abgeschlossenen Genehmigungsverfahrens vermieden werden.

Die zugezogenen Nachbarn haben in Übereinstimmung mit dem Anlagenrecht der GewO 1994 und der einschlägigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes nur insoweit Parteistellung, als sich ihre Einwendungen auf eine konkrete Beeinträchtigung der Gesundheit richten. Aufgrund der Erfahrungen in der Praxis wird eine solche Gefährdung der Gesundheit bei einer nachträglichen Abänderung eines rechtskräftigen Bescheides nur in wenigen Ausnahmefällen möglich sein.

Der Betreiber hat die Voraussetzungen der §§ 14 und 14a WEIWG 2005 von sich aus schon im Antrag glaubhaft zu machen. Die Erteilung eines Verbesserungsauftrages ist nicht vorgesehen. Auch eine Umdeutung in einen Antrag gemäß § 5 WEIWG 2005 kommt nicht in Betracht. Die Behörde „hat“ unverzüglich mit einer Zurückweisung vorzugehen, wenn die Glaubhaftmachung der Voraussetzungen nicht schon im Antrag gelingt. Diesbezüglich ist der Behörde kein Ermessen eingeräumt. An diese Glaubhaftmachung darf die Behörde aber keine allzu großen Anforderungen stellen. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes ist unter Glaubhaftmachung zu verstehen, dass der Antragsteller die Behörde von der Wahrscheinlichkeit und nicht von der Richtigkeit zu überzeugen hat, wobei ein summarisches Verfahren bei der Tatsachenermittlung genügt und Beweisaufnahmen, die sich nicht sofort ausführen lassen, ausgeschlossen sind (vgl. VfSlg 8853/1980 und VwSlg 16118 A/2003).

Klargestellt wurde, dass die nachträgliche Änderung von Genehmigungsbescheiden auch für eisenbahnrechtliche, bergbaurechtliche, luftfahrtrechtliche, schifffahrtrechtliche, gewerberechtliche, abfallrechtliche oder krankenanstaltenrechtliche Anlagen in Frage kommt, die nachträglich in den Anwendungsbereich des WEIWG 2005 fallen. Das ist etwa dann der Fall, wenn der Betreiber den bisherigen Zweck seiner Anlage aufgibt bzw. umwidmet und die Stromerzeugungsanlage trotzdem weiter betreibt. Hinsichtlich des bewilligten Umfangs ist in Fällen des § 6 Abs. 2 von der angezeigten Bewilligung und in den Fällen des § 6 Abs. 3 von den angezeigten Unterlagen auszugehen. In den Fällen des § 6 Abs. 3 wird eine nachträgliche Aufhebung bzw. Abänderung von Auflagen nur dann in Betracht kommen, wenn zuvor gemäß § 15 nachträgliche Auflagen vorgeschrieben wurden.

Zu Z 25 (§ 15):

Die Bestimmung wird redaktionell angepasst.

Die Regelung im bisherigen Abs. 6 über die nachträgliche Aufhebung bzw. Abänderung von Bescheidauflagen wurde aus systematischen Gründen als eigenständige Bestimmung in § 14a nach dem § 14 WEIWG 2005 über die nachträgliche Abweichung vom Genehmigungsbescheid eingefügt. Dies dient auch der besseren Lesbarkeit des Gesetzes.

Der erste Satzteil im bisherigen Abs. 7 (nunmehr Abs. 6) „*für Erzeugungsanlagen, die keiner Genehmigung nach § 5 Abs. 1 bedürfen*“ wird gestrichen. Diese Regelung hat keinen

Anwendungsbereich. Die mögliche Beeinträchtigung von Schutzinteressen durch eine Erzeugungsanlage müsste richtigerweise ein Genehmigungsverfahren zur Folge haben, welches nicht mit einem Verfahren zur nachträglichen Vorschreibung von Auflagen umgangen werden kann.

Hinsichtlich der Anlagen gemäß § 6 Abs. 2 und Abs. 3 kommt bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen eine nachträgliche Vorschreibung von Auflagen in Betracht, wobei in den Fällen des § 6 Abs. 2 von der angezeigten Bewilligung und in den Fällen des § 6 Abs. 3 von den angezeigten Unterlagen auszugehen ist.

Zu Z 26 (§ 16):

Die Bestimmung wird redaktionell angepasst.

Zu Z 27 (§ 18):

Die Bestimmung wird redaktionell angepasst.

Abs. 1:

Die Verlängerung der Frist in Abs. 1 von 3 Monaten auf 6 Monate ist aus Sicht der Praxis notwendig geworden. Die Auflassung von Anlagen kann zum Schutz der Umwelt und der Nachbarn mit umfangreichen Vorkehrungen verbunden sein, die die Behörde erst nach Durchführung eines (aufwändigen) Ermittlungsverfahrens vorschreiben muss, für das zum Schutz der betroffenen Interessen genügend Zeit zur Verfügung stehen muss.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf die neue Bestimmung des § 46 WEIWG 2005: die Auflassung besonders großer Erzeugungsanlage (über 20 MW) ist gemäß § 46 WEIWG 2005 schon 12 Monate im Voraus (auch bei der Landesregierung) anzugeben. Diese Regelung ist jedoch unter dem Gesichtspunkt Versorgungssicherheit zu sehen. Der Regelzonenführer (und mit ihm auch die Behörden) müssen zur Gewährleistung der sicheren Stromversorgung rechtzeitig von einer Stilllegung bzw. Einstellung Bescheid wissen. Der gegenständliche § 18 WEIWG 2005 ist demgegenüber unter dem Gesichtspunkt der Anlagensicherheit zu sehen und wird daher durch die Neufassung bzw. Einfügung des § 46 WEIWG 2005 nicht berührt. Die Betreiber dieser größeren Anlagen haben daher spätestens 12 Monate im Voraus eine Anzeige gemäß § 46 WEIWG 2005 und spätestens 6 Monate im Voraus zusätzlich eine Anzeige gemäß § 18 WEIWG zu erstatten.

Aus verfassungsrechtlichen Gründen (Vertrauenschutz) tritt § 18 erst zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft.

Zu Z 28 (§ 19):

Die Z 1 und Z 2 der Bestimmung werden aus systematischen Gründen zusammengefasst.

Die Nichterstattung der Anzeige der Fertigstellung und Inbetriebnahme wird als Erlöschenstatbestand ersetztlos gestrichen, da eine solche Anzeige in Zukunft nur beim Netzbetreiber (und nicht mehr bei der Landesregierung) zu erstatten ist. Im Übrigen hat sich dieser Tatbestand auch aus Sicht der Praxis als wenig zweckmäßig erwiesen und wurde als unbefriedigend empfunden. Auch in der GewO 1994 ist keine Fertigstellungsanzeige (und damit auch kein dementsprechender Tatbestand) vorgesehen, woraus sich - in Anbetracht der Ähnlichkeit zwischen dem Regime der GewO 1994 und dem WEIWG 2005 - ein weiteres Argument für die Streichung gewinnen lässt.

In Anlehnung an die GewO 1994 wird das Erlöschen der Bewilligung nur mehr dann eintreten, wenn die Anlage in den für die Erfüllung des Anlagenzwecks wesentlichen Teilen dauerhaft außer Betrieb genommen wird. Das Erlöschen der Bewilligung bei Vorliegen von „nur“ einer Teileinstellung erscheint als Rechtsfolge unverhältnismäßig. So würde eine teilweise Betriebseinstellung die mit großem Aufwand erwirkte Bewilligung für die gesamte Anlage beseitigen und würde ein am Stand der Technik orientiertes Neuverfahren zur Folge haben. Die teilweise Einstellung bzw. die Einstellung unwesentlicher Betriebsteile lässt die Genehmigung daher in Zukunft unberührt.

Der Betreiber hat aber auch im Fall einer Teilunterbrechung bzw. Teileinstellung die zur Vermeidung von Gefährdungen, Belästigungen und Beeinträchtigung erforderlichen Vorkehrungen zu treffen (Abs. 3 erster Satz). Eine Pflicht zur Anzeige der Teileinstellung bzw. Teilunterbrechung bei der Landesregierung besteht nach der Novelle (weiterhin) nicht. Die Einhaltung der einschlägigen Schutzbestimmungen wird daher unverändert in der Verantwortung des Betreibers liegen.

Klargestellt wurde, dass die Tatbestände auch auf Anlagen gemäß § 6 Abs. 2 und Abs. 3 anzuwenden sind.

Zu Z 30 (§ 21):

Die Bestimmung wird redaktionell angepasst.

Zu Z 31 (§ 23):

Der Landeselektrizitätsbeirat wird im Enteignungsverfahren nicht mehr anzuhören sein. Diese Änderung dient der Entbürokratisierung bzw. Verwaltungsvereinfachung.

Zu Z 32 (§ 25 Z 7):

Die Vertreter der Behörde sind auch zum Betreten und Besichtigen der eine Enteignung betreffenden Grundstücke und Gebäude berechtigt. Der Verweis dient der Klarstellung, da der neue § 69a WEIWG 2005 für den Betrieb einer Erzeugungsanlage bzw. für die Durchführung einer Kontrolle einer Erzeugungsanlage konzipiert ist.

Die Befugnisse der Behörde im Verfahren können auch das Betreten und Besichtigen von benachbarten Grundstücken oder Gebäude miteinschließen, die nicht unmittelbar von der Enteignung betroffen sind, sofern dies zur Erhebung von für das Enteignungsverfahren sachdienlicher Umstände nicht anders möglich ist. Die Eigentümer der Grundstücke und Gebäude sind spätestens beim Betreten bzw. Besichtigen zu verständigen. Die Eigentümer der Grundstücke und Gebäude haben den Vertretern der Behörde alle notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Pflicht zur Vorlage von Unterlagen ist für die Kontrolle einer Erzeugungsanlage gedacht und lässt sich daher nicht auf die Enteignung bzw. die damit erforderlichen Zwecke übertragen.

Zu Z 33 (§ 26):

Abs. 1:

Abs. 1 dient der Klarstellung, dass neben den in Z 1 bis 3 genannten Bescheiden bzw. der dort genannten Anzeige auch den Bescheiden nach den neuen §§ 14 und 14a WEIWG 2005 dingliche Wirkung zukommt, wodurch der Wechsel des Betreibers an der Wirkung des Bescheides nichts ändert. Die gilt auch für Anlagen gemäß § 6 Abs. 2 und Abs. 3.

Abs. 2:

Die bislang vorgesehene Meldung des vormaligen Betreibers entfällt; dieser hat die Meldung des nunmehrigen Betreibers nur mehr gegenzuzeichnen. Die rechtzeitige Übermittlung an die Behörde hat jedoch alleine der nunmehrige Betreiber zu verantworten. Fehlt die Gegenzeichnung des vormaligen Betreibers, gilt die Meldung als nicht erstattet.

Abs. 3:

Sollten am Betriebsübergang seitens der Behörde Zweifel bestehen, kann diese den nunmehrigen Betreiber zur Vorlage entsprechender Unterlagen auffordern. Die Behörde hat dafür in ihrer Aufforderung eine angemessene Frist vorzusehen. Kommt der nunmehrige Betriebsinhaber einer Aufforderung nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nach, so gilt der Betriebsübergang als nicht erfolgt, wodurch der vormalige Betreiber weiterhin für die Einhaltung des dem Gesetz entsprechenden Zustandes einstehen muss.

Zu Z 34 (§ 33 Abs. 9):

Gemäß Anhang XII letzter Satz der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG haben sich Standardregeln auf objektive, transparente und nichtdiskriminierende Kriterien zu stützen, die insbesondere sämtliche Kosten und Vorteile des Anschlusses jener Erzeuger an das Netz berücksichtigen und verschiedene Arten von Anschlüssen vorsehen können. Diese unionsrechtliche Vorgabe wurde bereits für Übertragungsnetzbetreiber in § 41 Abs. 1 Z 30 WEIWG 2005 und für Verteilernetzbetreiber in § 38 Abs. 1 Z 27 WEIWG 2005 mit einem allgemeinen Verweis auf die Anforderungen des Anhang XII umgesetzt.

Der letzte Satz wird daher nur zur Klarstellung und zur besseren Lesbarkeit des Gesetzes eingefügt, da auch diese Regelung mit Anhang XII der Energieeffizienz-RL letzter Satz in direktem Zusammenhang steht. Mit Erzeuger sind in unionsrechtskonformer Interpretation des Anhang XII der Energieeffizienz-RL ausschließlich Erzeuger von Strom aus hocheffizienter KWK gemeint.

Zu Z 36 (§ 38)

Die Bestimmung wurde redaktionell angepasst.

Abs. 1 Z 28 und Z 29:

Für die Beurteilung über die Entwicklung der Versorgungssicherheit ist die Kenntnis über alle Erzeugungsanlagen, die an das Verteilernetz angeschlossen und in Wien situiert sind, unbedingt erforderlich. Der Verteilernetzbetreiber schließt mit allen Erzeugern, die in das Verteilernetz elektrische Energie einspeisen, insbesondere Netzzugangs- bzw. Netzanschlussverträge. Sie haben daher künftig über diese Erzeugungsanlagen eine Evidenz zu führen und diese der Behörde und dem Landeselektrizitätsbeirat jährlich zu übermitteln. Das Erfordernis der Übermittlung an den Regelzonensführer ist auf die Vorgaben des NC RfG (Network Codes Requirements für Generators) zurückzuführen.

Für die Beurteilung der Entwicklung der Versorgungssicherheit hat der Verteilernetzbetreiber der Behörde und dem Landeselektrizitätsbeirat insbesondere die Engpassleistung aller volatilen Erzeugungsanlagen mitzuteilen, die dann mit der Gesamtengpassleistung (aller an das Verteilnetz angeschlossenen) Erzeugungsanlagen in Beziehung gesetzt und damit besser beurteilt werden kann. Dies ist notwendig und sachgerecht, weil volatile Erzeugungsanlagen nur bei bestimmten Witterungsverhältnissen bzw. Tageszeiten elektrische Energie erzeugen können. Die Regelung ist auf die im Bereich der erneuerbaren Energie wichtigsten Energieträger (Wind und Sonne) beschränkt (vgl. § 2 Abs. 1 Z 81a).

Die Dokumentation gilt für sämtliche an das Wiener Verteilernetz angeschlossenen Anlagen und ist daher auch für Betreiber von Anlagen gemäß § 6 Abs. 2 und Abs. 3 zu beachten, für die (auch) nach den neuen Bestimmungen dieser Novelle ein Entfall des Anzeige- bzw. Genehmigungsverfahrens vorgesehen ist.

Zu Z 37 (§ 42 Abs. 2 Z 5):

Mit dieser Bestimmung wird neben redaktionellen Anpassungen auch die mit der Ökostromnovelle 2017 novellierte Grundsatzbestimmung des § 23 Abs. 2 Z 5 EIWO 2010 umgesetzt. Die Materialien des EIWO 2010 zur Neufassung dieser Bestimmung lauten wie folgt: „*Mit den Änderungen werden Präzisierungen in der Aufgabe des Regelzonensführers, zum Zweck des Engpassmanagements die erforderlichen – gegebenenfalls auch mehrjährigen – Verträge mit Betreibern von Erzeugungsanlagen abzuschließen, vorgenommen. Die auf diesem Weg kontrahierten Leistungen können auch für grenzüberschreitendes Engpassmanagement eingesetzt werden.*“ (EB zur Ökostromnovelle 2017 [RV 1519 BlgNR 25. GP]).

Zu Z 38 (§ 44):

Der neue § 44 WEIWG 2005 gilt nur mehr für Stromhändler, die eine Versorgungstätigkeit in Wien ausüben. Stromhändler haben vor Beginn der Aufnahme der Versorgungstätigkeit dies dem Verteilernetzbetreiber anzugeben. Eine Meldung an die Behörde ist nicht mehr vorgesehen. Gemäß § 38 Abs. 1 Z 13 WEIWG 2005 hat der Verteilernetzbetreiber eine Evidenz aller in Wien tätigen Stromhändler zu führen. Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage werden Lieferanten in Zukunft von § 44 WEIWG 2005 ausgenommen sein. § 44 WEIWG 2005 gilt auch nicht für Unternehmen, die mit Strom zum ausschließlichen Zweck des Weiterverkaufs Handel betreiben. Damit sind so genannte Großhändler gemäß Art. 2 Z 8 der Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG – Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie von den Pflichten gemäß § 44 WEIWG 2005 weiterhin ausgenommen.

Mit Abs. 3 wird ein gesetzliches Verbot der Aufnahme bzw. Fortführung einer Versorgungstätigkeit eingeführt. Diese neue Regelung stellt auf die in der Insolvenzordnung (IO) vorgesehenen Tatbestände der Aufhebung bzw. Abweisung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens ab. Die diesbezüglichen Grundlagen sind derzeit in § 71b und in § 123a IO zu finden. Aus dem Beschluss des Insolvenzgerichtes muss nur eindeutig hervorgehen, dass es sich inhaltlich um eine Abweisung oder eine Aufhebung des Insolvenzverfahrens mangels Vermögens handelt. Eine ausdrückliche Bezugnahme auf diese Vorschriften der IO im Beschluss ist nicht erforderlich. Dieses Verbot ist mit der Begründung sachgerecht, dass der Stromhändler seine geschäftliche Tätigkeit fortsetzen könnte, wodurch die Gefahr bestünde, dass er in seiner Funktion als Schuldner bei den Gläubigern einen weiteren (noch größeren) Schaden verursachen und/oder in seiner Funktion als Stromhändler die problemlose Stromlieferung

beeinträchtigen könnte. Das Zuwiderhandeln gegen dieses Verbot ist unter die (neue) qualifizierte Strafandrohung des § 72 Abs. 4 WEIWG 2005 gestellt.

Nach Abs. 4 sind insgesamt 4 Fallkonstellationen vorgesehen, die der Behörde unter bestimmten Bedingungen die Untersagung der Tätigkeit als Stromhändler in Wien ermöglichen. Die Liste dieser Tatbestände ist abschließend. In den Fällen der Z 1 und Z 2 ist ein Verfahren zur Untersagung auf Verlangen der Regulierungsbehörde einzuleiten. Der Regulierungsbehörde wird in diesen Fällen auch eine unbeschränkte Parteistellung eingeräumt, mit der die Einhaltung aller (einschlägigen) elektrizitätsrechtlichen Vorschriften (inklusive Marktregeln und gesetzlich vorgesehenen vertraglichen Verpflichtungen) sichergestellt ist.

Die Einleitung des Untersagungsverfahrens nach Z 1 und Z 2 auf das Verlangen der Regulierungsbehörde zu beschränken, erfolgt vor dem Hintergrund, dass die Regulierungsbehörde auf Grund ihrer Aufgaben und Zuständigkeiten von derartigen Fällen in der Praxis Kenntnis erlangt bzw. gegebenenfalls auch Schritte setzen kann, dass ein derartiges Fehlverhalten künftig nicht mehr gesetzt wird. Wiederholt ein Stromhändler sein Fehlverhalten oder weigert er sich, das Fehlverhalten abzustellen, hat die Regulierungsbehörde nunmehr das ausdrückliche Recht, die Einleitung eines Untersagungsverfahrens zu beantragen.

Nach Abs. 4 Z 1 und Z 2 kann nur die wiederholte und beharrliche Verletzung dieser Pflichten eine Untersagung herbeiführen. Unter „wiederholt“ ist zu verstehen, dass das betreffende Fehlverhalten zumindest ein zweites Mal gesetzt wird; unter „beharrlich“ ist zu verstehen, dass ein Fehlverhalten, auch wenn es das erste Mal gesetzt wurde, trotz einer Belehrung oder Abmahnung nachweislich fortgesetzt wird.

In den Fällen des Abs. 4 Z 3 und Z 4 ist für die Regulierungsbehörde ein Anhörungsrecht vorgesehen. Im Rahmen ihres Rechts auf Stellungnahme soll bzw. kann sich die Regulierungsbehörde insbesondere dazu äußern, ob die Voraussetzungen für eine Untersagung vorliegen und die Untersagung im konkreten Fall unverhältnismäßig ist oder eine solche nur befristet ausgesprochen werden soll.

Zu Z 39 (§ 46 Abs. 9):

Mit dieser Bestimmung wird der mit der Ökostromnovelle 2017 als Grundsatzbestimmung eingefügte § 66 Abs. 2a EIWO 2010 umgesetzt. Die Materialien zu § 66 Abs. 2a EIWO 2010 lauten wie folgt: „*Mit der Einführung einer verpflichtenden Mitteilung über die geplante vorläufige und endgültige Stilllegung durch den Betreiber einer Erzeugungsanlage soll der Regelzonenführer frühzeitig Informationen über den verfügbaren Kraftwerkspark insbesondere für die Zwecke des Engpassmanagements gemäß § 23 Abs. 2 Z 5 erhalten; ebenso soll die Regulierungsbehörde über mögliche künftige Stilllegungen informiert werden.*“ (EB zur Ökostromnovelle 2017 [RV 1519 BlgNR 25. GP]).

Vor dem Hintergrund der Versorgungssicherheit ist es zweckmäßig, in Ausführung dieser Regelung vorzusehen, dass von der Mitteilung über die geplante Stilllegung auch der Verteilernetzbetreiber und die Landesregierung erfasst sind. Im Fall einer vorläufigen Stilllegung muss der Betreiber auch die voraussichtliche Dauer der Stilllegung angeben. Ebenso soll - über die grundsatzgesetzliche Vorgabe hinaus - eine Pflicht zur Meldung der Wiederaufnahme des Betriebes eingeführt werden, um die Planung im Bereich des Engpassmanagements zu optimieren.

Aus verfassungsrechtlichen Gründen (Vertrauensschutz) tritt § 46 Abs. 9 erst zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft.

Zu Z 40 (§ 46d):

Mit dieser Bestimmung wird der mit der Ökostromnovelle als Grundsatzbestimmung beschlossene § 66a umgesetzt, wonach der Betrieb einer Kleinsterzeugungsanlage von der Pflicht zur Vergabe eines Zählpunktes, von den Pflichten der Erzeuger und von der Pflicht zum Anschluss an eine Bilanzgruppe ausgenommen ist. In den Materialien zur Ökostromnovelle 2017 wird dies wie folgt begründet: „*Kleinsterzeugungsanlagen zielen darauf ab, dass der durch sie erzeugte Strom überwiegend in der Anlage des Netzbuzzers auch wieder verbraucht wird. Eine Einspeisung in das Verteilernetz wird nicht bezeichnet und findet angesichts der geringen Erzeugungsleistung und des Grundverbrauchs eines typischen Haushalts nur in eingeschränktem Ausmaß statt. Daher erübrigt es sich auch, einen Zählpunkt für Kleinsterzeugungsanlagen zu vergeben. Allfällige Erzeugungsmengen, die nicht verbraucht werden und daher ins Netz eingespeist werden, sind hinsichtlich der Menge vernachlässigbar gering, weshalb es vertretbar ist, diese Mengen nicht zu erfassen. Jedenfalls ist durch technische Maßnahmen sicherzustellen, dass durch die Rückspeisung keine Minderung der tatsächlich erfolgten Netznutzung erfolgt. Sollte ein Messgerät insbesondere über keine Rücklaufsperrre verfügen, ist ein intelligentes*

Messgerät auf Kosten des Netzbewerber zu installieren. Sollte der Netzbewerber Energie in das öffentliche Netz einspeisen wollen, um Entgelt für die erfolgte Einspeisung zu erhalten, kann er die Vergabe eines Zählpunkts begehrn. Da der Netzbewerber auch auf die Vergabe eines Zählpunkts verzichtet hat, ist er, wie in Abs. 2 ausgeführt, von den Verpflichtungen für Erzeuger gemäß § 66 Abs. 1 auszunehmen. Auch die Verpflichtung gemäß § 85 Abs. 1, sich einer Bilanzgruppe anzuschließen oder eine eigene Bilanzgruppe zu bilden, gilt für ihn nicht.“ (EB zur Ökostromnovelle 2017 [RV 1519 BlgNR 25. GP]).

Zu Z 41 (§ 56 Abs. 6):

Eine gesonderte Anhörung im Verfahren zur Erteilung einer Konzession kann aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung entfallen, da die Kammern im Landeselektrizitätsbeirat vertreten sind und dort im Rahmen eines Konzessionsverfahrens die Gelegenheit zu einer Stellungnahme haben. Die derzeit geltende Regelung würde auf eine zweifache Anhörung der Interessenverbände hinauslaufen und ist daher in dieser Form entbehrlich. Die Bestimmung wurde daher auf das Anhörungsrecht des Landeselektrizitätsbeirates beschränkt.

Zu Z 42 (§ 68a Abs. 2):

Mit dieser Ergänzung des geltenden § 68a WEIWG 2005 wird Art. 18 Abs. 3 letzter Satz der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG umgesetzt. Die Abschottung des Marktes gegen „Wettbewerberinnen und Wettbewerber“ oder der Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung durch Verteilernetzbetreiber oder Versorger wird damit ausdrücklich einem Verstoß gegen das in § 68a WEIWG 2005 geregelte Verbot der Behinderung bzw. Beeinträchtigung von Energieeffizienzmaßnahmen gleichgesetzt. Die Abschottung des Marktes oder der Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung wird auch eine Verwaltungsübertretung gemäß § 72 Abs. 1 Z 26 WEIWG 2005 darstellen. Aus Sicht der Verwaltungsstrafbehörde wird es in diesen Fällen aber zweckmäßig sein, dass der Ausgang eines diesbezüglichen kartellrechtlichen Verfahrens abgewartet wird. Die Prüfung, ob eine marktbeherrschende Stellung vorliegt, setzt eine genaue und umfassende Kenntnis der Marktstruktur und der einschlägigen marktrechtlichen Vorschriften voraus.

Nach den Vorschriften des Kartellrechts haben die ordentlichen Gerichte über das im Kartellgesetz 2005 vorgesehene „Missbrauchsverbot“ zu entscheiden (§ 5 iVm § 38 KartellG 2005), das (selbstverständlich) unter Beachtung der relevanten elektrizitätsrechtlichen Vorgaben auch für Verteilernetzbetreiber und Versorger gilt.

Sollte der Verdacht einer Marktabschottung oder des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung bestehen, kann die Behörde das betreffende Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 38 AVG bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Vorfrage aussetzen, wenn die Vorfrage schon den Gegenstand eines anhängigen Verfahrens bei der zuständigen Behörde bzw. einem zuständigen Gericht bildet oder ein solches Verfahren gleichzeitig anhängig gemacht wird. Wenn die Sach- und Rechtslage in diesem Fall nicht eindeutig ist, kann bzw. sollte die Verwaltungsstrafbehörde das beim Kartellgericht anhängige kartellrechtliche Verfahren abwarten.

Zu Z 43 (§ 69a):

Die Bestimmung ist § 338 GewO 1994 nachgebildet und wurde an die Anforderungen des WEIWG 2005 angepasst. Mit der Regelung soll eine an den Grundrechten orientierte Rechtsgrundlage geschaffen werden, die es den Organen der Behörde auf rechtstaatlich unbedenkliche Weise ermöglicht, ihrer gesetzlichen Aufsichts- und Kontrollpflicht nachzugehen und diese notfalls durch die Verhängung von Strafen durchzusetzen (vgl. § 72 Abs. 1 Z 27 WEIWG 2005). Dies ist im Hinblick auf das öffentliche Interesse an der Durchführung behördlicher Kontrolle gerechtfertigt. Auch andere Materiengesetze auf Bundes- und Landesebene sehen vergleichbare Regelungen vor.

Die Befugnisse sind auch außerhalb eines bereits eingeleiteten Verwaltungsverfahrens anwendbar, sofern das Tätigwerden für die „Vollziehung des Gesetzes oder einer auf dem Gesetz basierenden Verordnung“ unbedingt erforderlich ist. Damit setzt die Regelung eine gesetzliche Grundlage voraus. Dafür kommt etwa (aber nicht nur) die der Behörde eingeräumte Möglichkeit zur Durchführung einer amtswegigen Prüfung gemäß § 17 WEIWG 2005 in Betracht. In einem bereits eingeleiteten Verwaltungsverfahren (z.B. gemäß §§ 5 ff. WEIWG 2005) kommen und müssen die behördlichen Befugnisse jedenfalls zum Tragen kommen, sollen die der Behörde nach dem WEIWG 2005 aufgetragenen Vollzugsaufgaben nicht ins Leere gehen. Mit dem Verweis in § 25 Z 7 WEIWG 2005 ist § 69a WEIWG 2005 auch im

Enteignungsverfahren mit der Maßgabe anzuwenden, dass die behördlichen Befugnisse auch gegenüber den Eigentümern der von der Enteignung betroffenen Grundstücke gelten. Diesbezüglich ist auf die Erläuterungen zu § 25 Z 7 WEIWG 2005 hinzuweisen.

Der Passus „den Betrieb einer Erzeugungsanlage betreffenden Grundstücke und Gebäude“ ist dahingehend zu verstehen, dass sich die Befugnisse auch auf solche Grundstücke und Gebäude beziehen, die nicht unmittelbar dem Betrieb der Erzeugungsanlage dienen, deren Betretung und/oder Besichtigung für die Überprüfung der Erzeugungsanlage jedoch unbedingt erforderlich ist. So kann es zur Kontrolle einer Erzeugungsanlage am Dach eines Mehrfamilienhauses oder an einer sonst nicht bzw. sehr schwer zugänglichen Stelle notwendig sein, dass die Organe der Behörde zur Durchführung ihrer Kontroll- bzw. Aufsichtsaufgaben auch Flächen von anderen Eigentümern oder im gemeinschaftlichen Eigentum befindliche Allgemeinflächen betreten, um zur Erzeugungsanlage gelangen zu können.

Die Pflicht zur Auskunft gemäß § 69a Abs. 2 WEIWG 2005 trifft neben dem Betreiber, dem Betriebsleiter, und dem Eigentümer der Anlage auch jeden Eigentümer der die Erzeugungsanlage betreffenden Flächen und Gebäude, sofern die Auskunft mit dem Betrieb der Erzeugungsanlage in Zusammenhang steht und zur Wahrnehmung der Kontrollaufgaben unbedingt erforderlich ist.

Zu Z 44 (§ 70a)

Abs. 1:

Nach geltender Rechtslage (§ 70a Abs. 1) fallen die Überwachungsaufgaben in Bezug auf den Strommarkt auch künftig den Landesregierungen zu. Um den Erhebungsaufwand insbesondere für jene Unternehmen, die in mehreren Bundesländern tätig sind, zu reduzieren und die Datenerhebung insgesamt zu vereinheitlichen, werden der Meldeprozess, die Qualitätsprüfung und Analyse der Daten, die zur Erfüllung der Überwachungsaufgaben der Landesregierungen notwendig sind, künftig vereinfacht. Die Art und der Umfang der Meldeverpflichtung werden in Zukunft vom Bundesgesetzgeber geregelt.

Abs. 2:

Abs. 2 regelt zusätzliche Berichts- und Meldepflichten für die Netzbetreiber und Erzeuger. Diese Daten werden vor allem für die Überwachung der Versorgungssicherheit, aber auch für die Erstellung von Energiekonzepten, für Zwecke der Raumplanung und der künftigen Stadtentwicklung benötigt. Die Meldung erfolgt direkt an die Behörde, die die Daten zwecks Erörterung an den Landeselektrizitätsbeirat weiterleiten kann (vgl. § 71 Abs. 2 Z 4).

Zu Z 45 (§ 71):

Gemäß Art. 6 Abs. 1 Z 3 und Abs. 3 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.4.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) ist die Verarbeitung personenbezogener Daten nur unter den Bedingungen rechtmäßig, dass die Verarbeitung in Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt und hierfür entweder im Unionsrecht oder im Recht der Mitgliedsstaaten eine Rechtsgrundlage besteht, aus der die Zwecke der Verarbeitung hervorgehen und die Verarbeitung für die Erfüllung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse oder zur Ausübung öffentlicher Gewalt erforderlich ist. Die Rechtsgrundlage kann spezifische Bestimmungen darüber enthalten, an welche Einrichtungen und für welche Zwecke die personenbezogenen Daten offengelegt werden dürfen.

Unter „Offenlegung“ wird gemäß Art. 4 Z 2 DSGVO die „Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung“ verstanden, wodurch mit dieser Art der Verarbeitung von Daten ein starker Eingriff in die Rechte der Betroffenen verbunden ist.

Unter „Verarbeitung“ wird gemäß Art. 4 Z 2 der neuen DSGVO jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführter Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe verstanden, die das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung verstanden, weshalb nach dieser unionsrechtlichen Definition unter den (weiteren) Begriff „Verarbeitung“ auch die „Offenlegung“ von Daten fällt.

Gemäß Art. 1 der DSGVO ist der Schutz der DSGVO nur mehr auf natürliche Personen beschränkt. Dazu wird in Erwägungsgrund 15 der DSGVO ausgeführt: „... Diese Verordnung gilt nicht für die Verarbeitung personenbezogener Daten juristischer Personen und insbesondere als juristische Personen gegründeter Unternehmen, einschließlich Name, Rechtsform oder Kontaktdata der juristischen Person.“ Ebenso vom Anwendungsbereich der DSGVO ausgenommen sind gemäß Art. 2 Abs. 1 lit d DSGVO

Verfahren zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, da mit der RL 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates ein eigener Rechtsakt erlassen wurde, der auf Grundlage der für das Verwaltungsstrafverfahren relevanten Kompetenzbestimmung (primär vom Bundesgesetzgeber) umzusetzen ist.

Mit dem neuen § 71 WEIWG 2005 wird eine den neuen inhaltlichen und begrifflichen Anforderungen der DSGVO entsprechende Rechtsgrundlage zur unionsrechtskonformen Verarbeitung personenbezogener Daten geschaffen. Da gemäß Art. 1 der DSGVO personenbezogene Daten juristischer Personen nicht unter den Schutz der DSGVO fallen, wird der mögliche Anwendungsbereich des § 71 WEIWG 2005 auf Verwendung von Daten natürlicher Personen beschränkt sein. Auf Strafverfahren wegen einer Übertretung des WEIWG 2005 ist § 71 WEIWG 2005 entsprechend der in Art. 2 Abs. 1 lit d DSGVO vorgesehenen Ausnahme nicht anzuwenden. Demgegenüber wird - anders als aufgrund der bisherigen Rechtslage - gemäß Art. 1 DSGVO der Schutz auf die nichtautomationsunterstützte (=manuelle) Datenverarbeitung ausgeweitet.

Während in § 71 Abs. 1 WEIWG 2005 die zulässigen Datenarten, die zulässigen Zwecke und die in Frage kommenden Betroffenen geregelt sind, werden in § 71 Abs. 2 WEIWG 2005 die Organe bzw. Einrichtungen genannt, denen gegenüber eine Übermittlung von personenbezogenen Daten zulässig ist, wodurch von der Möglichkeit des Art. 6 DSGVO Gebrauch gemacht wird. Gemäß Art. 6 DSGVO ist die ausdrückliche Nennung der zum Empfang berechtigten Einrichtungen nicht verpflichtend vorgesehen. Unter Hinweis auf Erwägungsgrund 45 der DSGVO, der lautet: „*Ferner könnten in diesem Recht die allgemeinen Bedingungen dieser Verordnung zur Regelung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten präzisiert und es könnte darin festgelegt werden ... welchen Einrichtungen die personenbezogenen Daten offengelegt ... werden dürfen ..., um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung rechtmäßig und nach Treu und Glauben erfolgt.*“ wird eine nähere Regelung der Umstände einer Verarbeitungstätigkeit zum Schutz der personenbezogenen Daten aber sicher zweckmäßig und im Interesse der Betroffenen sein.

Andere Formen der Bereitstellung oder Verbreitung personenbezogener Daten natürlicher Personen – wie sie Art. 4 Z 2 DSGVO bei Vorliegen einer gesetzlichen Grundlage zulässt – sind von § 71 WEIWG 2005 ausdrücklich nicht erfasst. Die Bereitstellung oder Verbreitung von Daten natürlicher Personen darf daher nur in anonymisierter Form erfolgen. Dadurch geht die Eigenschaft dieser Daten als „personenbezogene Daten“ verloren (vgl. Art. 4 Z 1 DSGVO).

Mit der Wendung „kann ... insoweit verarbeiten, als“ wird klargestellt, dass die Verarbeitung von Daten nur insoweit erfolgen darf, als es zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben unbedingt notwendig ist, wodurch beim Umgang mit Daten – im Interesse der Betroffenen – eine weitere Beschränkung zu beachten ist.

Zu Z 46 (§ 72):

Der Strafenkatalog wird an eine geschlechtergerechte Formulierung angepasst und einer neuen Nummerierung unterzogen. Gleichzeitig werden erforderliche Strafbestimmungen hinzugefügt (zB. Nichtbeachtung der Duldungspflichten gegenüber der Behörde, Ausübung einer Tätigkeit als Stromhändler trotz rechtskräftiger Untersagung, Betrieb einer Anlage ohne Anzeige gemäß § 6 Abs. 2 oder Abs. 3), und obsolet gewordene Strafbestimmungen (zB. Nichterstattung der Anzeige der Fertigstellung und Inbetriebnahme) werden aus dem Strafenkatalog gestrichen.

Nachdem in § 12 Abs. 6 und § 6a Abs. 9 WEIWG 2005 die Fertigstellung und die Inbetriebnahme einer Anlage nur mehr dem Netzbetreiber anzuseigen ist, wurde die Strafbestimmung in § 72 Abs. 1 Z 3 WEIWG 2005 dementsprechend angepasst. Aufgrund des WEIWG 2005 wird nur mehr die Nichtbeachtung der Anzeige gegenüber dem Netzbetreiber unter Strafe stehen, wobei weitere einschlägige Vorschriften (über Verträge zwischen Anlagenbetreiber und Netzbetreiber) die Einhaltung dieser Verpflichtung zusätzlich sicherstellen.

In Z 6 (ehemals Z 4) wurde die Nichteinhaltung des § 28 Abs. 12 WEIWG 2005 über die Pflichten von Betreibern von Seveso-Anlagen aufgrund der letzten Novelle durch die neuen Regelungen der §§ 28 ff ersetzt, für die eine eigene Strafandrohung (§ 72 Abs. 1 Z 6 bis Z 11 WEIWG 2005) vorgesehen sind. Damit wird ein redaktionelles Versehen beseitigt.

In Z 8 (ehemals Z 6) wird ergänzt, dass die Betreiber von Seveso-Anlagen alle jeweils nach dem Stand der Technik erforderlichen Sicherungsmaßnahmen treffen müssen, um schwere Unfälle zu vermeiden und die Folgen für Menschen zu begrenzen. Diese Änderung dient der Klarstellung. Betreiber von Seveso-Anlagen müssen ihre Schutzmaßnahmen laufend dem Stand der Technik anpassen. Dies ist in den einschlägigen Vorschriften der §§ 28 ff WEIWG 2005 ausdrücklich geregelt.

Die Z 18 (ehemals Z 16) wird um die Übertretung des § 46 WEIWG 2005 ergänzt, der neben den Rechten auch die Pflichten der Erzeuger vorsieht. Aufgrund eines legistischen Versehens war der Verstoß gegen die Pflichten der Erzeuger bislang nicht als Verwaltungsübertretung normiert.

In der neuen Z 27 wird die Nichtbeachtung der in § 69a Abs. 2 WEIWG 2005 neu eingeführten Duldungspflichten zur Verwaltungsübertretung erklärt, womit der Durchführung der für die Vollziehung des WEIWG 2005 erforderlichen Aufsichts- und Kontrollaufgaben zum Durchbruch verholfen werden soll.

Im neuen Abs. 4 wird die Ausübung einer Tätigkeit als Stromhändler trotz Vorliegens einer rechtskräftigen behördlichen Untersagung gemäß § 44 Abs. 4 WEIWG 2005 unter eine qualifizierte Strafandrohung gestellt, da im beharrlichen Zu widerhandeln gegen rechtskräftige Anordnungen der Behörde ein besonders hoher „Unwert“ zum Ausdruck kommt. Ebenso wird die Ausübung einer Tätigkeit trotz rechtskräftiger Aufhebung bzw. Abweisung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens unter dieselbe qualifizierte Strafandrohung gestellt, da in der Fortsetzung der Versorgungstätigkeit trotz offensichtlich fehlender finanzieller Leistungsfähigkeit eine Gefahr für Endverbraucher und für Gläubiger bewusst in Kauf genommen wird. Die Regelung ist dem Interesse der Versorgungssicherheit gewidmet. Unzuverlässige, mehrfach straffällig gewordene oder finanziell absolut leistungsunfähige Stromhändler müssen tunlichst von einer Belieferungstätigkeit abgehalten werden. Dadurch steht die generalpräventive Komponente dieser Regelung im Vordergrund.

Zu Z 47 (§ 73 Abs. 6):

Die Änderung dient der Verwaltungsvereinfachung.

Zu Z 48 (§ 74):

Die Regelung wird redaktionell angepasst.

Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende ist jenes Mitglied der Wiener Landesregierung, die bzw. der nach Geschäftseinteilung für den Magistrat für ökologische Fragen der Energiepolitik und die Wahrnehmung der Überwachungsfunktionen des Elektrizitätsmarktes auf Grund des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2010 zuständig ist. Diese Neuregelung ist aufgrund einer der letzten Änderungen der Geschäftseinteilung für den Magistrat (GEM) erforderlich geworden. Der Passus „Koordinierung der Energiepolitik“ wurde aus der GEM gestrichen.

Die Zusammensetzung des Landeselektrizitätsbeirates wird ebenfalls neu geregelt. Künftig haben neben der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden 4 (statt bisher 2) Mitglieder des Amtes der Landesregierung dem Landeselektrizitätsbeirat anzugehören.

Neu hinzugefügt wurde, dass die unterbliebene Nominierung eines Vertreters durch die vorschlagsberechtigte Stelle einer gesetzmäßigen Zusammensetzung des Beirates nicht entgegensteht. Damit ist die Funktionsfähigkeit des Beirates gewährleistet, der auch dann in abgeänderter Konstellation zusammenentreten kann, wenn die berechtigte Stelle nicht fristgerecht oder gar keine Vorschläge erstattet.

Der Landeselektrizitätsbeirat ist als ein Beratungsgremium der Behörde eingerichtet. Die Aufgaben des Landeselektrizitätsbeirates werden in Abs. 2 demonstrativ aufgezählt. Darüber hinaus kann die Behörde zu elektrizitätsrechtlichen oder elektrizitätswirtschaftlichen Themen von diesem aus Experten bestehenden Gremium jederzeit Fachmeinungen einholen. Der Beirat kann im Anlassfall auch sachverständige Auskunftspersonen beziehen.

Der Landeselektrizitätsbeirat ist berechtigt, schriftliche Empfehlungen abzugeben. Diese Empfehlungen sind unverbindlich. Die Abgabe einer Empfehlung setzt einen Mehrheitsbeschluss voraus. Erfolgt kein einstimmiger Beschluss, ist die überstimmte Minderheit zur Abgabe einer Minderheitsmeinung berechtigt und kann diese kurz begründen.

In einer durch die Landesregierung zu genehmigenden Geschäftsordnung sind nähere Bestimmungen über die Geschäftsführung des Landeselektrizitätsbeirates zu regeln.

Zu Z 49 und Z 50 (§ 76):

Diesbezüglich ist auf die Erläuterungen zu § 2 Abs. 3 WEIWG 2005 zu verweisen, wonach die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) an zahlreichen Stellen einer Umsetzung bzw. Durchführung bedarf und daher im Bereich der Verordnungen der EU eine Sonderstellung einnimmt. Mit der vorliegenden Novelle werden die umsetzungs- bzw. durchführungsbedürftigen Bestimmungen des Art. 6 Abs. 1 lit c und e iVm Abs. 3 und des Art. 14 Abs. 5 lit c der DSGVO im WEIWG 2005 übernommen. Die inhaltlichen Erwägungen zur Umsetzung bzw. Durchführung dieser Regelungen sind in den

Erläuterungen zu § 71 WEIWG 2005 zu finden, der an die Anforderungen der neuen DSGVO angepasst wurde.

Hinsichtlich der Energieeffizienzrichtlinie erfolgt eine Klarstellung bzw. ein aktueller Umsetzungshinweis.

Zu Z 51 (§ 78b):

Abs. 1

Anhängige Verfahren zur Genehmigung erdgasbefeueter KWK-Anlagen sind nach den günstigeren Bestimmungen der alten Rechtslage abzuschließen. Diese Verfahren bleiben daher von dieser Novelle unberührt. Nur auf nach dem Inkrafttreten dieser Novelle anhängig gemachte Verfahren sind die strengeren Vorschriften dieser Novelle anzuwenden. Die Regelung dient dem Vertrauensschutz.

Abs. 2

Die neuen Mitglieder des Landeselektrizitätsbeirates sind gemäß § 78b Abs. 2 WEIWG 2005 innerhalb von 3 Monaten ab dem Inkrafttreten des Gesetzes neu zu bestellen. Die alten Mitglieder behalten ihre Funktion bis zur Ablöse durch die neuen Mitglieder. Einer gesonderten Abberufung bedarf es nicht. Diese Regelung dient der Verwaltungsvereinfachung. Die alten Mitglieder bleiben aber auch dann weiter im Amt, wenn die Neubestellung der neuen Mitglieder – aus welchen Gründen auch immer – nicht innerhalb der 3-monatigen Frist gelingt. Dies soll die dauernde und unterbrechungsfreie Tätigkeit des Landeselektrizitätsbeirates gewährleisten. Die übrigen Bestimmungen über den Landeselektrizitätsbeirat treten jedoch mit dem der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag in Kraft. Damit kann der Landeselektrizitätsbeirat ab dem Tag des Inkrafttretens (auch in „alter“ Besetzung) unter neuem Vorsitz und mit geänderten Aufgaben tätig werden.

Änderung des Starkstromwegegesetzes 1969

Zu Z 1 (§ 11):

Die Vertreter der Behörde sind auch zum Betreten und Besichtigen der eine Enteignung betreffenden Grundstücke und Gebäude berechtigt. Der Verweis dient der Klarstellung, da § 14b StWG für den Betrieb einer Leitungsanlage bzw. für die Durchführung einer diesbezüglichen Kontrolle konzipiert ist.

Die Befugnisse der Behörde im Verfahren können auch das Betreten und Besichtigen von benachbarten Grundstücken oder Gebäude miteinschließen, die nicht unmittelbar von der Enteignung betroffen sind, sofern dies zur Erhebung von für das Enteignungsverfahren sachdienlichen Umständen nicht anders möglich ist. Die Eigentümer der Grundstücke und Gebäude sind spätestens beim Betreten bzw. Besichtigen zu verständigen. Die Eigentümer der Grundstücke und Gebäude haben den Vertretern der Behörde alle notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Pflicht zur Vorlage von Unterlagen ist für die Kontrolle einer Erzeugungsanlage gedacht und lässt sich daher nicht auf die Enteignung bzw. die damit erforderlichen Zwecke übertragen.

Zu Z 2 (§ 14a):

Gemäß Art. 6 Abs. 1 Z 3 und Abs. 3 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.4.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) ist die Verarbeitung personenbezogener Daten nur unter den Bedingungen rechtmäßig, dass die Verarbeitung in Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt und hierfür entweder im Unionsrecht oder im Recht der Mitgliedsstaaten eine Rechtsgrundlage besteht, aus der die Zwecke der Verarbeitung hervorgehen und die Verarbeitung für die Erfüllung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse oder zur Ausübung öffentlicher Gewalt erforderlich ist. Die Rechtsgrundlage kann spezifische Bestimmungen darüber enthalten, an welche Einrichtungen und für welche Zwecke die personenbezogenen Daten offengelegt werden dürfen.

Unter „Offenlegung“ wird gemäß Art. 4 Z 2 DSGVO die „Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung“ verstanden, wodurch mit dieser Art der Verarbeitung von Daten ein starker Eingriff in die Rechte der Betroffenen verbunden ist.

Unter „Verarbeitung“ wird gemäß Art. 4 Z 2 der neuen DSGVO jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführter Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe verstanden, die das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das

Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung verstanden, weshalb nach dieser unionsrechtlichen Definition unter den (weiteren) Begriff „Verarbeitung“ auch die „Offenlegung“ von Daten fällt.

Gemäß Art. 1 der DSGVO ist der Schutz der DSGVO nur mehr auf natürliche Personen beschränkt. Dazu wird in Erwägungsgrund 15 der DSGVO ausgeführt: „... Diese Verordnung gilt nicht für die Verarbeitung personenbezogener Daten juristischer Personen und insbesondere als juristische Personen gegründeter Unternehmen, einschließlich Name, Rechtsform oder Kontaktadaten der juristischen Person.“ Ebenso vom Anwendungsbereich der DSGVO ausgenommen sind gemäß Art. 2 Abs. 1 lit d DSGVO Verfahren zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, da mit der RL 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates ein eigener Rechtsakt erlassen wurde, der auf Grundlage der für das Verwaltungsstrafverfahren relevanten Kompetenzbestimmung (primär vom Bundesgesetzgeber) umzusetzen ist.

Mit dem neuen § 14a StWG 1969 wird eine den neuen inhaltlichen und begrifflichen Anforderungen der DSGVO entsprechende Rechtsgrundlage zur unionsrechtskonformen Verarbeitung personenbezogener Daten geschaffen. Da gemäß Art. 1 der DSGVO personenbezogene Daten juristischer Personen nicht unter den Schutz der DSGVO fallen, wird der mögliche Anwendungsbereich des § 14a StWG 1969 auf Verwendung von Daten natürlicher Personen beschränkt sein. Auf Strafverfahren wegen einer Übertretung des StWG 1969 ist § 14a StWG 1969 entsprechend der in Art. 2 Abs. 1 lit d DSGVO vorgesehenen Ausnahme nicht anzuwenden. Demgegenüber wird - anders als aufgrund der bisherigen Rechtslage - gemäß Art. 1 DSGVO der Schutz auf die nichtautomationsunterstützte (=manuelle) Datenverarbeitung ausgeweitet.

Während in Abs. 1 die zulässigen Datenarten, die zulässigen Zwecke und die in Frage kommenden Betroffenen geregelt sind, werden in Abs. 2 die Organe bzw. Einrichtungen genannt, denen gegenüber eine Übermittlung von personenbezogenen Daten zulässig ist, wodurch von der Möglichkeit des Art. 6 DSGVO Gebrauch gemacht wird. Gemäß Art. 6 DSGVO ist die ausdrückliche Nennung der zum Empfang berechtigten Einrichtungen nicht verpflichtend vorgesehen. Unter Hinweis auf Erwägungsgrund 45 der DSGVO, der lautet: „Ferner könnten in diesem Recht die allgemeinen Bedingungen dieser Verordnung zur Regelung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten präzisiert und es könnte darin festgelegt werden ... welchen Einrichtungen die personenbezogenen Daten offen gelegt ... werden dürfen ..., um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung rechtmäßig und nach Treu und Glauben erfolgt.“, wird eine nähere Regelung der Umstände einer Verarbeitungstätigkeit zum Schutz der personenbezogenen Daten aber sicher zweckmäßig und im Interesse der Betroffenen sein.

Andere Formen der Bereitstellung oder Verbreitung personenbezogener Daten natürlicher Personen – wie sie Art. 4 Z 2 DSGVO bei Vorliegen einer gesetzlichen Grundlage zulässt – sind von § 14a StWG 1969 ausdrücklich nicht erfasst. Die Bereitstellung oder Verbreitung von Daten natürlicher Personen darf daher nur in anonymisierter Form erfolgen. Dadurch geht die Eigenschaft dieser Daten als „personenbezogene Daten“ verloren (vgl. Art. 4 Z 1 DSGVO).

Mit der Wendung „kann ... insoweit verarbeiten, als“ wird klargestellt, dass die Verarbeitung von Daten nur insoweit erfolgen darf, als es zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben unbedingt notwendig ist, wodurch im Umgang mit Daten – im Interesse der Betroffenen – eine weitere Beschränkung zu beachten ist.

Zu Z 3 (§ 14b):

Die Bestimmung ist § 338 GewO 1994 nachgebildet und wurde an die Anforderungen des StWG 1969 angepasst. Mit der Regelung soll eine an den Grundrechten orientierte Rechtsgrundlage geschaffen werden, die es den Organen der Behörde auf rechtstaatlich unbedenkliche Weise ermöglicht, ihrer gesetzlichen Aufsichts- und Kontrollpflicht nachzugehen und diese notfalls auch durch Verhängung von Strafen durchzusetzen (vgl. § 15 StWG 1969). Dies ist im Hinblick auf das öffentliche Interesse zur Durchführung von behördlichen Kontrollen gerechtfertigt. Auch andere Materiengesetze (wie etwa die GewO 1994) sehen derartige Regelungen vor.

Die Befugnisse sind auch außerhalb eines bereits eingeleiteten Verwaltungsverfahrens anwendbar, sofern das Tätigwerden für die „Vollziehung des Gesetzes oder einer auf dem Gesetz basierenden Verordnung“ unbedingt erforderlich ist. Das Einschreiten der Organe setzt damit eine gesetzliche Grundlage voraus. In einem bereits eingeleiteten Verwaltungsverfahren kommen und müssen die behördlichen Befugnisse jedenfalls zum Tragen kommen, sollen die der Behörde nach dem StWG 1969 aufgetragenen Vollzugsaufgaben nicht ins Leere gehen. Mit dem Verweis in § 11 StWG 1969 ist § 14b StWG 1969 auch im Enteignungsverfahren mit der Maßgabe anzuwenden, dass die behördlichen Befugnisse auch

gegenüber den Eigentümern der von der Enteignung betroffenen Grundstücke gelten. Diesbezüglich ist auf die Erläuterungen zu § 11 StWG 1969 hinzuweisen.

Der Passus „*den Betrieb einer elektrischen Leitungsanlage für Starkstrom betreffenden Grundstücke und Gebäude*“ ist dahingehend zu verstehen, dass sich die Befugnisse auch auf solche Grundstücke und Gebäude beziehen, die nicht unmittelbar dem Betrieb der elektrischen Leitungsanlagen dienen, deren Betretung und/oder Besichtigung für die Überprüfung der elektrischen Leitungsanlage jedoch unbedingt erforderlich ist. So kann es zur Kontrolle einer Leitungsanlage an einer sonst nicht bzw. nur sehr schwer zugänglichen Stelle notwendig sein, dass die Organe der Behörde zur Durchführung ihrer Kontroll- bzw. Aufsichtsaufgaben auch Flächen von anderen Eigentümern oder im gemeinschaftlichen Eigentum befindliche Allgemeinflächen betreten müssen.

Die Pflicht zur Auskunft gemäß § 14b Abs. 3 StWG 1969 trifft neben dem Betreiber, dem Betriebsleiter, und dem Eigentümer der Anlage auch jeden Eigentümer der den Betrieb einer elektrischen Leitungsanlage betreffenden Flächen und Gebäude, sofern die Auskunft mit dem Betrieb der Leitungsanlage in Zusammenhang steht und zur Wahrnehmung der Kontrollaufgaben unbedingt erforderlich ist.

Inkrafttreten

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten. Das Gesetz tritt an dem seiner Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Aus verfassungsrechtlichen Gründen (Vertrauensschutz) treten die §§ 18 und 46 Abs. 9 WEIWG 2005 erst zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

zum Gesetz, mit dem das Gesetz über die Neuregelung der Elektrizitätswirtschaft (Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2005 – WEIWG 2005) geändert wird

Geltender Text	Entwurfstext
geänderte Passagen sind im Text <i>kursiv</i> ausgewiesen	vorgenommene Änderungen sind im Text fett ausgewiesen
Inhaltsverzeichnis ...	Inhaltsverzeichnis ...
II. Hauptstück (Erzeugungsanlagen)	II. Hauptstück (Erzeugungsanlagen)
1. Abschnitt (Errichtung)	1. Abschnitt (Errichtung)
§ 5 Anlagengenehmigung	§ 5 Anlagengenehmigung
§ 6 <i>Entfall der Genehmigungspflicht</i>	§ 6 Entfall der Anzeige- und Genehmigungspflicht
...	...
2. Abschnitt (Betrieb und Auflassung)	2. Abschnitt (Betrieb und Auflassung)
§ 13 Betriebsgenehmigung und Probetrieb	§ 13 Betriebsgenehmigung und Probetrieb
§ 14 Abweichungen vom Genehmigungsbescheid	§ 14 Abweichungen vom Genehmigungsbescheid
§ 15 <i>Nachträgliche Vorschreibungen</i>	§ 14a Aufhebung oder Abänderung von vorgeschriebenen Auflagen
§ 16 Wiederkehrende Überprüfung	§ 15 Nachträgliche Vorschreibung von Auflagen
§ 17 Amtswege Überprüfung	§ 16 Wiederkehrende Überprüfung
§ 18 Auflassung einer Erzeugungsanlage, Vorkehrungen	§ 17 Amtswege Überprüfung
§ 19 Erlöschen der elektrizität rechtlichen Genehmigung	§ 18 Auflassung einer Erzeugungsanlage, Vorkehrungen
...	§ 19 Erlöschen der elektrizität rechtlichen Genehmigung
3. Abschnitt (Maßnahmen, Enteignung, Wechsel des Inhabers der Erzeugungsanlage)	3. Abschnitt (Maßnahmen, Enteignung, Wechsel des Inhabers der Erzeugungsanlage)
§ 20 Errichtung einer Erzeugungsanlage ohne vorherige Anzeige bzw. Genehmigung	§ 20 Errichtung einer Erzeugungsanlage ohne vorherige Anzeige bzw. Genehmigung
§ 21 Einstweilige Sicherheitsmaßnahmen	§ 21 Einstweilige Sicherheitsmaßnahmen
§ 22 Vorarbeiten zur Errichtung einer Erzeugungsanlage	§ 22 Vorarbeiten zur Errichtung einer Erzeugungsanlage
§ 23 Enteignung	§ 23 Enteignung
§ 24 Umfang der Enteignung	§ 24 Umfang der Enteignung
§ 25 Enteignungsverfahren	§ 25 Enteignungsverfahren
§ 26 Wechsel des <i>Inhabers</i> der Erzeugungsanlage	§ 26 Wechsel der Betreiberin oder des Betreibers der Erzeugungsanlage

<p>III. Hauptstück (Betrieb von Netzen)</p> <p>2. Abschnitt (Betreiber von Verteilernetzen)</p> <p>§ 38 Pflichten der Verteilernetzbetreiber</p> <p>...</p>	<p>...</p>
<p>IV. Hauptstück (Netzzugangsberechtigte)</p> <p>1. Abschnitt (Netzbenutzer)</p> <p>§ 43 Rechte und Pflichten der Kunden</p> <p>§ 43a Grundversorgung</p> <p>§ 44 Pflichten der Stromhändler, Untersagung</p>	<p>§ 43a Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Belieferung mit elektrischer Energie</p> <p>§ 45 Netzbenutzer</p> <p>...</p>
<p>IV. Hauptstück (Netzzugangsberechtigte)</p> <p>1. Abschnitt (Netzbenutzer)</p> <p>§ 43 Rechte und Pflichten der Kunden</p> <p>§ 43a Grundversorgung</p> <p>§ 44 Pflichten der Stromhändlerinnen oder Stromhändler, Verbot der Belieferung von Endverbraucherinnen oder Endverbrauchern, Untersagung</p>	<p>§ 44a Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Belieferung mit elektrischer Energie</p> <p>§ 45 Netzbenutzer</p> <p>...</p>
<p>IV. Hauptstück (Allgemeine Bedingungen, Energieeffizienz, Behörde, Überwachungsaufgaben, Strafbestimmungen)</p> <p>...</p> <p>3. Abschnitt (Behörde, Auskunftspflicht, Überwachungsaufgaben, Strafbestimmungen)</p> <p>§ 69 Behörde</p>	<p>...</p> <p>3. Abschnitt (Behörde, Auskunftspflicht, Überwachungsaufgaben, Strafbestimmungen)</p> <p>§ 69 Behörde</p>
<p>...</p> <p>3. Abschnitt (Behörde, Auskunftspflicht, Überwachungsaufgaben, Strafbestimmungen)</p> <p>§ 69a Behördliche Befugnisse</p> <p>§ 70 Auskunftspflicht</p> <p>§ 70a Überwachungsaufgaben</p> <p>§ 71 Verarbeitung personenbezogener Daten</p> <p>§ 72 Strafbestimmungen</p>	<p>...</p> <p>3. Abschnitt (Behörde, Auskunftspflicht, Überwachungsaufgaben, Strafbestimmungen)</p> <p>§ 69a Behördliche Befugnisse</p> <p>§ 70 Auskunftspflicht</p> <p>§ 70a Überwachungsaufgaben</p> <p>§ 71 Verarbeitung personenbezogener Daten</p> <p>§ 72 Strafbestimmungen</p>

<p>X. Hauptstück (Übergangsbestimmungen, Schlussbestimmungen)</p> <p>§ 76 Gemeinschaftsrecht § 77 Übergangsbestimmungen § 78 Übergangsbestimmungen § 78a Übergangsbestimmungen § 79 Sprachliche Gleichbehandlung § 80 Schlussbestimmungen</p> <p>§ 1 (3) Ziel dieses Gesetzes ist es,</p> <p>...</p> <p>8. das Potenzial der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) und KWK-Technologien gemäß Anlage II ElWOG 2010 als Mittel zur Energieeinsparung und Gewährleistung der Versorgungssicherheit nachhaltig zu nutzen <i>und</i> 9. das öffentliche Interesse an der Versorgung mit elektrischer Energie, insbesondere aus heimischen, erneuerbaren Ressourcen, bei der Bewertung von Infrastrukturprojekten zu berücksichtigen.</p>	<p>X. Hauptstück (Übergangsbestimmungen, Schlussbestimmungen)</p> <p>§ 76 Gemeinschaftsrecht § 77 Übergangsbestimmungen § 78 Übergangsbestimmungen § 78a Übergangsbestimmungen § 79 Sprachliche Gleichbehandlung § 80 Schlussbestimmungen</p> <p>§ 1 (3) Ziel dieses Gesetzes ist es,</p> <p>...</p> <p>8. das Potenzial der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) und KWK-Technologien gemäß Anlage II ElWOG 2010 als Mittel zur Energieeinsparung und Gewährleistung der Versorgungssicherheit nachhaltig zu nutzen, 9. das öffentliche Interesse an der Versorgung mit elektrischer Energie, insbesondere aus heimischen, erneuerbaren Ressourcen, bei der Bewertung von Infrastrukturprojekten zu berücksichtigen,</p>
<p>§ 2 (1) ...</p> <p>3a. „befügte Fachkraft“ eine Person, die nach den für die Berufsausübung maßgeblichen Vorschriften zur erwerbsmäßigen Vornahme dieser Tätigkeit berechtigt ist;</p> <p>...</p> <p>§ 2 (1) ...</p> <p>3a. „befügte Fachkraft“ eine Person, die nach den für die Berufsausübung maßgeblichen Vorschriften zur Ausübung des Gewerbes der Elektrotechnik berechtigt ist;</p> <p>...</p> <p>§ 2 (1) ...</p> <p>7a. „Blackout“ ein überregionaler und länger andauernder totaler Strom- oder Infrastrukturausfall;</p> <p>...</p> <p>§ 2 (1) ...</p> <p>23a. „Gemeinschaftliche Erzeugungsanlage“ Erzeugungsanlage, die elektrische Energie zur Deckung des Verbrauchs der teilnehmenden Berechtigten erzeugt;</p>	<p>§ 2 (1) ...</p> <p>3a. „befügte Fachkraft“ eine Person, die nach den für die Berufsausübung maßgeblichen Vorschriften zur erwerbsmäßigen Vornahme dieser Tätigkeit berechtigt ist;</p> <p>...</p> <p>§ 2 (1) ...</p> <p>3a. „befügte Fachkraft“ eine Person, die nach den für die Berufsausübung maßgeblichen Vorschriften zur Ausübung des Gewerbes der Elektrotechnik berechtigt ist;</p> <p>...</p> <p>§ 2 (1) ...</p> <p>7a. „Blackout“ ein überregionaler und länger andauernder totaler Strom- oder Infrastrukturausfall;</p> <p>...</p> <p>§ 2 (1) ...</p> <p>23a. „Gemeinschaftliche Erzeugungsanlage“ Erzeugungsanlage, die elektrische Energie zur Deckung des Verbrauchs der teilnehmenden Berechtigten erzeugt;</p>

...

§ 2 (1) ...

24a. „Hauptleitung“ die Verbindungsleitung zwischen dem Hausanschlusskasten und den Zugangsklemmen der Vorzählersicherungen;

...

§ 2 (1) ...

31a. „intelligentes Messgerät“ eine technische Einrichtung, die den tatsächlichen Energieverbrauch und Nutzungszeitraum zeitnah misst, und die über eine fernauslesbare, bidirektionale Datenübertragung verfügt;

31b. „Kleinsterzeugungsanlagen“ eine oder mehrere Erzeugungsanlagen, deren Engpassleistung in Summe weniger als 0,8 kW pro Anlage einer Netzbenutzerin oder eines Netzbenutzers beträgt;

...

§ 2 (1) ...

57a. „Notstromaggregat“ eine mit Hilfe eines Verbrennungsmotors betriebene Stromerzeugungsanlage, die ausschließlich der Stromerzeugung während eines Ausfalls der Stromversorgung aus dem öffentlichen Netz (Versorgungsunterbrechung) dient;

...

§ 2 (1) ...

58a. „(n-1)-Kriterium und (n-1)-Sicherheit in Übertragungs- und Verteilernetzen“ technische Größen, die für die Planung und den sicheren Betrieb dieser Netze verwendet werden; das (n-1)-Kriterium und die (n-1)-Sicherheit in Netzen mit mehr als 36 kV (Hoch- und Höchstspannungsnetze) ist dann erfüllt, wenn nach Ausfall eines Betriebsmittels keine daraus resultierende Versorgungsunterbrechung, keine thermische Überlastung von Betriebsmitteln, keine Verletzung von Spannungstoleranzen, keine Verletzung von Grenzen der Kurzschlussleistung und dergleichen eintreten; das (n-1)-Kriterium und die (n-1)-Sicherheit in Netzen mit mehr als 1 kV bis 36 kV (Mittelspannungsnetze) ist dann erfüllt, wenn nach Ausfall eines Betriebsmittels eine daraus resultierende Versorgungsunterbrechung durch Umschaltungsmaßnahmen beendet werden kann, ohne dass die bei den Hoch- und Höchstspannungsnetzen genannten Überlastungszustände

	<p>ein treten;</p>
	<p>59. „Primärregelung“ eine automatisch wirksam werdende Wiederherstellung des Gleichgewichtes zwischen Erzeugung und Verbrauch mit Hilfe eines definierten frequenzabhängigen Verhaltens von Erzeugungs- und/oder Verbrauchseinheiten, welche im Zeitbereich bis höchstens 30 Sekunden nach Störungseintritt vollständig aktivierbar sein muss;</p>
	<p>... § 2 (1) ... 68a. „Stromspeicher (Stromspeichersystem)“ Anlagen, die zeitverzögert, direkt und wiederkehrend (mehrfach) der Entnahme und der Rücklieferung von elektrischer Energie in das Verbundnetz dienen;</p>
	<p>... § 2 (1) ... 69a. „teilnehmende Berechtigte oder teilnehmender Berechtigter“ eine juristische oder natürliche Person oder eine eingetragene Personengesellschaft, die mit ihrer oder seiner Verbrauchsanlage einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage zugeordnet ist;</p>
	<p>... § 2 (1) ... 78a. „Versorgungssicherheit“ die Fähigkeit eines Gesamtsystems von Kraftwerken und Netzen, Endverbraucherinnen und Endverbrauchern elektrische Energie physikalisch mit definierter Zuverlässigkeit und Qualität jederzeit und dauerhaft zur Verfügung zu stellen;</p>
	<p>78b. „Versorgungstätigkeit“ jede entgegeltliche Belieferung von Endverbraucherinnen oder Endverbrauchern mit elektrischer Energie einschließlich kommerzielle, technische oder wartungsbezogene Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit der Belieferung ausgeübt werden;</p>
	<p>... § 2 (1) ... 81a. „volatile Erzeugungsanlage“ Erzeugung von Strom aus Windenergie oder aus solarer Strahlungsenergie;</p>

<p>§ 2 (1) ...</p> <p>83a. „wirtschaftlich vertretbarer Bedarf“ den Bedarf, der die benötigte Wärme- oder Kühlungsleistung nicht überschreitet und der sonst durch andere Energieproduktionsprozesse als KWK zu Marktbedingungen gedeckt würde;</p> <p>83b. „wirtschaftlicher Vorrang“ die Rangfolge der Elektrizitätsquellen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten;</p> <p>...</p>	<p>...</p>
<p>§ 2 (1) ...</p>	<p>85. „Zeitreihe“ der zeitliche Verlauf der entnommenen oder eingespeisten Energie in Viertelstundenwerten über eine zeitliche Periode;</p>
<p>86. „Zusatzzstrom“ den Strom, der über das Elektrizitätsnetz in den Fällen geliefert wird, in denen die Stromnachfrage die elektrische Erzeugung des KWK-Prozesses übersteigt;</p>	<p>...</p>
<p>§ 2 (2) Verweisungen auf Bundesgesetze sind in folgender Fassung zu verstehen:</p>	<p>1. Akkreditierungsgesetz: Akkreditierungsgesetz 2012, BGBI. I Nr. 28/2012;</p>
<p>2. Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch - ABGB: JGS Nr. 946/1811 in der Fassung BGBI. I Nr. 33/2014;</p>	<p>3. Bundes-Verfassungsgesetz - B-VG: BGBI. Nr. 1/1930 (WV) in der Fassung BGBI. I Nr. 164/2013;</p>
<p>4. Eisenbahn-Enteignungsschädigungsgesetz - EisbEG: BGBI. Nr. 71/1954 in der Fassung BGBI. I Nr. 111/2010;</p>	<p>5. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 - EIWO 2010: BGBI. I Nr. 110/2010 in der Fassung BGBI. I Nr. 174/2013;</p>
<p>6. Energie-Control-Gesetz - E-ControlG, Art. 2 BGBI. I Nr. 107/2011 in der Fassung BGBI. I Nr. 174/2013;</p>	<p>7. Energeliberalisierungsgesetz: BGBI. I Nr. 121/2000 in der Fassung BGBI. I Nr. 25/2004;</p>
<p>8. Finanzstrafgesetz: BGBI. Nr. 129/1958 in der Fassung BGBI. I Nr. 13/2014;</p>	<p>9. Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994: BGBI. Nr. 194/1994 (WV) in der Fassung</p>

<p>9. Gewerbeordnung 1994: BGBI. Nr. 194/1994 in der Fassung BGBI. I Nr. 125/2013;</p>	<p>BGBI. I Nr. 107/2017;</p>
<p>10. Konsumentenschutzgesetz - KSchG: BGBI. Nr. 140/1979 in der Fassung BGBI. I Nr. 33/2014;</p>	<p>10. Konsumentenschutzgesetz - KSchG: BGBI. Nr. 140/1979 in der Fassung BGBI. I Nr. 50/2017;</p>
<p>11. Ökostromgesetz 2012: BGBI. I Nr. 75/2011;</p>	<p>11. Insolvenzordnung – IO: RGBI. Nr. 337/1914 in der Fassung BGBI. I Nr. 122/2017;</p>
<p>12. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVG 2000: BGBI. I Nr. 697/1993 in der Fassung BGBI. I Nr. 14/2014;</p>	<p>12. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVG 2000: BGBI. I Nr. 697/1993 in der Fassung BGBI. I Nr. 108/2017;</p>
<p>13. Unternehmensgesetzbuch - UGB: dRGBI. S. 219/1897 in der Fassung BGBI. I Nr. 50/2013;</p>	<p>13. Unternehmensgesetzbuch - UGB: dRGBI. S. 219/1897 in der Fassung BGBI. I Nr. 107/2017;</p>
<p>14. Verrechnungsstellengesetz: Art. 9 BGBI. I Nr. 121/2000 in der Fassung BGBI. I Nr. 25/2004;</p>	<p>14. Verrechnungsstellengesetz: Art. 9 BGBI. I Nr. 121/2000 in der Fassung BGBI. I Nr. 25/2004;</p>
<p>15. Wohnungseigentumsgesetz 2002 - WEG 2002: BGBI. I Nr. 70/2002 in der Fassung BGBI. I Nr. 30/2012;</p>	<p>15. Wohnungseigentumsgesetz 2002 - WEG 2002: BGBI. I Nr. 70/2002 in der Fassung BGBI. I Nr. 87/2015;</p>
<p>16. Zustellgesetz: BGBI. Nr. 200/1982 in der Fassung BGBI. I Nr. 33/2013.</p>	<p>16. Zustellgesetz - ZusG: BGBI. Nr. 200/1982 in der Fassung BGBI. I Nr. 40/2017.</p>
<p>§ 2 (3)...</p>	<p>§ 2 (3)...</p>
<p>13. Leitlinien zur delegierten Verordnung (EU) Nr. 244/2012: Leitlinien zur delegierten Verordnung (EU) Nr. 244/2012 der Kommission vom 16. Januar 2012 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden durch die Schaffung eines Rahmens für eine Vergleichsmethode zur Berechnung kostenoptimaler Niveaus von Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und Gebäudekomponenten, ABl. Nr. 115 vom 19. April 2012, S. 1 ff.</p>	<p>13. Leitlinien zur delegierten Verordnung (EU) Nr. 244/2012: Leitlinien zur delegierten Verordnung (EU) Nr. 244/2012 der Kommission vom 16. Januar 2012 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden durch die Schaffung eines Rahmens für eine Vergleichsmethode zur Berechnung kostenoptimaler Niveaus von Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und Gebäudekomponenten, ABl. Nr. 115 vom 19. April 2012, S. 1 ff,</p>
	<p>14. Datenschutz-Grundverordnung: Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. 119 vom 4. Mai 2016, S. 1 ff.</p>

Entfall der Genehmigungspflicht

§ 6. (1) Mobile Erzeugungsanlagen und Erzeugungsanlagen, die ganz oder teilweise dem Betrieb von Eisenbahnen sowie dem Betrieb des Bergbaues, der Luftfahrt, der Schifffahrt, der Landesverteidigung oder Fernmeldezwecken dienen oder die nach gewerberechtlichen oder abfallrechtlichen Bestimmungen zu bewilligen sind, unterliegen, solange sie diese Eigenschaften aufweisen, nicht der Genehmigungspflicht nach § 5 Abs. 1.

(2) Weist eine Erzeugungsanlage nach Abs. 1 nicht mehr den Charakter einer eisenbahn-, berg-, luftfahrt-, schiffahrts- oder gewerberechtlichen Betriebsanlage auf, oder dient sie nicht mehr der Landesverteidigung oder Fernmeldezwecken, so hat dies der Inhaber der Anlage der Behörde anzzuzeigen. Ab dem Einlangen dieser Anzeige gilt die Genehmigung oder Bewilligung gemäß Abs. 1 als Genehmigung nach diesem Gesetz.

Entfall der Anzeige- oder Genehmigungspflicht

§ 6. (1) Keiner Anzeige oder Genehmigung bedürfen:

1. mobile Erzeugungsanlagen;
2. Erzeugungsanlagen, die ganz oder teilweise gewerberechtlichen, eisenbahnrechtlichen, bergbaurechtlichen, luftfahrtrechtlichen, schiffahrtsrechtlichen oder abfallrechtlichen Bestimmungen unterliegen;
3. Erzeugungsanlagen, die ganz oder teilweise Fernmeldezwecken oder der Landesverteidigung dienen;
4. Erzeugungsanlagen in Krankenanstalten, die ganz oder teilweise dem Wiener Krankenanstaltengesetz 1987 – Wr. KAG unterliegen, sofern sie als Notstromaggregate betrieben werden.
- (2) Wenn eine Erzeugungsanlage nach Abs. 1 nicht mehr gewerberechtlichen, eisenbahnrechtlichen, bergbaurechtlichen, luftfahrtrechtlichen, schiffahrtsrechtlichen, abfallrechtlichen Bestimmungen oder dem Wiener Krankenanstaltengesetz 1987 – Wr. KAG unterliegt oder nicht mehr Fernmeldezwecken oder der Landesverteidigung dient, hat dies die Betreiberin oder der Betreiber der Behörde unter Anschluss der bisherigen Bewilligung unverzüglich anzzuzeigen. Ab Einlangen der vollständigen Anzeige gilt die Bewilligung als nach diesem Gesetz erteilt.
- (3) Wenn eine Erzeugungsanlage nach Abs. 1 nicht mehr eisenbahnrechtlichen, bergbaurechtlichen, luftfahrtrechtlichen, schiffahrtsrechtlichen, abfallrechtlichen, gewerberechtlichen Bestimmungen oder dem Wiener Krankenanstaltengesetz 1987 – Wr. KAG unterliegt oder nicht mehr Fernmeldezwecken oder der Landesverteidigung dient und für diese Erzeugungsanlage nach diesen Vorschriften im Zeitpunkt der Inbetriebnahme keine Bewilligung erforderlich war, hat dies die Betreiberin oder der Betreiber der Behörde unverzüglich unter Anschluss der in § 6a Abs. 3 Z 1 bis 7 genannten Unterlagen anzzuzeigen. Ab Einlangen der vollständigen Anzeige gilt die Bewilligung als nach diesem Gesetz erteilt.

§ 6a.

(1) Die Errichtung, wesentliche Änderung und der Betrieb einer Photovoltaikanlage mit einer Engpassleistung von maximal 15 kW ist der Behörde unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen vor Beginn der Ausführung anzzuzeigen. § 11 gilt sinngemäß.

...

(1) Die Errichtung, wesentliche Änderung und der Betrieb einer Photovoltaikanlage mit einer Engpassleistung von maximal 50 kW ist der Behörde unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen vor Beginn der Ausführung anzzuzeigen. § 11 gilt sinngemäß.

...

<p>(9) Die Fertigstellung und Inbetriebnahme sind <i>der Behörde</i> und dem Netzbetreiber, an dessen Netz die Anlage angeschlossen ist, unverzüglich schriftlich anzusegnen.</p> <p>(10) § 17 gilt sinngemäß.</p> <p>...</p>	<p>(9) Die Fertigstellung und Inbetriebnahme sind der Netzbetreiberin oder dem Netzbetreiber, an denen oder dessen Netz die Anlage angeschlossen ist, unverzüglich schriftlich anzusegnen.</p> <p>(10) Die §§ 17 und 19 Abs. 1 Z 3 gelten sinngemäß.</p> <p>...</p>
<p>Vereinfachtes Verfahren</p> <p>§ 7. (1) Ergibt sich aus dem Genehmigungsantrag und dessen Unterlagen, dass die Erzeugungsanlage</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit fester oder flüssiger Biomasse, Bio-, Klär- oder Deponiegas, geothermischer Energie, Wasser, Wind oder Abfällen betrieben wird oder nach dem Prinzip der Kraft-Wärme-Kopplung arbeitet und die installierte Engpassleistung maximal 250 kW beträgt oder 2. eine Photovoltaikanlage mit einer Engpassleistung von mehr als 15 kW und höchstens 50 kW ist oder 3. ausschließlich <i>der Notstromversorgung</i> dient, <p>so hat die Behörde den Antrag und die Projektunterlagen für einen vier Wochen nicht überschreitenden Zeitraum aufzulegen. Die Auflage ist durch Veröffentlichung auf der Internetseite www.gemeinderecht.wien.at und durch Anschlag durch das örtlich zuständige Magistratische Bezirksamt in den unmittelbar angrenzenden Häusern sowie in dem Haus, in dem die Anlage errichtet wird, mit dem Hinweis bekannt zu geben, dass Nachbarn (§ 9) innerhalb dieses Zeitraumes von ihrem Recht, gegen die Erzeugungsanlage zu erheben, Gebrauch machen können. Nach Ablauf der Auflagefrist hat die Behörde unter Bedachtnahme auf die eingelangten Einwendungen der Nachbarn die die Anwendung des vereinfachten Verfahrens begründende Beschaffenheit der Anlage mit Bescheid festzustellen, sofern auf Grund der geplanten Ausführung der Anlage zu erwarten ist, dass die Interessen des § 11 Abs. 1 ausreichend geschützt sind. Erforderlichenfalls sind geeignete Auflagen, Bedingungen und Befristungen zum Schutz der gemäß § 11 Abs. 1 wahrzunehmenden und nach § 12 Abs. 4 zu berücksichtigenden Interessen vorzuschreiben. Dieser Bescheid</p>	<p>Vereinfachtes Verfahren</p> <p>§ 7. (1) Ergibt sich aus dem Genehmigungsantrag und dessen Unterlagen, dass die Erzeugungsanlage</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit fester oder flüssiger Biomasse, Bio-, Klär- oder Deponiegas, geothermischer Energie, Wasser, Wind oder Abfällen betrieben wird und die installierte Engpassleistung maximal 250 kW beträgt oder 2. nach dem Prinzip der Kraft-Wärme-Kopplung arbeitet, sofern zummindest 25 Prozent des eingesetzten Brennstoffs aus Biomasse, Bio-, Klär- oder Deponiegas oder Abfällen stammt und die installierte Engpassleistung maximal 250 kW beträgt oder 3. nach dem Prinzip der Kraft-Wärme-Kopplung arbeitet, sofern sie ausschließlich mit Erdgas betrieben wird und die installierte Engpassleistung 50 kW nicht überschreitet, 4. eine Photovoltaikanlage mit einer Engpassleistung von mehr als 50 kW und höchstens 100 kW ist oder 5. ausschließlich als Notstromaggregat betrieben wird, <p>so hat die Behörde den Antrag und die Projektunterlagen für einen vier Wochen nicht überschreitenden Zeitraum aufzulegen. Die Auflage ist durch Veröffentlichung auf der Internetseite www.gemeinderecht.wien.at und durch Anschlag durch das örtlich zuständige Magistratische Bezirksamt in den unmittelbar angrenzenden Häusern sowie in dem Haus, in dem die Anlage errichtet wird, mit dem Hinweis bekannt zu geben, dass Nachbarn (§ 9) innerhalb dieses Zeitraumes von ihrem Recht, gegen die Erzeugungsanlage im Sinne des § 11 Abs. 1 Z 1 und 2 gegen die Erzeugungsanlage zu erheben, Gebrauch machen können. Statt durch Anschlag in den unmittelbar angrenzenden Häusern sowie in dem Haus, in dem die Anlage errichtet wird, kann die Bekanntgabe aus Gründen der Zweckmäßigheit, Raschheit und Einfachheit durch persönliche Verständigung erfolgen. Nach Ablauf der Auflagefrist hat die Behörde unter Bedachtnahme auf die eingelangten Einwendungen der Nachbarn die die Anwendung des vereinfachten Verfahrens begründende Beschaffenheit der</p>

<p>gilt als Genehmigungsbescheid für die Erzeugungsanlage. Die Behörde hat diesen Bescheid binnen drei Monaten nach EInlangen des Antrages und der erforderlichen Unterlagen zum Antrag zu erlassen. Können auch durch Auflagen, Bedingungen und Befristungen die gemäß § 11 Abs. 1 wahrzunehmenden und nach § 12 Abs. 4 zu berücksichtigenden Interessen nicht hinreichend geschützt werden, ist der Antrag abzuweisen.</p>	<p>Anlage mit Bescheid festzustellen, sofern auf Grund der geplanten Ausführung der Anlage zu erwarten ist, dass die Interessen des § 11 Abs. 1 ausreichend geschützt sind. Erforderlichenfalls sind geeignete Auflagen, Bedingungen und Befristungen zum Schutz der gemäß § 11 Abs. 1 wahrzunehmenden und nach § 12 Abs. 4 zu berücksichtigenden Interessen vorzuschreiben. Dieser Bescheid gilt als Genehmigungsbescheid für die Erzeugungsanlage. Die Behörde hat diesen Bescheid binnen drei Monaten nach EInlangen des Antrages und der erforderlichen Unterlagen zum Antrag zu erlassen. Können auch durch Auflagen, Bedingungen und Befristungen die gemäß § 11 Abs. 1 wahrzunehmenden und nach § 12 Abs. 4 zu berücksichtigenden Interessen nicht hinreichend geschützt werden, ist der Antrag abzuweisen.</p>
<p>(2) Im Verfahren nach Abs. 1 haben die Nachbarn (§ 9) Parteistellung, soweit ihre nach § 11 Abs. 1 Z 1 und 2 geschützten Interessen berührt werden. Sie verlieren ihre Stellung als Parteien, soweit sie nicht fristgerecht Einwendungen im Sinne des § 11 Abs. 1 Z 1 und 2 bei der Behörde erheben.</p> <p>(3) Wesentliche Änderungen (§ 5 Abs. 2) einer Erzeugungsanlage gemäß Abs. 1 sind dann einem vereinfachten Verfahren zu unterziehen, wenn auch für die durch die Änderung entstehende Anlage ein vereinfachtes Verfahren zulässig ist.</p> <p>...</p>	<p>(2) Im Verfahren nach Abs. 1 haben die Nachbarn (§ 9) Parteistellung, soweit ihre nach § 11 Abs. 1 Z 1 und 2 geschützten Interessen berührt werden. Sie verlieren ihre Stellung als Parteien, soweit sie nicht fristgerecht Einwendungen im Sinne des § 11 Abs. 1 Z 1 und 2 bei der Behörde erheben. § 10 Abs. 2 gilt sinngemäß.</p> <p>(3) Wesentliche Änderungen (§ 5 Abs. 2) einer Erzeugungsanlage gemäß Abs. 1 sind dann einem vereinfachten Verfahren zu unterziehen, wenn auch für die durch die Änderung entstehende Anlage ein vereinfachtes Verfahren zulässig ist.</p> <p>...</p>
<p>§ 12. ...</p> <p>(6) Die Fertigstellung und Inbetriebnahme sind der Behörde und dem Netzbetreiber, an dessen Netz die Anlage angeschlossen ist, unverzüglich schriftlich anzugeben.</p>	<p>§ 12. ...</p> <p>(6) Die Fertigstellung und Inbetriebnahme sind der Netzbetreiberin oder dem Netzbetreiber, an deren oder an dessen Netz die Anlage angeschlossen ist, unverzüglich schriftlich anzugeben.</p>

Abweichungen vom Genehmigungsbescheid

§ 14. (1) Die Behörde hat auf Antrag von der Verpflichtung zur Herstellung des dem Anlagengenehmigungsbescheid oder dem Betriebsgenehmigungsbescheid entsprechenden Zustandes dann Abstand zu nehmen, wenn es außer Zweifel steht, dass die Abweichungen die durch den Anlagengenehmigungsbescheid oder Betriebsgenehmigungsbescheid getroffene Vorsorge nicht verringern. Die Behörde hat die Zulässigkeit der Abweichungen mit Bescheid auszusprechen.

(2) Im Verfahren gemäß Abs. 1 haben die im § 10 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 genannten Nachbarn Parteistellung.

Abweichungen vom Genehmigungsbescheid

§ 14. (1) Die Behörde hat auf Antrag der Betreiberin oder des Betreibers Abweichungen vom Genehmigungsbescheid unter Vorschreibung zusätzlicher Auflagen oder unter Abänderung von vorgeschriebenen Auflagen mit Bescheid zuzulassen, wenn dem nicht der Schutz der nach § 11 wahrzunehmenden und der allenfalls nach § 12 Abs. 4 zu berücksichtigenden Interessen entgegensteht.

(2) Die Betreiberin oder der Betreiber hat das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 schon im Antrag glaubhaft zu machen, widrigenfalls der Antrag zurückzuweisen ist.

(3) Im Verfahren gemäß Abs. 1 haben die in § 10 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 genannten Nachbarn Parteistellung.

(4) Für die in § 6 Abs. 2 und Abs. 3 genannten Anlagen gelten die Abs. 1 und 2 sinngemäß.

Aufhebung oder Abänderung von vorgeschriebenen Auflagen

§ 14a. (1) Die Behörde hat auf Antrag der Betreiberin oder des Betreibers die im Genehmigungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen mit Bescheid aufzuheben oder abzuändern, wenn sich nach der Vorschreibung von Auflagen ergibt, dass die vorgeschriebenen Auflagen für die nach § 11 wahrzunehmenden und der allenfalls nach § 12 Abs. 4 zu berücksichtigenden Interessen nicht erforderlich sind oder für die Wahrnehmung dieser Interessen auch mit für die Betreiberin oder den Betreiber weniger belastenden Auflagen das Auslangen gefunden werden kann.

(2) Die Betreiberin oder der Betreiber hat das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 schon im Antrag glaubhaft zu machen, widrigfalls der Antrag zurückzuweisen ist.

(3) Im Verfahren gemäß Abs. 1 haben die im § 10 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 genannten Nachbarn Parteistellung.

(4) Für die in § 6 Abs. 2 und Abs. 3 genannten Anlagen gelten die Abs. 1 und 2 sinngemäß.

Nachträgliche Vorschreibungen

§ 15. ...

(4) Die Behörde hat ein Verfahren gemäß Abs. 1 von Amts wegen oder nach Maßgabe des Abs. 5 auf Antrag eines Nachbarn einzuleiten.

(5) Der Nachbar muss in seinem Antrag gemäß Abs. 4 glaubhaft machen, dass er als Nachbar vor den Auswirkungen der Erzeugungsanlage nicht hinreichend geschützt ist, und nachweisen, dass er bereits im Zeitpunkt der Genehmigung der Erzeugungsanlage oder der betreffenden Änderung Nachbar im Sinne des § 9 war. Durch die Einbringung dieses Antrages erlangt der Nachbar Parteistellung.

Nachträgliche Vorschreibung von Auflagen

§ 15. ...

(4) Die Behörde hat ein Verfahren gemäß Abs. 1 von Amts wegen oder nach Maßgabe des Abs. 5 auf Antrag einer Nachbarin oder eines Nachbarn einzuleiten.

(5) Die Nachbarin oder der Nachbar muss in seinem Antrag gemäß Abs. 4 glaubhaft machen, dass sie oder er als Nachbarin oder Nachbar vor den Auswirkungen der Erzeugungsanlage nicht hinreichend geschützt ist, und nachweisen, dass er bereits im Zeitpunkt der Genehmigung der Erzeugungsanlage oder der betreffenden Änderung Nachbar im Sinne des § 9 war. Durch die Einbringung dieses Antrages erlangt die Nachbarin oder der Nachbar Parteistellung.

(6) Die gemäß Abs. 1 vorgeschriebenen Auflagen sind auf Antrag des Inhabers der Erzeugungsanlage aufzuheben oder abzuändern, wenn und soweit die Voraussetzungen entfällt

für ihre Vorschreibung nicht mehr vorliegen. Die im Abs. 2 genannten Nachnamen sind Parteien eines solchen Verfahrens.

(7) Für Erzeugungsanlagen, die keiner Genehmigung nach § 5 Abs. 1 bedürfen, und für die in § 6 Abs. 2 genannten Erzeugungsanlagen gelten die Abs. 1 und 4 bis 6 sinngemäß.

Wiederkehrende Überprüfung

§ 16. (1) Der *Inhaber* einer genehmigten Erzeugungsanlage hat diese regelmäßig wiederkehrend zu prüfen oder prüfen zu lassen, ob sie den nach §§ 7, 12, 13 und 15 ergangenen Bescheiden entspricht. Sofern in diesen Bescheiden nichts anderes bestimmt ist, betragen die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen fünf Jahre.

(1a) Der *Inhaber* einer anzeigepflichtigen Photovoltaikanlage hat diese regelmäßig wiederkehrend alle fünf Jahre zu prüfen oder prüfen zu lassen, ob die Anlage den gesetzlichen Voraussetzungen entspricht.

(2) Zur Durchführung der wiederkehrenden Prüfungen ist bei Photovoltaikanlagen vom *Betreiber* der Erzeugungsanlage eine Elektrofachkraft im Sinne des § 1 Abs. 3 Z 1 Elektroschutzverordnung 2012, BGBI. II Nr. 33/2012 heranzuziehen, bei allen anderen Erzeugungsanlagen sind vom *Betreiber* der Erzeugungsanlage Anstalten des Bundes oder eines Bundeslandes, für die durchzuführenden Tätigkeiten akkreditierte Konformitätsbewertungsstellen, staatlich autorisierte Anstalten, Ziviltechniker oder Gewerbetreibende, die gerichtlich beeidete Sachverständige sind, jeweils im Rahmen ihrer Befugnisse heranzuziehen. Wiederkehrende Prüfungen dürfen auch vom *Inhaber* der Erzeugungsanlage, sofern er geeignet und fachkundig ist, und von sonstigen geeigneten und fachkundigen Betriebsangehörigen vorgenommen werden. Als geeignet und fachkundig sind Personen anzusehen, wenn sie nach ihrem Bildungsgang und ihrer bisherigen Tätigkeit die für die jeweilige Prüfung notwendigen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen besitzen und auch die Gewähr für eine gewissenhafte Durchführung der Prüfungsarbeiten bieten.

...

(5) Der *Betreiber* einer genehmigten Erzeugungsanlage entspricht seiner Verpflichtung gemäß Abs. 1 auch dann, wenn er die Anlage einer Umweltbetriebsprüfung im Sinne der EMAS – Verordnung unterzogen und die Eintragung des geprüften Standorts gemäß § 16

Wiederkehrende Überprüfung

§ 16. (1) Die *Betreiberin* oder der *Betreiber* einer genehmigten Erzeugungsanlage hat diese regelmäßig wiederkehrend zu prüfen oder prüfen zu lassen, ob sie den nach §§ 7, 12, 13 und 15 ergangenen Bescheiden entspricht. Sofern in diesen Bescheiden nichts anderes bestimmt ist, betragen die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen fünf Jahre.

(1a) Die *Betreiberin* oder der *Betreiber* einer anzeigepflichtigen Photovoltaikanlage hat diese regelmäßig wiederkehrend alle fünf Jahre zu prüfen oder prüfen zu lassen, ob die Anlage den gesetzlichen Voraussetzungen entspricht.

(2) Zur Durchführung der wiederkehrenden Prüfungen ist bei Photovoltaikanlagen von der **Betreiberin** oder dem **Betreiber** der Erzeugungsanlage eine Elektrofachkraft im Sinne des § 1 Abs. 3 Z 1 Elektroschutzverordnung 2012, BGBI. II Nr. 33/2012 heranzuziehen, bei allen anderen Erzeugungsanlagen sind von der *Betreiberin* oder dem *Betreiber* der Erzeugungsanlage Anstalten des Bundes oder eines Bundeslandes, für die durchzuführenden Tätigkeiten akkreditierte Konformitätsbewertungsstellen, staatlich autorisierte Anstalten, Ziviltechniker oder Gewerbetreibende, die gerichtlich beeidete Sachverständige sind, jeweils im Rahmen ihrer Befugnisse heranzuziehen. Wiederkehrende Prüfungen dürfen auch von der *Betreiberin* oder dem *Betreiber* der Erzeugungsanlage, sofern er geeignet und fachkundig ist, und von sonstigen geeigneten und fachkundigen Betriebsangehörigen vorgenommen werden. Als geeignet und fachkundig sind Personen anzusehen, wenn sie nach ihrem Bildungsgang und ihrer bisherigen Tätigkeit die für die jeweilige Prüfung notwendigen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen besitzen und auch die Gewähr für eine gewissenhafte Durchführung der Prüfungsarbeiten bieten.

...

(5) Die *Betreiberin* oder der *Betreiber* einer genehmigten Erzeugungsanlage entspricht seiner Verpflichtung gemäß Abs. 1 auch dann, wenn er die Anlage einer Umweltbetriebsprüfung im Sinne der EMAS – Verordnung unterzogen und die Eintragung des geprüften Standorts gemäß § 16 des Umweltmanagementgesetzes erwirkt

(6) Für die in § 6 Abs. 2 und Abs. 3 genannten Erzeugungsanlagen gelten die Abs. 1 und 3 bis 5 sinngemäß.

des Umweltmanagementgesetzes erwirkt hat. Aus den Unterlagen über diese Umweltbetriebsprüfung, die jeweils nicht älter als drei Jahre sein dürfen, muss hervorgehen, dass im Rahmen dieser Prüfung auch die Übereinstimmung der genehmigten Erzeugungsanlage mit den im Abs. 1 genannten Bescheiden geprüft wurde. Abs. 3 zweiter Satz und Abs. 4 gelten sinngemäß.

Auflassung einer Erzeugungsanlage

Vorkehrungen

§ 18. (1) Der *Inhaber* einer Anlage hat die beabsichtigte Auflassung der Anlage der Behörde spätestens *drei Monate* vorher anzuseigen. In dieser Anzeige sind auch die zum Schutz der Interessen nach § 11 Abs. 1 von ihm zu treffenden Vorkehrungen darzulegen.

(2) Reichen die vom *Anlageninhaber* gemäß Abs. 1 angezeigten Vorkehrungen nicht aus, um den Schutz der im § 11 Abs. 1 umschriebenen Interessen zu gewährleisten, oder hat er die zur Erreichung dieses Schutzes notwendigen Vorkehrungen nicht oder nur unvollständig getroffen, so hat ihm die Behörde die notwendigen Vorkehrungen mit Bescheid aufzutragen.

(3) Der *auflassende Anlageninhaber* hat der Behörde anzuseigen, dass er die gemäß Abs. 1 angezeigten und/oder die von der Behörde gemäß Abs. 2 aufgetragenen Vorkehrungen getroffen hat.

hat. Aus den Unterlagen über diese Umweltbetriebsprüfung, die jeweils nicht älter als drei Jahre sein dürfen, muss hervorgehen, dass im Rahmen dieser Prüfung auch die Übereinstimmung der genehmigten Erzeugungsanlage mit den im Abs. 1 genannten Bescheiden geprüft wurde. Abs. 3 zweiter Satz und Abs. 4 gelten sinngemäß.

Auflassung einer Erzeugungsanlage

Vorkehrungen

§ 18. (1) Die *Betreiberin* oder der *Betreiber* hat die endgültige Auflassung der Anlage der Behörde spätestens *sechs Monate* vorher anzuseigen. In dieser Anzeige sind auch die zum Schutz der Interessen nach § 11 Abs. 1 von ihr oder ihm zu treffenden Vorkehrungen darzulegen.

(2) Reichen die von der *Betreiberin* oder vom *Betreiber* gemäß Abs. 1 angezeigten Vorkehrungen nicht aus, um den Schutz der im § 11 Abs. 1 umschriebenen Interessen zu gewährleisten, oder hat sie oder er die zur Erreichung dieses Schutzes notwendigen Vorkehrungen nicht oder nur unvollständig getroffen, so hat ihr oder ihm die Behörde die notwendigen Vorkehrungen mit Bescheid aufzutragen.

(3) Die *auflassende Betreiberin* oder der *auflassende Betreiber* hat der Behörde anzuseigen, dass sie oder er die gemäß Abs. 1 angezeigten und/oder die von der Behörde gemäß Abs. 2 aufgetragenen Vorkehrungen getroffen hat.

Erlöschen der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung

§ 19. (1) Die elektrizitätsrechtliche Genehmigung nach §§ 7, 12 oder 13 erlischt, wenn

1. die *Fertigstellung und die Inbetriebnahme* (§ 12 Abs. 6) der Behörde nicht innerhalb von *fünf Jahren nach rechtskräftiger Erteilung einer Genehmigung nach § 7 oder § 12* angezeigt werden oder innerhalb dieser Frist nicht um die Erteilung der Betriebsbewilligung angesucht wird,
2. nicht zeitgerecht vor Ablauf des befristeten Probebetriebes um Erteilung der Betriebsgenehmigung angesucht wird,
3. der Betrieb nicht innerhalb eines Jahres nach Rechtskraft der Betriebsgenehmigung aufgenommen wird oder
4. der über die Anlage *Verfügungsberechtigte* anzeigt, dass die Erzeugungsanlage ganz oder teilweise dauernd außer Betrieb genommen wird.

Erlöschen der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung

§ 19. (1) Die elektrizitätsrechtliche Genehmigung nach § 6 Abs. 2 und Abs. 3 und nach den §§ 7, 12 oder 13 erlischt, wenn

1. innerhalb einer Frist von *fünf Jahren nach rechtskräftiger Erteilung einer Genehmigung nicht um Erteilung einer vorgeschriebenen Betriebsgenehmigung oder nicht zeitgerecht vor Ablauf eines befristeten Probebetriebes um Erteilung der vorgeschriebenen Betriebsgenehmigung angesucht wird*,
2. der Betrieb nicht innerhalb eines Jahres nach der Rechtskraft der vorgeschriebenen Betriebsgenehmigung aufgenommen wird oder
3. die *Betreiberin* oder der *Betreiber* anzeigt, dass die Erzeugungsanlage in wesentlichen Teilen dauernd außer Betrieb genommen wird.

...

(3) *Der Inhaber* einer genehmigten Erzeugungsanlage, deren Betrieb gänzlich oder teilweise unterbrochen ist, hat die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um eine sich daraus ergebende Gefährdung, Belästigung oder Beeinträchtigung im Sinne des § 11 Abs. 1 zu vermeiden. Er hat die Betriebsunterbrechung und seine Vorkehrungen der Behörde innerhalb eines Monates nach Eintritt der Betriebsunterbrechung anzuzeigen, wenn diese zumindest einen für die Erfüllung des Anlagenzweckes wesentlichen Teil der Anlage betrifft und voraussichtlich länger als ein Jahr dauern wird. Reichen die angezeigten Vorkehrungen nicht aus, um den Schutz der in § 11 Abs. 1 umschriebenen Interessen zu gewährleisten, oder hat *der Inhaber* der Anlage die zur Erreichung dieses Schutzes notwendigen Vorkehrungen nicht oder nur unvollständig getroffen, so hat ihm die Behörde die notwendigen Vorkehrungen mit Bescheid aufzutragen.

...

§ 21. (1) Um die durch eine diesem Gesetz unterliegende Erzeugungsanlage verursachte Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder für das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn abzuwehren oder um die durch eine nicht genehmigte oder nicht angezeigte Erzeugungsanlage verursachte unzumutbare Belästigung der Nachbarn abzustellen, hat die Behörde entsprechend dem Ausmaß der Gefährdung oder Belästigung mit Bescheid die gänzliche oder teilweise Stilllegung der Erzeugungsanlage, die Stilllegung von Maschinen oder sonstige die Anlage betreffende Sicherheitsmaßnahmen oder Vorkehrungen zu verfügen. Hat die Behörde Grund zur Annahme, dass zur Gefahrenabwehr Sofortmaßnahmen an Ort und Stelle erforderlich sind, so darf sie nach Verständigung *des Inhabers der Erzeugungsanlage, des Betriebsleiters oder des Eigentümers* der Anlage oder, wenn eine Verständigung dieser Person nicht möglich ist, einer Person, die tatsächlich die Betriebsführung wahrimmt, solche Maßnahmen auch ohne vorausgegangenes Verfahren und vor Erlassung eines Bescheides an Ort und Stelle treffen. Hierüber ist jedoch binnen zwei Wochen ein schriftlicher Bescheid zu erlassen, widrigfalls die getroffene Maßnahme als aufgehoben gilt. Die Maßnahme bleibt aufrecht, wenn der Bescheid gemäß § 19 des Zustellgesetzes wegen Unzustellbarkeit an die Behörde zurückgestellt worden ist.

§ 21. (1) Um die durch eine diesem Gesetz unterliegende Erzeugungsanlage verursachte Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder für das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn abzuwehren oder um die durch eine nicht genehmigte oder nicht angezeigte Erzeugungsanlage verursachte unzumutbare Belästigung der Nachbarn abzustellen, hat die Behörde entsprechend dem Ausmaß der Gefährdung oder Belästigung mit Bescheid die gänzliche oder teilweise Stilllegung der Erzeugungsanlage, die Stilllegung von Maschinen oder sonstige die Anlage betreffende Sicherheitsmaßnahmen oder Vorkehrungen zu verfügen. Hat die Behörde Grund zur Annahme, dass zur Gefahrenabwehr Sofortmaßnahmen an Ort und Stelle erforderlich sind, so darf sie nach Verständigung *der Inhaberin oder des Betriebsleiterin oder der Erzeugungsanlage, der Betriebsleiterin oder des Eigentümerin oder des Eigentümers* der Anlage oder, wenn eine Verständigung dieser Person nicht möglich ist, einer Person, die tatsächlich die Betriebsführung wahrimmt, solche Maßnahmen auch ohne vorausgegangenes Verfahren und vor Erlassung eines Bescheides an Ort und Stelle treffen. Hierüber ist jedoch binnen zwei Wochen ein schriftlicher Bescheid zu erlassen, widrigfalls die getroffene Maßnahme als aufgehoben gilt. Die Maßnahme bleibt aufrecht, wenn der Bescheid gemäß § 19 des Zustellgesetzes wegen Unzustellbarkeit an die Behörde zurückgestellt worden ist.

§ 23. (1) Die Behörde hat auf Antrag die für die Errichtung und den Betrieb einer Erzeugungsanlage notwendigen Beschränkungen von Grundeigentum oder anderen

dinglichen Rechten einschließlich der Entziehung des Eigentums (Enteignung) gegen angemessene Entschädigung auszusprechen, wenn die Errichtung der Erzeugungsanlage als Maßnahme für die Sicherung und Aufrechterhaltung der Stromversorgung geboten ist, die vorgesehene Situierung aus zwingenden technischen oder wirtschaftlichen Gründen geboten ist, *der Landeselektrizitätsbeirat im Einzelfall gehört* wurde und zwischen *demjenigen*, die oder der die Erzeugungsanlage zu errichten und zu betreiben beabsichtigt und dem *Grundeigentümer* oder dem *Inhaber* anderer dinglicher Rechte nachweislich eine Einigung darüber nicht zustande kommt.

dinglichen Rechten einschließlich der Entziehung des Eigentums (Enteignung) gegen angemessene Entschädigung auszusprechen, wenn die Errichtung der Erzeugungsanlage als Maßnahme für die Sicherung und Aufrechterhaltung der Stromversorgung geboten ist, die vorgesehene Situierung aus zwingenden technischen oder wirtschaftlichen Gründen geboten ist und zwischen **derjenigen oder demjenigen, die oder der die Erzeugungsanlage zu errichten und zu betreiben beabsichtigt und der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer oder der Inhaberin oder dem Inhaber anderer dinglicher Rechte nachweislich eine Einigung darüber nicht zustande kommt.**

§ 25...

7. § 69a ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die behördlichen Befugnisse auch gegenüber den Eigentümern der von der Enteignung betroffenen Grundstücke gelten.

Wechsel des Inhabers der Erzeugungsanlage

§ 26. (1) Durch den Wechsel des Inhabers einer Erzeugungsanlage wird

1. die Wirksamkeit einer Anzeige gemäß § 6a,
2. die Wirksamkeit einer Genehmigung gemäß den §§ 7, 12, und 13 und
3. die Wirksamkeit der Anordnungen oder Aufträge gemäß den §§ 15, 17 Abs. 2, 18 Abs. 2, 19 Abs. 3, 20 Abs. 1 und 21 Abs. 1 nicht berührt.

(2) Der Wechsel des Inhabers der Erzeugungsanlage ist der Behörde vom *nummehrigen Inhaber* und vom *vormaligen Inhaber* unverzüglich zu melden.

(3) Die nummehrige Betreiberin oder der nummehrige Betreiber hat die dem Nachweis des Betriebsüberganges entsprechenden Unterlagen auf Verlangen der Behörde unverzüglich vorzulegen. Wird der Nachweis nicht innerhalb der von der Behörde eingeräumten Frist erbracht, gilt der Betriebsübergang als nicht erfolgt.

§ 33...

§ 33...

<p>(9) Die durch die Regulierungsbehörde genehmigten Allgemeinen Netzbedingungen sind gemeinsam mit den Standardregeln für die Übernahme und Teilung der Kosten für technische Anpassungen wie Netzanschlüsse und Netzverstärkungen, <i>verbesserter</i> Netzbetrieb und Regeln für die nichtdiskriminierende Anwendung der Netzkodizes, die zur Einbindung neuer Produzenten erneuerbarer Energien notwendig sind, in geeigneter Weise zu veröffentlichen.</p>	<p>(9) Die durch die Regulierungsbehörde genehmigten Allgemeinen Netzbedingungen sind gemeinsam mit den Standardregeln für die Übernahme und Teilung der Kosten für technische Anpassungen wie Netzanschlüsse und Netzverstärkungen, <i>verbesserten</i> Netzbetrieb und Regeln für die nichtdiskriminierende Anwendung der Netzkodizes, die zur Einbindung neuer Produzenten erneuerbarer Energien notwendig sind, in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Die Standardregeln müssen sich auf objektive, transparente und nichtdiskriminierende Kriterien stützen, die insbesondere sämtliche Kosten und Vorteile des Anschlusses der Erzeuger von Strom aus hocheffizienter KWK an das Netz berücksichtigen. Die Standardregeln können verschiedene Arten von Anschlüssen vorsehen.</p>
<p>2. Abschnitt Betreiber von Verteilernetzen</p>	<p>Pflichten der Verteilernetzbetreiber</p>
<p>§ 38. (1) Zusätzlich zu den im Abschnitt 1 festgelegten Pflichten sind die <i>Verteilernetzbetreiber</i> verpflichtet,</p>	<p>...</p>
<p>4. dem Betreiber eines anderen Netzes, mit dem sein eigenes Netz verbunden ist, ausreichende Informationen zu liefern, um den sicheren und leistungsfähigen Betrieb, den koordinierten Ausbau und die Interoperabilität des Verbundnetzes sicherzustellen,</p>	<p>...</p>
<p>...</p>	<p>...</p>
<p>6. sich jeglicher Diskriminierung von <i>Netzbenutzern</i> oder Kategorien von <i>Netzbenutzern</i>, insbesondere zu Gunsten der mit ihnen verbundenen Unternehmen, zu enthalten,</p>	<p>...</p>
<p>...</p>	<p>...</p>
<p>13. zur Führung einer Evidenz aller in ihren Netzen tätigen <i>Lieferanten</i>,</p>	<p>...</p>
<p>14. zur Messung der Bezüge, Leistungen, Lastprofile der <i>Netzbenutzerinnen</i> oder <i>Netzbenutzer</i>, zur Prüfung der Plausibilität der Lastprofile und zur Weitergabe von Daten im erforderlichen Ausmaß an den <i>zuständigen Bilanzgruppenkoordinator</i>, die betroffenen Netzbetreiber sowie Bilanzgruppenverantwortlichen,</p>	<p>...</p>
<p>...</p>	<p>...</p>
<p>13. zur Führung einer Evidenz aller in ihren Netzen tätigen Stromhändlerinnen oder Stromhändler und Lieferantinnen oder Lieferanten,</p>	<p>...</p>
<p>14. zur Messung der Bezüge, Leistungen, Lastprofile der <i>Netzbenutzerinnen</i> oder <i>Netzbenutzer</i>, zur Prüfung der Plausibilität der Lastprofile und zur Weitergabe von Daten im erforderlichen Ausmaß an die <i>zuständige Bilanzgruppenkoordinatorin</i> oder den <i>zuständigen Bilanzgruppenkoordinator</i>, die betroffenen Netzbetreiber sowie Bilanzgruppenverantwortlichen,</p>	<p>...</p>
<p>...</p>	<p>...</p>

<p>15. zur Messung der Leistungen, der Strommengen und der Lastprofile an den Schnittstellen zu anderen Netzen und Weitergabe der Daten an betroffene Netzbetreiber und an den <i>zuständigen Bilanzgruppenkoordinator</i>,</p> <p>16. vorübergehende mangelnde Netzkapazitäten (Engpässe) in ihrem Netz zu ermitteln und Handlungen zu setzen, um diese zu vermeiden und die Versorgungssicherheit aufrecht zu erhalten. Sofern für die Netzengpassbeseitigung erforderlich, schließen die <i>Verteilernetzbetreiber</i> mit den <i>Erzeugern</i> Verträge, wonach diese zu Leistungen (Erhöhung oder Einschränkung der Erzeugung, Veränderung der Verfügbarkeit von Erzeugungsanlagen) gegen Ersatz der wirtschaftlichen Nachteile und Kosten, die durch diese Leistungen verursacht werden, verpflichtet sind; dabei ist sicherzustellen, dass bei Anweisungen gegenüber <i>Betreibern</i> von KWK-Anlagen die Sicherheit der Fernwärmeversorgung nicht gefährdet ist,</p> <p>19. zur Einhebung der Entgelte für die Netznutzung und zur Einhebung der Beiträge, Förderbeiträge <i>und</i> Zuschläge sowie und Abgaben nach den elektrizitätsrechtlichen Vorschriften sowie den gemäß § 30 Abs. 3 veröffentlichten Aufschlägen,</p> <p>20. zur Zusammenarbeit mit dem <i>zuständigen Bilanzgruppenkoordinator</i>, den Bilanzgruppenverantwortlichen und sonstigen <i>Marktteilnehmern</i> bei der Aufteilung der sich aus der Verwendung von standardisierten Lastprofilen ergebenden Differenzen nach Vorliegen der Messergebnisse,</p> <p>21. Verträge über den Datenaustausch mit anderen <i>Netzbetreibern</i>, den Bilanzgruppenverantwortlichen sowie den <i>Bilanzgruppenkoordinatoren</i> und anderen <i>Marktteilnehmern</i> entsprechend den in den Allgemeinen Netzbedingungen festgelegten Marktregreln abzuschließen,</p> <p>22. den <i>Netzbennutzern</i> Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie für einen effizienten Netzzugang benötigen,</p> <p>...</p> <p>26. den <i>Übertragungsnetzbetreiber</i> zum Zeitpunkt der Feststellung des technisch geeigneten Anschlusspunktes über die geplante Errichtung von Erzeugungsanlagen mit einer Leistung von über 50 MW zu informieren <i>und</i></p>	<p>15. zur Messung der Leistungen, der Strommengen und der Lastprofile an den Schnittstellen zu anderen Netzen und Weitergabe der Daten an betroffene Netzbetreiber und an die zuständige Bilanzgruppenkoordinatorin oder den zuständigen Bilanzgruppenkoordinator,</p> <p>16. vorübergehende mangelnde Netzkapazitäten (Engpässe) in ihrem Netz zu ermitteln und Handlungen zu setzen, um diese zu vermeiden und die Versorgungssicherheit aufrecht zu erhalten. Sofern für die Netzengpassbeseitigung erforderlich, schließen die Verteilernetzbetreiberinnen oder die Verteilernetzbetreiber mit den Erzeugerinnen oder Erzeugern Verträge, wonach diese zu Leistungen (Erhöhung oder Einschränkung der Erzeugung, Veränderung der Verfügbarkeit von Erzeugungsanlagen) gegen Ersatz der wirtschaftlichen Nachteile und Kosten, die durch diese Leistungen verursacht werden, verpflichtet sind; dabei ist sicherzustellen, dass bei Anweisungen gegenüber Betreiberinnen oder Betreibern von KWK-Anlagen die Sicherheit der Fernwärmeversorgung nicht gefährdet ist,</p> <p>19. zur Einhebung der Entgelte für die Netznutzung und zur Einhebung der Beiträge, Förderbeiträge, Zuschläge und Abgaben nach den elektrizitätsrechtlichen Vorschriften sowie den gemäß § 30 Abs. 3 veröffentlichten Aufschlägen,</p> <p>20. zur Zusammenarbeit mit der zuständigen Bilanzgruppenkoordinatorin oder dem zuständigen Bilanzgruppenkoordinator, den Bilanzgruppenverantwortlichen und sonstigen Marktteilnehmerinnen oder Marktteilnehmern bei der Aufteilung der sich aus der Verwendung von standardisierten Lastprofilen ergebenden Differenzen nach Vorliegen der Messergebnisse,</p> <p>21. Verträge über den Datenaustausch mit anderen Netzbetreiberinnen oder Netzbetrieben, den Bilanzgruppenverantwortlichen sowie den Bilanzgruppenkoordinatoren oder Bilanzgruppenkoordinatorinnen und anderen Marktteilnehmerinnen oder Marktteilnehmern entsprechend den in den Allgemeinen Netzbedingungen festgelegten Marktregreln abzuschließen,</p> <p>22. den Netzbennutzerinnen oder Netzbennutzern Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie für einen effizienten Netzzugang benötigen,</p> <p>...</p> <p>26. den Übertragungsnetzbetreiberinnen oder Übertragungsnetzbetreibern zum Zeitpunkt der Feststellung des technisch geeigneten Anschlusspunktes über die</p>
--	---

27. die Anforderungen des Anhang XII der Energieeffizienzrichtlinie zu erfüllen.

geplante Errichtung von Erzeugungsanlagen mit einer Leistung von über 50 MW zu informieren,

27. die Anforderungen des Anhang XII der Energieeffizienzrichtlinie zu erfüllen,

28. eine Evidenz über sämtliche an ihre Netze angeschlossenen und in Wien situierten Erzeugungsanlagen zu führen, welche die Anzahl der Anlagen pro Bezirk, die Engpassleistung der Anlagen und die Art der Erzeugung mit Stichtag zum Ende des Kalenderjahres zu enthalten hat und jeweils bis zum 30. Juni des Folgejahres der Behörde, dem Landeselektrizitätsbeirat und dem Regelzonensführer zu übermitteln ist und

...
...

29. die gesamte Engpassleistung aller an ihre Netze angeschlossenen Erzeugungsanlagen und die gesamte Engpassleistung aller an ihre Netze angeschlossenen volatilen Erzeugungsanlagen mit Stichtag zum Ende des Kalenderjahres zu ermitteln und jeweils bis zum 30. Juni des Folgejahres der Behörde, dem Landeselektrizitätsbeirat und dem Regelzonensführer bekannt zu geben.

(3) Zur Sicherstellung der Einhaltung der Verpflichtungen gemäß Abs. 1 Z 2 und 3 hat der Verteilernetzbetreiber der Behörde ein Wartungs- und Instandhaltungskonzept vorzulegen, welches Vorfahrten zur Erfüllung dieser Verpflichtungen zu enthalten hat. Dieses Konzept ist bei jeder wesentlichen Änderung oder wesentlichen Erweiterung der elektrotechnischen Anlagen und Einrichtungen, mindestens jedoch alle 5 Jahre neu zu erstellen. Bei neuen Erkenntnissen und Erfahrungen ist es zu aktualisieren. Reichen die darin vorgesehenen Vorfahrten nicht aus, um die Erfüllung der Verpflichtungen gemäß Abs. 1 Z 2 und 3 zu gewährleisten, hat die Behörde eine Verbesserung des Konzeptes aufzutragen.

(4) Der Betreiber eines Verteilernetzes, der Teil eines vertikal integrierten Unternehmens ist und an dessen Netz mindestens 100 000 Kunden angeschlossen sind, hat für die Aufstellung und Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms einen völlig unabhängigen Gleichbehandlungsbeauftragten zu nennen. Die Bestellung des Gleichbehandlungsbeauftragten lässt die Verantwortung der Leitung des Verteilernetzbetreibers für die Einhaltung dieses Gesetzes unberührt.

(3) Zur Sicherstellung der Einhaltung der Verpflichtungen gemäß Abs. 1 Z 2 und 3 hat die Verteilernetzbetreiberin oder der Verteilernetzbetreiber der Behörde ein Wartungs- und Instandhaltungskonzept vorzulegen, welches Vorfahrten zur Erfüllung dieser Verpflichtungen zu enthalten hat. Dieses Konzept ist bei jeder wesentlichen Änderung oder wesentlichen Erweiterung der elektrotechnischen Anlagen und Einrichtungen, mindestens jedoch alle 5 Jahre neu zu erstellen. Bei neuen Erkenntnissen und Erfahrungen ist es zu aktualisieren. Reichen die darin vorgesehenen Vorfahrten nicht aus, um die Erfüllung der Verpflichtungen gemäß Abs. 1 Z 2 und 3 zu gewährleisten, hat die Behörde eine Verbesserung des Konzeptes aufzutragen.

(4) Die Betreiberin oder der Betreiber eines Verteilernetzes, die oder der Teil eines vertikal integrierten Unternehmens ist und an deren oder an dessen Netz mindestens 100 000 Kunden angeschlossen sind, hat für die Aufstellung und Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms eine völlig unabhängige Gleichbehandlungsbeauftragte oder einen völlig unabhängigen Gleichbehandlungsbeauftragten zu nennen. Die Bestellung des Gleichbehandlungsbeauftragten oder des Gleichbehandlungsbeauftragten lässt die Verantwortung der Leitung der Verteilernetzbetreiberin oder des Verteilernetzbetreibers für die Einhaltung dieses Gesetzes unberührt.

(5) Die Benennung des Gleichbehandlungsbeauftragten ist der Behörde unter Darlegung der in Abs. 4 und in § 55 Abs. 4 geforderten Anforderungen anzuzeigen. Sind die

Anforderungen nicht erfüllt, hat dies die Behörde mit Bescheid festzustellen.

(6) Die Abberufung des *Gleichbehandlungsbeauftragten* ist der Behörde anzuseigen.

§ 42. (2) ...

5. die Ermittlung von Engpässen in Übertragungsnetzen sowie die Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung, Beseitigung und Überwindung von Engpässen in Übertragungsnetzen, weiters die Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit. Sofern für die *Netzengpassbeseitigung* erforderlich, schließen die *Regelzonenzulässiger* in Abstimmung mit den betroffenen *Betreibern* von Verteilernetzen mit den *Erzeugern* Verträge, wonach diese zu Leistungen (Erhöhung oder Einschränkung der Erzeugung, Veränderung der Verfügbarkeit von Erzeugungsanlagen) gegen Ersatz der wirtschaftlichen Nachteile und Kosten, die durch diese Leistungen verursacht werden, verpflichtet sind; dabei ist Erzeugungsanlagen, in denen erneuerbare Energiequellen eingesetzt werden, der Vorrang zu geben und sicherzustellen, dass bei Anweisungen gegenüber Betreibern von KWK-Anlagen die Sicherheit der Fernwärmeversorgung nicht gefährdet wird. Bei der Bestimmung der Systemnutzungsentgelte sind den *Regelzonenzulässigern* die Aufwendungen, die ihnen aus der Erfüllung dieser Verpflichtungen entstehen, anzuerkennen,

...

Pflichten der Stromhändler und Lieferanten Untersagung

§ 44. (1) *Stromhändler* und *Lieferanten*, die *Endverbraucher* in Wien beliefern wollen, haben der Behörde die Aufnahme ihrer Tätigkeit unter Angabe des Hauptwohnsitzes oder Sitzes anzuseigen. Liegt der Hauptwohnsitz oder der Sitz weder im Inland noch in einem Staat, dessen Angehörige auf Grund des Rechtes der Europäischen Union oder eines Staatsvertrages gleich wie Inländer zu behandeln sind, sind sie verpflichtet, vor

Gleichbehandlungsbeauftragten ist der Behörde unter Darlegung der in Abs. 4 und in § 55 Abs. 4 geforderten Anforderungen anzuseigen. Sind die Anforderungen nicht erfüllt, hat dies die Behörde mit Bescheid festzustellen.

(6) Die Abberufung der *Gleichbehandlungsbeauftragten* oder des *Gleichbehandlungsbeauftragten* ist der Behörde anzuseigen.

§ 42. (2) ...

5. die Ermittlung von Engpässen in Übertragungsnetzen sowie die Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung, Beseitigung und Überwindung von Engpässen in Übertragungsnetzen, weiters die Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit. Sofern für die *Vermeidung* oder *Beseitigung* eines *Netzengpasses* erforderlich, schließen die *Regelzonenzulässiger* oder die *Regelzonenzulässiger* in Abstimmung mit den betroffenen *Betreibern* oder *Betreibern* von Verteilernetzen im erforderlichen Ausmaß und für den erforderlichen Zeitraum mit den *Erzeugerinnen* oder *Erzeugern* Verträge, wonach diese zu gesicherten Leistungen (Erhöhung oder Einschränkung der Erzeugung, Veränderung der Verfügbarkeit von Erzeugungsanlagen, **Vorhaltung** von Leistung mit geeigneter Vorlaufzeit) gegen Ersatz der wirtschaftlichen Nachteile und Kosten, die durch diese Leistungen verursacht werden, verpflichtet sind; dabei ist Erzeugungsanlagen, in denen erneuerbare Energiequellen eingesetzt werden, der Vorrang zu geben und sicherzustellen, dass bei Anweisungen gegenüber Betreibern von KWK-Anlagen die Sicherheit der Fernwärmeversorgung nicht gefährdet wird. In diesen Verträgen können *Erzeugerinnen* oder *Erzeuger* auch zur gesicherten Leistung, um zur Vermeidung und Beseitigung von *Netzengpässen* in anderen Übertragungsnetzen beizutragen, verpflichtet werden. Bei der Bestimmung der Systemnutzungsentgelte sind den *Regelzonenzulässiger* oder den *Regelzonenzulässigern* die Aufwendungen, die ihnen aus der Erfüllung dieser Verpflichtungen entstehen, anzuerkennen,

...

Pflichten der Stromhändlerinnen oder Stromhändler, Verbot der Belieferung von Endverbraucherinnen oder Endverbraucher, Untersagung

§ 44. (1) *Stromhändlerinnen* oder *Stromhändler*, die eine Versorgungstätigkeit in Wien ausüben wollen, haben der *Verteilernetzbetreiberin* oder dem *Verteilernetzbetreiber* die Aufnahme ihrer Tätigkeit unter Angabe des Hauptwohnsitzes oder Sitzes anzuseigen. Liegt der Hauptwohnsitz oder der Sitz weder im Inland noch in einem Staat, dessen Angehörige auf Grund des Rechtes der Europäischen Union oder einem Staat, dessen Angehörige auf Grund des Rechtes der Europäischen Union oder

<p>Aufnahme ihrer Tätigkeit einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten (§ 9 des Zustellgesetzes) zu bestellen und der Behörde Name und Anschrift des Zustellungsbevollmächtigten mitzuteilen. Änderungen des Hauptwohnsitzes oder des Sitzes und Änderungen in der Person des Zustellbevollmächtigten sind unverzüglich der Behörde bekannt zu geben.</p>
<p>(2) <i>Stromhändler und Lieferanten, die Kunden beliefern</i>, sind verpflichtet, Verträge über den Datenaustausch mit den Verantwortlichen der Bilanzgruppen, deren Mitglieder sie beliefern, den Netzbetreibern, an deren Netz die Kunden angeschlossen sind, sowie mit dem zuständigen Bilanzgruppenkoordinator abzuschließen.</p>
<p>(3) Die Behörde kann <i>einem Stromhändler und Lieferanten, der Endverbraucher belieft</i>, diese Tätigkeit untersagen, wenn er</p>
<p>(4) Die Ausübung einer Versorgungstätigkeit in Wien ist unzulässig, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen einer Stromhändlerin oder eines Stromhändlers nach der Insolvenzordnung (IO) mangels kostendeckenden Vermögens rechtskräftig abgewiesen oder aufgehoben wurde.</p>
<p>(5) Die Behörde kann einer Stromhändlerin oder einem Stromhändler die Ausübung einer Versorgungstätigkeit untersagen, wenn sie oder er</p>
<p>1. wiederholt oder beharrlich ihrer bzw. seiner Anzeigepflicht gemäß § 44a Abs. 1 nicht nachkommt oder ihre bzw. seine Informationspflicht gemäß § 44a Abs. 3 verletzt,</p>
<p>2. wiederholt oder beharrlich gegen Aufgaben oder Pflichten, die von der Regulierungsbehörde in den sonstigen Marktregeln gemäß § 22 Z 1 E-ControlG festgelegt und veröffentlicht wurden, verstößt,</p>
<p>3. zum mindesten <i>drei Mal</i> wegen einer Übertretung elektrizitätsrechtlicher Vorschriften nach diesem Gesetz oder nach dem ElWOG 2010 rechtskräftig bestraft worden ist oder</p>
<p>2. nicht die erforderliche Verlässlichkeit besitzt. § 54 Abs. 4 gilt sinngemäß.</p>
<p>1. zum mindesten <i>drei Mal</i> wegen einer Übertretung elektrizitätsrechtlicher Vorschriften nach diesem Gesetz oder nach dem ElWOG 2010 rechtskräftig bestraft worden ist oder</p>
<p>2. nicht die erforderliche Verlässlichkeit besitzt. § 54 Abs. 4 gilt sinngemäß.</p>
<p>(5) In den Fällen des Abs. 4 Z 1 und Z 2 ist ein Verfahren auf Antrag der Regulierungsbehörde einzuleiten. Die Regulierungsbehörde ist Partei des Verfahrens und berechtigt, die Einhaltung der elektrizitätswirtschaftlichen Vorschriften geltend zu machen und Beschwerde beim Verwaltungsgericht sowie</p>
<p>eines Staatsvertrages gleich wie Inländer zu behandeln sind, sind sie verpflichtet, vor Aufnahme ihrer Tätigkeit eine oder einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten (§ 9 des Zustellgesetzes) zu bestellen und der Verteilernetzbetreiberin oder dem Verteilernetzbetreiber Name und Anschrift der oder des Zustellbevollmächtigten mitzuteilen. Änderungen des Hauptwohnsitzes oder des Sitzes und Änderungen in der Person der oder des Zustellbevollmächtigten bekannt zu geben.</p>

Revision an den Verwaltungsgerichtshof oder den Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof zu erheben.

(6) In den Fällen des Abs. 4 Z 3 und Z 4 hat die Behörde der Regulierungsbehörde das Ergebnis der Beweisaufnahme zur Kenntnis zu bringen und ihr die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(7) Die Behörde kann von einer Untersagung gemäß Abs. 4 absehen, sofern die Untersagung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles unverhältnismäßig wäre. Sie kann das Recht zur Ausübung einer Versorgungstätigkeit auch nur für eine bestimmte Zeit entziehen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu erwarten ist, dass diese Maßnahme ausreicht, um in Zukunft ein gesetzmaßiges Verhalten sicherzustellen.

(8) Von der Untersagung sind die oder der Bilanzgruppenverantwortliche, die Verteilernetzbetreiberin oder der Verteilernetzbetreiber und die Regulierungsbehörde zu verständigen. Die Behörde hat auf ihrer Internetseite die Öffentlichkeit über die rechtkräftige Untersagung der Versorgungstätigkeit zu informieren.

§ 46. ...

(9) Die Betreiberin oder der Betreiber von Erzeugungsanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 20 MW sind verpflichtet, vorläufige und endgültige Stilllegungen ihrer Erzeugungsanlage oder von Teilkapazitäten ihrer Erzeugungsanlage der Regelzonenführerin oder dem Regelzonensführer, der Verteilernetzbetreiberin oder dem Verteilernetzbetreiber und der Behörde möglichst frühzeitig, mindestens aber 12 Monate vorher, schriftlich anzuzeigen. Im Falle einer vorläufigen Stilllegung hat die Anzeige die beabsichtigte Dauer der Stilllegung zu enthalten. Eine Wiederaufnahme des Betriebes ist der Regelzonensführerin oder dem Regelzonenführer, der Regulierungsbehörde, der Verteilernetzbetreiberin oder dem Verteilernetzbetreiber und der Behörde spätestens 1 Monat im Voraus schriftlich anzuzeigen.

4. Abschnitt

Sonderbestimmungen

§ 46d. (1) Für Klein erzeugungsanlagen ist kein eigener Zählpunkt zu vergeben.

(2) Netzbetreiberinnen oder Netzbetreiber, die in ihrer Anlage eine

Kleinsterzeugungsanlage betreiben und für die gemäß Abs. 1 kein Zählpunkt eingerichtet wurde, sind hinsichtlich der Kleinsterzeugungsanlage von den Verpflichtungen gemäß §§ 45 Abs. 1 und 2 und 46 Abs. 1 ausgenommen

§ 56. ...

(6) Vor der Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der elektrizitätswirtschaftlichen Konzession sind

1. die *Wirtschaftskammer Wien*,
2. die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien und
3. die Wiener Landeslandwirtschaftskammer

zu hören.

§ 68a ...

(2) Verteilernetzbetreiberinnen oder Verteilernetzbetreiber und Versorgerinnen oder Versorger müssen alle Maßnahmen unterlassen, die die Nachfrage nach Energiedienstleistungen und anderen Energieeffizienzmaßnahmen und deren Erbringung bzw. Durchführung behindern oder die Entwicklung von Märkten für Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen beeinträchtigen könnten.

§ 68a ...

(2) Verteilernetzbetreiberinnen oder Verteilernetzbetreiber und Versorgerinnen oder Versorger müssen alle Maßnahmen unterlassen, die die Nachfrage nach Energiedienstleistungen und anderen Energieeffizienzmaßnahmen und deren Erbringung bzw. Durchführung behindern oder die Entwicklung von Märkten für Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen beeinträchtigen könnten, wozu auch die Abschottung des Marktes gegen Wettbewerberinnen und Wettbewerber oder der Missbrauch einer marktbbeherrschenden Stellung gehören.

Behördliche Befugnisse

§ 69a. (1) Soweit es zur Vollziehung der Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen unbedingt erforderlich ist, sind die Organe der zur Vollziehung dieser Vorschriften zuständigen Behörde sowie die von dieser Behörde herangezogenen Sachverständigen berechtigt – auch ohne vorhergehende Ankündigung – die den Betrieb einer Erzeugungsanlage betreffenden Grundstücke und Gebäude zu betreten und zu besichtigen und Kontrollen des Bestandes vorzunehmen. Die Betreiberin oder der Betreiber oder in ihrer oder seiner Abwesenheit deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter sind spätestens beim Betreten der Grundstücke oder Gebäude zu verständigen.

(2) Soweit dies zur Vollziehung der Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung unbedingt erforderlich ist, hat die Betreiberin oder der Betreiber oder in ihrer oder seiner Abwesenheit deren oder

dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter, die Betriebsleiterin oder den Betriebsleiter, die Eigentümerin oder den Eigentümer der Anlage oder die Person, die den Betrieb tatsächlich vornimmt, den in Abs. 1 genannten Organen und den von dieser Behörde herangezogenen Sachverständigen das Betreten und die Besichtigung der den Betrieb der Erzeugungsanlage betreffenden Grundstücke und Gebäude zu ermöglichen. Den Organen der Behörde und den von der Behörde herangezogenen Sachverständigen sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen und auf Verlangen die mit dem Betrieb der Erzeugungsanlage nach diesem Gesetz erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Überwachungsaufgaben

§ 70a. (1) Die Behörde hat im Rahmen ihrer den Elektrizitätsmarkt betreffenden Überwachungsfunktion insbesondere folgende Überwachungsaufgaben wahrzunehmen:

1. die Versorgungssicherheit in Bezug auf Zuverlässigkeit und Qualität des Netzes, sowie die kommerzielle Qualität der Netzdienstleistungen,
2. den Grad der Transparenz am Elektrizitätsmarkt unter besonderer Berücksichtigung der Großhandelspreise,
3. den Grad und die Wirksamkeit der Markttöffnung und den Umfang des Wettbewerbs auf Großhandelsebene und Endverbraucherebene einschließlich etwaiger Wettbewerbsverzerrungen oder -beschränkungen,
4. etwaige restriktive Vertragspraktiken einschließlich Exklusivitätsbestimmungen, die große gewerbliche Kunden daran hindern können, gleichzeitig mit mehreren Anbietern Verträge zu schließen, oder ihre Möglichkeiten dazu beschränken,
5. die Dauer und Qualität der von Übertragungs- und Verteilernetzbetreibern vorgenommenen Neuanschluss-, Wartungs- und sonstiger Reparaturdienste und
6. die Investitionen in die Erzeugungskapazitäten mit Blick auf die Versorgungssicherheit,

laufend zu beobachten.

(2) Für die Wahrnehmung der in Abs. 1 genannten Aufgaben sind bis spätestens 31. März des jeweiligen Folgejahres elektronisch zu übermitteln:

1. von Netzbetreibern:

§ 70a. (1) Die Behörde hat im Rahmen ihrer den Elektrizitätsmarkt betreffenden Überwachungsfunktion insbesondere folgende Überwachungsaufgaben wahrzunehmen:

1. die Versorgungssicherheit in Bezug auf Zuverlässigkeit und Qualität des Netzes, sowie die kommerzielle Qualität der Netzdienstleistungen,
2. den Grad der Transparenz am Elektrizitätsmarkt unter besonderer Berücksichtigung der Großhandelspreise,
3. den Grad und die Wirksamkeit der Markttöffnung und den Umfang des Wettbewerbs auf Großhandelsebene und Endverbraucherebene einschließlich etwaiger Wettbewerbsverzerrungen oder -beschränkungen,
4. etwaige restriktive Vertragspraktiken einschließlich Exklusivitätsbestimmungen, die große gewerbliche Kunden daran hindern können, gleichzeitig mit mehreren Anbietern Verträge zu schließen, oder ihre Möglichkeiten dazu beschränken,
5. die Dauer und Qualität der von Übertragungs- und Verteilernetzbetreibern vorgenommenen Neuanschluss-, Wartungs- und sonstiger Reparaturdienste und
6. die Investitionen in die Erzeugungskapazitäten mit Blick auf die Versorgungssicherheit,

laufend zu beobachten.

<p>a. <i>Zahl der Neuanschlüsse inklusive jeweils hierfür benötigter Zeit;</i></p> <p>b. <i>durchgeführte Wartungs- und Reparaturdienste inklusive jeweils hierfür eingehobener Entgelte und benötigter Zeit;</i></p> <p>c. <i>Anzahl der geplanten und ungeplanten Versorgungsunterbrechungen inklusive Anzahl der davon betroffenen Endverbraucher, Leistung, Dauer der Versorgungsunterbrechungen, Ursache und betroffene Spannungsebenen;</i></p> <p>d. <i>Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen;</i></p> <p>e. <i>Anzahl der Netzzutritts- und Netzzugangsanträge sowie deren durchschnittliche Bearbeitungsdauer.</i></p> <p>2. von <i>Verteilerbetreibern:</i></p> <p>a. <i>Anzahl der Versorgerwechsel sowie gewechselte Mengen (kWh), jeweils getrennt nach Netzebenen und Lieferanten;</i></p> <p>b. <i>Abschalttraten, unter gesonderter Ausweisung von Abschaltungen bei Aussetzung bzw. Vertragssauflösung wegen Verletzung vertraglicher Pflichten;</i></p> <p>c. <i>Zahl der Neuan- und -abmeldungen;</i></p> <p>d. <i>durchgeführte Anzahl der eingesetzten Vorauszahlungszähler;</i></p> <p>e. <i>durchgeführte Anzahl der eingeleiteten Wechsel, die dem Netzbetreiber bekannt gemacht wurden, inklusive Anzahl der nicht erfolgreich abgeschlossenen Wechsel;</i></p> <p>f. <i>Anzahl der Wiederaufnahmen der Belieferung nach Unterbrechung auf Grund von Zahlungsverzug;</i></p> <p>g. <i>Zahl der Endabrechnungen und Anteil der Rechnungen, die später als sechs Wochen nach Beendigung des Vertrages ausgesandt wurden;</i></p> <p>h. <i>Anzahl der Kundenbeschwerden und -anfragen samt Gegenstand (z.B. Rechnung und Rechnungshöhe oder Zähler, Ablesung und Verbrauchsermittlung) sowie die durchschnittliche Bearbeitungsdauer von Beschwerden.</i></p> <p>3. von <i>Versorgern:</i></p> <p>a. <i>getrennt nach Standard-Lastprofil und nicht Standard-Lasprofil gemessene Kunden: Energiepreise in Eurocent/kWh;</i></p> <p>b. <i>Anzahl der Versorgerwechsel sowie gewechselte Mengen (kWh), jeweils getrennt nach Kundengruppen;</i></p> <p>c. <i>Anzahl der eingegangenen Beschwerden samt Beschwerdegründen;</i></p> <p>d. <i>Anzahl der versorgten Endverbraucher samt Abgabemenge je definierter Kundengruppe.</i></p>	<p>entfällt</p>
<p>(2) Der Behörde sind zur Überwachung der Versorgungssicherheit und für die Erstellung von Energiekonzepten, für Zwecke der Raumplanung und der künftigen</p>	

<p>(3) Der Behörde sind zur Überwachung der Versorgungssicherheit und für die Erstellung von Energiekonzepten, für Zwecke der Raumplanung und künftigen Stadtentwicklung bis spätestens 30. Juni des Jahres Berichte zu nachfolgenden Themen zu übermitteln:</p> <ol style="list-style-type: none"> von Netzbetreibern: <i>Investitionstätigkeiten im Berichtsjahr</i>, mittelfristige und langfristige Netzausbauplanung und graphische Darstellung, dass die Netzausbauplanung den zu erwartenden Bedarf deckt; Umstände, die künftig eine sichere und zuverlässige Versorgung mit Elektrizität gefährden könnten sowie deren Gründe. 	<p>Stadtentwicklung bis spätestens 30. Juni des Jahres Berichte zu nachfolgenden Themen zu übermitteln:</p> <ol style="list-style-type: none"> von Übertragungsnetzbetreiberinnen oder Übertragungsnetzbetreibern: entfällt mittelfristige und langfristige Netzausbauplanung und graphische Darstellung, dass die Netzausbauplanung den zu erwartenden Bedarf im Land Wien deckt; geplante und getätigte Maßnahmen im die Netzinfrastruktur, die geeignet sind, die Versorgungssicherheit im Land Wien sicherzustellen; Umstände und die Gründe, die im letzten Kalenderjahr die Versorgungssicherheit im Land Wien gefährdet haben oder gefährden hätten können einschließlich der Maßnahmen, die zur Abwehr ergriffen wurden; geplante und getätigte Maßnahmen in die Netzinfrastruktur, die geeignet sind, die Auswirkungen des Klimawandels auf die Elektrizitätsversorgung zu berücksichtigen; von Verteilernetzbetreiberinnen oder Verteilernetzbetreibern: geplante Maßnahmen zur Verringerung der Netverluste; <i>Ist-Zustand des Sperrkabelkonzeptes oder vergleichbarer Konzepte sowie Darstellung welche Maßnahmen im Fall von Versorgungseinschränkungen und Versorgungsunterbrechungen vorgesehen sind bzw. erfolgen.</i> ein aktuelles Sperrkabelkonzept oder vergleichbare aktuelle Konzepte einschließlich einer Beschreibung, welche Maßnahmen im Fall von Versorgungseinschränkungen, Versorgungsunterbrechungen oder eines Blackouts (§ 2 Abs. 1 Z 7a) vorgesehen sind bzw. erfolgen; geplante und getätigte Maßnahmen in die Netzinfrastruktur, die geeignet sind, die Auswirkungen des Klimawandels auf die Elektrizitätsversorgung zu berücksichtigen. von Erzeugerinnen oder Erzeugern, deren gesamte installierte Bruttoleistung 100 MW überschreitet: von Erzeugern, deren gesamte installierte Bruttoleistung 50 MW überschreitet: <ol style="list-style-type: none"> mittelfristig und langfristig geplante Investitionen in den Kraftwerkspark; Umfang der innerhalb von zwei Stunden verfügbaren Kraftwerksleistung je Kraftwerkstandort; Angaben über die Schwarzstartfähigkeit der thermischen Kraftwerke mit einer Engpassleistung von mehr als 100 MW; Darstellung welche Maßnahmen bei einer Verknappung oder bei einem Ausfall der Brennstoffversorgung oder einzelner Brennstoffe getroffen werden; geplante und getätigte Maßnahmen in ihrem Kraftwerkspark, die geeignet sind, die Auswirkungen des Klimawandels auf die Elektrizitätsversorgung zu
---	---

Brennstoffversorgung oder einzelner Brennstoffe getroffen werden.

f. die wesentlichen Inhalte der Vereinbarung gemäß § 41 Abs. 1 Z 23 über Maßnahmen für den Wiederaufbau nach einer Großstörung des Übertragungsnetzes.

(4) Die Behörde kann mit Verordnung über Erhebungsmasse, -einheiten, und -merkmale, Merkmalsausprägung, Häufigkeit, Zeitabstände und Verfahren der laufenden Datenerhebung nähere Bestimmungen zu den nach Abs. 2 sowie zu den nach Abs. 3 zu übermittelnden Daten erlassen.

(5) Die Behörde hat laufend zu beobachten, ob *ein Netzbetreiber*, an dessen Verteilernetz mindestens 100.000 Kunden angeschlossen sind und *der Teil* eines vertikal integrierten Elektrizitätsunternehmens ist, diesen Umstand zur Verzerrung des Wettbewerbs nutzt.

Automationsunterstützter Datenverkehr

§ 71. (1) Personenbezogene Daten, die für die Durchführung von Verfahren nach diesem Gesetz erforderlich sind, die die Behörde zur Erfüllung ihrer Aufsichtstätigkeit benötigt oder die der Behörde zur Kenntnis zu bringen sind, dürfen automationsunterstützt ermittelt und verarbeitet werden.

Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 71. (1) Die Behörde kann personenbezogene Daten wie etwa den Familiennamen, den Vornamen, den Titel, das Geburtsdatum, die Kontaktdaten (Wohnsitz, Telefonnummer, E-Mailadresse etc.), die Zustelladresse, die geografische Lage der Anlage, die Zählpunktnummer, die Verbrauchsdaten oder die Betriebsdaten der bisherigen und der aktuellen Betreiber sowie der in § 10 Abs. 1 genannten Personen, der im Enteignungsverfahren betroffenen Parteien, der Netzbetreiberin oder des Netzbetreibers, der Erzeugerin oder des Erzeugers, der Lieferantin oder des Lieferanten, der Stromhändlerin oder des Stromhändlers, der Endverbraucherin oder des Endverbrauchers, der Regelzonenspitzenförderer oder des Regelzonenspitzenförderers, der technischen Betriebsleiterin oder des technischen Betriebsleiters gemäß § 35, der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers gemäß § 59, der Pächterin oder des Pächters gemäß § 60, der oder des Bilanzgruppenverantwortlichen, der Bilanzgruppenkoordinatorin oder des Bilanzgruppenkoordinators und der Mitglieder des Landeselektrizitätsbeirates sowie der von den Genannten bevollmächtigen Personen insoweit verarbeiten, als die Daten dieser Betroffenen für die Durchführung von Verfahren nach diesem Gesetz, zur Erfüllung der Aufsichtstätigkeit der Behörde oder zur Erfüllung der Aufgaben des Landeselektrizitätsbeirates benötigt werden oder der Behörde aufgrund von Vorschriften dieses Gesetzes zur Kenntnis zu bringen sind.

<p>(2) Die Behörde ist ermächtigt, <i>bearbeitete</i> Daten im Rahmen von Verfahren nach diesem Gesetz zu übermitteln an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Beteiligten an diesen Verfahren, 2. Sachverständige, die einem Verfahren beizogen werden, 3. ersuchte oder beauftragte Behörden (§ 55 AVG), soweit diese Daten von den Genannten für die Besorgung ihrer Aufgaben im Rahmen eines Verfahrens nach Verfahrens benötigt werden, 4. die Mitglieder des Landeselektrizitätsbeirates sowie die Mitgliedern des Regulierungs- bzw. Energiebeirates; 5. den für das Elektrizitätswesen zuständigen Bundesminister 6. die Regulierungsbehörden. 	<p>(2) Die Behörde kann nach Abs. 1 verarbeitete Daten übermitteln an:</p>
	<ol style="list-style-type: none"> 1. die Beteiligten an den in Abs. 1 genannten Verfahren, 2. Sachverständige, die einem in Abs. 1 genannten Verfahren beizogen werden, 3. ersuchte oder beauftragte Behörden (§ 55 AVG), soweit diese Daten von den Genannten für die Besorgung ihrer Aufgaben im Rahmen eines Verfahrens nach Abs. 1 benötigt werden, 4. die Mitglieder des Landeselektrizitätsbeirates, 5. die Mitglieder des Energie- und des Regulierungsbeirates, 6. die für das Elektrizitätswesen zuständige Bundesministerin oder den für das Elektrizitätswesen zuständigen Bundesminister, 7. Gerichte, 8. die Regulierungsbehörden.

Strafbestimmungen

§ 72. (1) Eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 25.000 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen ist, begeht, sofern sich aus den Absätzen 2 oder 3 nichts anderes ergibt, wer

1. eine nach § 5 Abs. 1 genehmigungspflichtige Erzeugungsanlage ohne Genehmigung errichtet, wesentlich ändert oder betreibt,

Strafbestimmungen

§ 72. (1) Eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 25.000 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen ist, begeht, sofern sich aus den Absätzen 2 oder 3 nichts anderes ergibt, wer

1. eine nach § 5 Abs. 1 genehmigungspflichtige Erzeugungsanlage ohne Genehmigung errichtet, wesentlich ändert oder betreibt,
2. eine Erzeugungsanlage nach § 6 Abs. 2 oder § 6 Abs. 3 ohne vorherige vollständige Anzeige betreibt,
3. eine nach § 6a anzugepflichtige Erzeugungsanlage ohne vorherige Anzeige errichtet, wesentlich ändert oder betreibt,

- 1a. eine nach § 6a anzugepflichtige Erzeugungsanlage ohne vorherige Anzeige errichtet, wesentlich ändert oder betreibt,
2. als Rechtsnachfolger die Behörde vom Wechsel nicht verständigt (§ 26 Abs. 2) oder ohne Fertigstellungsanzeige (§ 12 Abs. 6) eine Erzeugungsanlage in Betrieb nimmt,
3. die Erzeugungsanlage ohne die gemäß § 13 Abs. 1 erforderliche Betriebsgenehmigung

- 1a. eine nach § 6a anzugepflichtige Erzeugungsanlage ohne vorherige Anzeige errichtet, wesentlich ändert oder betreibt,
2. als Rechtsnachfolger die Behörde vom Wechsel nicht verständigt (§ 26 Abs. 2) oder ohne Anzeige an die Netzbetreiberin oder den Netzbetreiber (§ 12 Abs. 6 und § 6a Abs. 9) eine Erzeugungsanlage in Betrieb nimmt,
3. die Erzeugungsanlage ohne die gemäß § 13 Abs. 1 erforderliche Betriebsgenehmigung – ausgenommen Probebetrieb – betreibt,

	<p>- ausgenommen Probobetrieb – betreibt, handelt,</p> <p>4. den Bestimmungen der §§ 16, 18, 20 Abs. 1, 21 Abs. 1, oder 28 Abs. 12 zu wider</p> <p>5. die <i>Eigentümer</i> oder die Nutzungsberechtigten einer betroffenen Liegenschaft oder allfällige Bergbauberechtigte nicht oder nicht rechtzeitig über den Beginn der Vorarbeiten in Kenntnis setzt (§ 22 Abs. 7),</p> <p>6. entgegen § 28 nicht alle notwendigen Maßnahmen ergreift, um schwere Unfälle zu verhüten oder deren Folgen für Mensch und Umwelt zu begrenzen,</p> <p>...</p>	<p>6. den Bestimmungen der §§ 16, 18, 20 Abs. 1, oder 21 Abs. 1 zu wider handelt,</p> <p>7. die Eigentümer oder die Nutzungsberechtigten einer betroffenen Liegenschaft oder allfällige Bergbauberechtigte nicht oder nicht rechtzeitig über den Beginn der Vorarbeiten in Kenntnis setzt (§ 22 Abs. 7),</p> <p>8. entgegen § 28 nicht alle nach dem Stand der Technik notwendigen Maßnahmen ergreift, um schwere Unfälle zu verhüten oder deren Folgen für Mensch und Umwelt zu begrenzen,</p> <p>...</p>
	<p>13. den Betrieb eines Netzes ohne Bestellung <i>eines geeigneten Betriebsleiters</i> aufnimmt, die Bestellung des <i>Betriebsleiters</i> nicht genehmigen lässt oder das Ausscheiden sowie das Wegfallen einer Voraussetzung für die Genehmigung seiner Bestellung nicht schriftlich anzeigt (§ 35),</p> <p>...</p>	<p>15. den Betrieb eines Netzes ohne Bestellung einer geeigneten Betriebsleiterin oder eines geeigneten Betriebsleiters aufnimmt, die Bestellung der Betriebsleiterin oder des Betriebsleiters nicht genehmigen lässt oder das Ausscheiden sowie das Wegfallen einer Voraussetzung für die Genehmigung ihrer oder seiner Bestellung nicht schriftlich anzeigt (§ 35),</p> <p>...</p>
	<p>16. den Pflichten gemäß den §§ 43a, 44 Abs. 1, 44a oder 46 Abs. 4 nicht entspricht,</p> <p>17. die Tätigkeit eines Bilanzgruppenverantwortlichen ohne Genehmigung gemäß § 50 Abs. 2 oder die Tätigkeit eines <i>Bilanzgruppenkoordinators</i> ohne Einhaltung der Voraussetzungen des § 42a ausübt,</p> <p>...</p>	<p>18. den Pflichten gemäß den §§ 43a, 44 Abs. 1, 44a oder 46 nicht entspricht,</p> <p>19. die Tätigkeit eines Bilanzgruppenverantwortlichen ohne Genehmigung gemäß § 50 Abs. 2 oder die Tätigkeit einer Bilanzgruppenkoordinatorm oder eines Bilanzgruppenkoordinators ohne Einhaltung der Voraussetzungen des § 42a ausübt,</p> <p>...</p>
	<p>18. die Bereitstellung der Primärregelleistung nicht mittels einer <i>vom Regelzonenzföhrer oder von einem von diesem Beauftragten durchgeführten Ausschreibung</i> gemäß den Bestimmungen des § 52 erfolgt,</p> <p>...</p>	<p>20. die Bereitstellung der Primärregelleistung nicht mittels einer von der Regelzonenzföhrerin oder vom Regelzonenzföhrer oder von einem von diesem Beauftragten durchgeführten Ausschreibung gemäß den Bestimmungen des § 52 erfolgt,</p> <p>...</p>
	<p>21. trotz der gemäß § 54 Abs. 3 Z 2 oder Abs. 5, § 60 Abs. 1 oder § 61 Abs. 3 bestehenden Verpflichtung zur Bestellung <i>eines Geschäftsführers oder Pächters</i> die elektrizitätswirtschaftliche Konzession ausübt, ohne die Genehmigung der Bestellung <i>eines Geschäftsführers</i> (§ 59 Abs. 2) oder der Übertragung der Ausübung an <i>einen Pächter</i> (§ 60 Abs. 2) erhalten zu haben,</p> <p>...</p>	<p>23. trotz der gemäß § 54 Abs. 3 Z 2 oder Abs. 5, § 60 Abs. 1 oder § 61 Abs. 3 bestehenden Verpflichtung zur Bestellung einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers oder einer Pächterin oder eines Pächters die elektrizitätswirtschaftliche Konzession ausübt, ohne die Genehmigung der Bestellung einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers (§ 59 Abs. 2) oder der Übertragung der Ausübung an eine Pächterin oder einen Pächter (§ 60 Abs. 2) erhalten zu haben,</p> <p>...</p>
	<p>22. die Bestellung <i>eines Pächters</i> (§ 60 Abs. 2) oder <i>Geschäftsführers</i> (§ 59 Abs. 2) nicht genehmigen lässt oder das Ausscheiden <i>des Pächters oder Geschäftsführers</i> oder das Wegfallen einer Voraussetzung für die Genehmigung nicht</p> <p>...</p>	<p>24. die Bestellung einer Pächterin oder eines Pächters (§ 60 Abs. 2) oder einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers (§ 59 Abs. 2) nicht genehmigen lässt oder das Ausscheiden der Pächterin oder des Pächters oder</p>

	<p>der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers oder das Wegfallen einer Voraussetzung für die Genehmigung nicht unverzüglich schriftlich anzeigt,</p> <p>...</p> <p>24. den Pflichten gemäß § 68a nicht nachkommt,</p> <p>...</p>
	<p>...</p> <p>(2) Eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von mindestens 10.000 Euro und höchstens 50.000 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen, zu bestrafen ist, begeht, wer als <i>Verantwortlicher eines Verteilernetzbetreibers</i>, an dessen Verteilernetz mindestens 100.000 Kunden angeschlossen sind, den Pflichten gemäß den §§ 46 Abs. 4, 52 Abs. 2, 70 oder 70a nicht entspricht.</p>
	<p>(3) Eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von mindestens 50.000 Euro und höchstens 75.000 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu bestrafen ist, begeht, wer als <i>Verteilernetzbetreiberin</i> oder als <i>Verantwortliche oder als Verantwortlicher einer Verteilernetzbetreiberin</i> oder eines <i>Verteilernetzbetreibers</i>, an deren oder an dessen Verteilernetz mindestens 100.000 Kunden angeschlossen sind, den Pflichten gemäß den §§ 46 Abs. 4, 52 Abs. 2, 70 oder 70a nicht entspricht.</p>
	<p>(4) Eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von mindestens 5.000 bis höchstens 50.000 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen, zu bestrafen ist, begeht, wer als <i>Stromhändlerin oder Stromhändler</i> entgegen dem Verbot gemäß § 44 Abs. 4 oder trotz einer rechtskräftigen Untersagung gemäß § 44 Abs. 3 ihre oder seine Tätigkeit weiter ausübt.</p>
	<p>(5) Der Versuch ist strafbar.</p> <p>(6) Wurde die Übertragung der Ausübung der elektrizitätswirtschaftlichen Konzession an einen Pächter genehmigt, so ist dieser verantwortlich.</p> <p>(6) Eine Verwaltungsübertretung liegt nicht vor, wenn der Versuch einer im Abs. 1, 2 oder 3 bezeichneten Tat (Abs. 4) den Tatbestand einer mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung bildet.</p>

§ 73. ...
(6) Die Behörde hat dem Landeselektrizitätsbeirat über die Verwendung der Fondsmittel jährlich, *erstmals im Jahr der ersten Fördervergabe*, zu berichten.

Aufgaben des Landeselektrizitätsbeirates

§ 74. (1) Zur Beratung der Behörde in grundsätzlichen elektrizitätswirtschaftlichen Angelegenheiten wird ein Landeselektrizitätsbeirat eingerichtet.

(2) Dem Beirat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Erörterung von Maßnahmen zur Erreichung des in § 4 Abs. 2 des *Ökostromgesetzes* genannten Zielwertes,
 2. die Erörterung der Förderrichtlinien,
 3. die Erörterung des Wiener Energiekonzeptes in elektrizitätswirtschaftlicher Hinsicht,
 4. die Erörterung der Berichte gemäß § 70a Abs. 3.
- (3) Dem Beirat haben neben *dem Vorsitzenden* anzugehören:
1. *zwei Vertreter* des Amtes der Wiener Landesregierung,
 2. je *ein Vertreter* der Wirtschaftskammer Wien, der Arbeiterkammer Wien, der Landwirtschaftskammer Wien, und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes,
 3. *zwei Vertreter* des konzessionierten Verteilernetzbetreibers für Wien und
 4. *zwei Vertreter* der WIEN ENERGIE GmbH.
- (4) *Vorsitzender* ist das für die Koordinierung der Energiepolitik zuständige Mitglied der Wiener Landesregierung. Er kann ein anderes Mitglied der Landesregierung oder des Beirates mit seiner Vertretung betrauen.

§ 73. ...
(6) Die Behörde hat dem Landeselektrizitätsbeirat über die Verwendung der Fondsmittel jährlich zu berichten.

Aufgaben des Landeselektrizitätsbeirates

§ 74. (1) Zur Beratung der Behörde in grundsätzlichen elektrizitätswirtschaftlichen Angelegenheiten wird ein Landeselektrizitätsbeirat eingerichtet.

(2) Dem Beirat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Erörterung von aus elektrizitätswirtschaftlicher Sicht relevanten Konzepten des Landes Wien,
 2. die Erörterung der Berichte gemäß § 70a Abs. 2,
 3. die Erörterung von Fragen der Versorgungssicherheit aus elektrizitätswirtschaftlicher Sicht,
 4. die Erörterung von nationalen Energie- und Klimastrategien auf ihre elektrizitätswirtschaftlichen Auswirkungen auf das Land Wien.
- (3) Dem Beirat haben neben *der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden* anzugehören:
1. *vier Vertreterinnen oder Vertreter* des Amtes der Wiener Landesregierung,
 2. *zwei Vertreterinnen oder Vertreter* der konzessionierten Verteilernetzbetreiberin oder des konzessionierten Verteilernetzbetreibers für Wien und
 3. *zwei Vertreterinnen oder Vertreter* der WIEN ENERGIE GmbH.
- (4) Die Wirtschaftskammer Wien, die Arbeiterkammer Wien, die Landwirtschaftskammer Wien und der Österreichische Gewerkschaftsbund haben das Recht je ein Mitglied in den Landeselektrizitätsbeirat zu entsenden.
- (5) Vorsitzende oder Vorsitzender ist das nach der Geschäftseinteilung für den Magistrat für ökologische Fragen der Energiepolitik und für die Wahrnehmung der Überwachungsfunktionen des Elektrizitätsmarktes aufgrund des Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetzes (EWOG 2010) zuständige Mitglied der Wiener Landesregierung. Sie oder er kann ein anderes Mitglied der Landesregierung oder des Beirates mit ihrer oder seiner Vertretung betrauen.

(5) Die *Vertreter* der im Abs. 3 genannten Stellen werden mit Beschluss der Wiener Landesregierung bestellt. Die in Abs. 3 Z 2 bis 4 genannten Stellen haben für die aus ihrem Kreis zu ernennenden *Vertreter* ein Vorschlagsrecht. Die Mitgliedschaft erlischt durch Verzicht, Tod oder Abberufung durch den *Vorsitzenden*.

(6) Die Mitglieder des Beirates sind, soweit sie nicht beamtete *Vertreter* sind, vom *Vorsitzenden* des Beirates zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten. Die Tätigkeit der Mitglieder des Beirates ist eine ehrenamtliche.

(7) Der Beirat ist vom *Vorsitzenden* nach Bedarf zu Sitzungen einzuberufen. Er ist innerhalb von drei Wochen einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Beirates verlangt wird. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der *Vorsitzende* kann den Sitzungen Sachverständige und Auskunftspersonen beziehen.

(8) Die Mitglieder des Landeselektrizitätsbeirates, die Sachverständigen und die Auskunftspersonen dürfen Amts-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Mitglied, als Sachverständiger oder als Auskunftsperson des Beirates anvertraut oder zugänglich gemacht worden sind, weder während eines *Verfahrens noch nach dessen Abschluss offenbaren oder verwenden*.

(9) Durch § 5 Abs. 3 Z 12 sowie durch Anhang 3 in der Fassung der Novelle LGBI. Nr.

(6) Die Vertreterinnen oder die Vertreter der im Abs. 3 Z 1 genannten Stelle werden mit Beschluss der Wiener Landesregierung bestellt. Ebenso werden die Vertreterinnen und Vertreter der in Abs. 4 genannten Stellen, sofern diese Stellen von ihrem Entsenderecht Gebrauch machen, mit Beschluss der Landesregierung bestellt. Die in Abs. 3 Z 2 und 3 genannten Stellen haben für die aus ihrem Kreis zu ernennenden Vertreterinnen oder Vertreter ein Vorschlagsrecht. Wenn innerhalb einer von der Behörde zu bestimmenden angemessenen Frist von der in Abs. 3 Z 2 und 3 genannten Stelle kein Vorschlag erstattet wird, steht dieser Umstand einer gesetzmäßigen Konstituierung des Beirats nicht entgegen. Ebenso steht es der gesetzmäßigen Konstituierung des Beirats nicht entgegen, wenn von den in Abs. 4 genannten Stellen kein Mitglied entsendet wird. Die Mitgliedschaft im Beirat erlischt durch Verzicht, Tod oder Abberufung durch die *Vorsitzende* oder den *Vorsitzenden*.

(7) Die Mitglieder des Beirates sind, soweit sie nicht beamtete Vertreterinnen oder *Vorsitzende* sind, von der *Vorsitzenden* oder dem *Vorsitzenden* des Beirates zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten. Die Tätigkeit der Mitglieder des Beirates ist eine ehrenamtliche.

(8) Der Beirat ist von der *Vorsitzenden* oder dem *Vorsitzenden* nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr, einzuberufen. Der Beirat ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Beirates verlangt wird. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die *Vorsitzende* oder der *Vorsitzende* kann den Sitzungen Sachverständige und Auskunftspersonen beziehen.

(9) Die Mitglieder des Landeselektrizitätsbeirates, die Sachverständigen und die Auskunftspersonen dürfen Amts-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Mitglied, als Sachverständiger oder als Auskunftsperson des Beirates anvertraut oder zugänglich gemacht worden sind, weder während einer ihrer oder seiner Bestellung noch nach dem Erlöschen ihres Amtes offenbaren noch sonst verwerthen.

(10) Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung des Landeselektrizitätsbeirates sind in einer vom Amt der Wiener Landesregierung zu erstellenden Geschäftsordnung zu regeln, die der Genehmigung der Landesregierung bedarf.

§ 76. ...

(9) Durch die §§ 5 Abs. 3 Z 12, 38 Abs. 1 Z 27, 41 Abs. 1 Z 30 und Anhang 3 in der

51/2014 wird die Energieeffizienzrichtlinie umgesetzt.

Fassung der Novelle LGBI. Nr. 51/2014 sowie durch § 33 Abs. 9 in der Fassung der Novelle LGBI. Nr. xx/xxxx wird die Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG, umgesetzt.

...

(11) Mit § 71 in der Fassung der Novelle LGBI. Nr. xx/2018 wird die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) durchgeführt.

Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBI. Nr. xx/2018

§ 78b. (1) Anhängige Verfahren zur Genehmigung erdgasbefeueter KWK-Anlagen sind nach den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Novelle bisher geltenden Bestimmungen fortzuführen und abzuschließen.

(2) Die Mitglieder des Landeselektrizitätsbeirates sind innerhalb einer Frist von 3 Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes neu zu bestellen. Mit der Bestellung der neuen Mitglieder gilt die Funktion der bisherigen Mitglieder als beendet. Einer gesonderten Abberufung der bisherigen Mitglieder bedarf es nicht.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

zum Gesetz, mit dem Bestimmungen über elektrische Leitungsanlagen, die sich auf den Bereich des Bundeslandes Wien erstrecken, erlassen werden
(Starkstromwegegesetz 1969), geändert werden

Geltender Text	Entwurfstext
geänderte Passagen sind im Text <i>kursiv</i> ausgewiesen	vorgenommene Änderungen sind im Text fett ausgewiesen
§ 11.	§ 11.
g) § 14b ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die behördlichen Befugnisse auch gegenüber den Eigentümern der von der Enteignung betroffenen Grundstücke gelten.	Verarbeitung personenbezogener Daten
Automationsunterstützter Datenverkehr	§ 14a. (1) Die Behörde kann personenbezogene Daten wie den Familiennamen, den Vornamen, den Titel, das Geburtsdatum, die Kontaktdaten (Wohnsitz, Telefonnummer, E-Mailadresse etc.), die Zustelladresse, die geografische Lage der Parteien und von sonstigen Beteiligten des Verfahrens nach diesem Gesetz, die für die

Durchführung von Verfahren nach diesem Gesetz, zur Durchführung der behördlichen Aufsichtstätigkeit oder für die Beurteilung oder Überprüfung der elektrischen Leitungsanlagen erforderlich sind, *automationsunterstützt* zu verarbeiten.

(2) Die Behörde ist ermächtigt, die in Absatz 1 genannten Daten zu übermitteln an:

1. die Beteiligten an den in Absatz 1 genannten Verfahren, soweit *für diese die Kenntnis dieser Daten zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Rechte erforderlich ist*,
2. Sachverständige, die einem in Absatz 1 genannten Verfahren beizbezogen werden, *zur Erstellung von Befund und Gutachten*,
3. ersuchte oder beauftragte Behörden (§ 55 AVG), soweit diese Daten von den Genannten für die Besorgung ihrer Aufgaben im Rahmen des jeweiligen Verfahrens benötigt werden und
4. Gerichte im Rahmen der Durchführung eines Erteigungsverfahrens nach diesem Gesetz.

(2) Die Behörde kann die nach Absatz 1 verarbeiteten Daten übermitteln an:

1. die Beteiligten an den in Absatz 1 genannten Verfahren,
2. Sachverständige, die einem in Absatz 1 genannten Verfahren beizbezogen werden,
3. ersuchte oder beauftragte Behörden (§ 55 AVG), soweit diese Daten von den Genannten für die Besorgung ihrer Aufgaben im Rahmen des jeweiligen Verfahrens benötigt werden,
4. Gerichte und
5. die für das Elektrizitätswesen zuständige Bundesministerin oder den für das Elektrizitätswesen zuständigen Bundesminister.

Behördliche Befugnisse

§ 14b, (1) Soweit es zur Vollziehung der Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen unbedingt erforderlich ist, sind die Organe der zur Vollziehung dieser Vorschriften zuständigen Behörde sowie die von dieser Behörde herangezogenen Sachverständigen berechtigt – auch ohne vorhergehende Ankündigung – die den Betrieb einer elektrischen Leitungsanlage für Starkstrom betreffenden Grundstücke und Gebäude zu betreten und zu besichtigen und Kontrollen des Bestandes vorzunehmen. Die Betreiberin oder der Betreiber oder in ihrer oder seiner Abwesenheit deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter sind spätestens beim Betreten der Grundstücke oder Gebäude zu verständigen.

(2) Soweit dies zur Vollziehung der Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf

Anlage, die Zählpunktnummer, die Verbrauchsdaten oder die Betriebsdaten der bisherigen und aktuellen Betreiber sowie der in § 13 Abs. 1 genannten Personen, der Parteien im Enteignungsverfahren, der Netzbetreiberin oder des Netzbetreibers, der technischen Betriebsleiterin oder des technischen Betriebsleiters gemäß § 35 WEIWG 2005, der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers gemäß § 59 WEIWG 2005, der Pächterin oder des Pächters gemäß § 60 WEIWG 2005 sowie der von den Genannten bevollmächtigten Personen insoweit verarbeiten, als diese Daten für die Durchführung von Verfahren nach diesem Gesetz, zur Erfüllung der Aufsichtstätigkeit der Behörde benötigt werden oder der Behörde aufgrund von Vorschriften dieses Gesetzes zur Kenntnis zu bringen oder für die Beurteilung oder Überprüfung der elektrischen Leitungsanlagen erforderlich sind.

Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen unbedingt erforderlich ist, hat die Betreiberin oder der Betreiber oder in ihrer oder seiner Abwesenheit deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter, die Betriebsleiterin oder den Betriebsleiter, die Eigentümerin oder den Eigentümer der Anlage, den in Abs. 1 genannten Organen und den von dieser Behörde herangezogenen Sachverständigen das Betreten und die Besichtigung der den Betrieb der elektrischen Leitungsanlage betreffenden Grundstücke und Gebäude zu ermöglichen. Den Organen der Behörde und den von der Behörde herangezogenen Sachverständigen sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen und auf Verlangen die mit dem Betrieb der elektrischen Leitungsanlage nach diesem Gesetz erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(3) Die Organe der Behörde und die von dieser Behörde herangezogenen Sachverständigen haben bei den Amtshandlungen gemäß Abs. 1 und Abs. 2 jeden nicht unbedingt erforderlichen Eingriff in die Rechte der Betreiberin oder des Betreibers und in die Rechte Dritter zu vermeiden.